Pol. g.
601
b

Fiche

Pol

Pol. g. 601 b Majer

Fiche

Allgemeine Theorie

der

Staatskonstitution.

Von

D. Johann Christian Majer,

königl. dänischem wirkl. Justizrathe, und ordentlichem Lehrer
des teutschen Staats- und Lehnrechts zu Tübingen.

Hamburg und Kiel,
bey Carl Ernst Bohn.
1799.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht,

dem

Herrn Erbprinzen

Friderich von Wirtemberg,

Bayerische Staatsbibliothek München

ehrerbietigst gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchlauchtigster Erbprinz,

Gnädigster Herr!

Eure Herzogliche Durchlaucht zeigen bey dem Vortrage der Wissenschaften, welchen Ihr gegenwärtiger Aufenthalt auf hiesiger Universität gewidmet ist, neben den trefflichsten Talenten und bereits erworbenen Kenntnissen, eine so edle Wißbegierde, daß ich die Gelegenheit mit Vergnügen ergreife, Höchstdenenselben mit dieser Zuschrift auch öffentlich meine innigste Verehrung an den Tag zu legen.

Von so hellen Einsichten eines künftigen Landesregenten und Theilhabers am teutschen Reiche — mit den besten Gesinnungen gepaart — lassen, für dessen dereinstige Regierung, sich immerhin die glücklichsten Folgen versprechen.

In diesen angenehmen Hoffnungen für das Vaterland verharre ich mit tiefster Ehrerbietung

Eurer Herzoglichen Durchlaucht

Tübingen, am 9ten Febr.
1799.

unterthänigster Diener,
D. Johann Christian Majer.

Abtheilung des Werks.

Erster Abschnitt.

Entwickelung des Begriffs der Staatskonstitution.

Zweyter Abschnitt.

Entwickelung der verschiedenen Rechtsprincipien, wonach die Konstitution des Staats gebildet werden kann, und die Staaten, ihrer rechtlichen Natur und solchem eigenthümlichen Charakter nach, sich von einander unterscheiden.

Erstes Hauptstück.

Vom Nationalrechtsprincipe.

Zweytes Hauptstück.

Vom Prädialrechtsprincipe.

Drittes Hauptstück.

Vom religiösen Rechtsprincipe.

Dritter Abschnitt.

Entwickelung der mannichfaltigen Formen des Staats.

Erstes Kapitel.

Nach Maaßgabe der einfachen oder vervielfachten Organisation der Hoheit.

Zweytes Kapitel.

Nach Maaßgabe der verschiedenen Natur und des verschiedenen Charakters der Staaten.

Erstes Hauptstück.

Entwickelung der Formen, wo die Konstitution des Staats auf dem Nationalprincipe beruhet.

Zweytes Hauptstück.

Entwickelung der Formen, wo die Konstitution des Staats auf dem Prädialprincipe beruhet.

Drittes Hauptstück.

Einzig mögliche Form des Staats, dessen Konstitution auf dem religiösen Principe beruhet.

Inhalt desselben.

Vorrede. . . . . S. 1.

Erster Abschnitt.

§. 3. Begriff des Staats. . . . . 9.

4. Mannichfaltige Attribute desselben. . . 10.

5. Einheit — . . . . . ebd.

6. Integrität — 11

7. Einfachheit — 12

8. Selbstständigkeit — . . . . . 13.

9. Freyheit und Unabhängigkeit — . . . 15.

10. Konstitution — . . . . . 17.

11. Mannichfaltigkeit der möglichen Veränderungen des Staats, welche dessen Konstitution nicht betreffen. . . . . 18.

12. Veränderungen des Staats, seiner Konstitution nach betrachtet. . . . . 19.

13. Verschiedene Wirkungen und Folgen auf den Staat, welche aus dergleichen verschiedenen Veräuderungen entstehen. . . . ebd.

§. 14. Status quo des Staats. . . . S. 21.

15. Schlußanmerkung. . . . . 23.

Zweyter Abschnitt.

§. 16. Ueber die Begriffe des guten oder schlimmen Prädikats an der Staatskonstitution. . 27.

17. Ueber das Prädikat der Rechtmäßigkeit der Staatskonstitution. . . . . 28.

18. Die Rechtmäßigkeit und Güte der Staatskonstitution sowohl an und für sich, als gegen einander betrachtet. . . . . 30.

19. Begriff der Rechtmäßigkeit der Staatskonstitution. . . . . ebd.

20. Verschiedene Rechtsprincipien, wonach die Hoheit des Staats organisirt werden kann. 32.

21. Natürliche Ordnung, in welcher diese verschiedenen Rechtsprincipien, der Reihe nach, zu entwickeln sind. . . . . 34.

Erstes Hauptstück.

Nationalrechtsprincip der Staatskonstitution.

§. 22. Selbstständigkeit und angeborne Freyheit des Menschen. . . . . S. 37.

23. Nationalvereine und Bildung freyer Völker. ebd.

24. Abtheilung und Absonderung des Menschengeschlechts und der Welt in mehrere verschiedene Völker. . . . . 38.

§. 25. Nationalrechtsprincip bey der Konstitution des Staats. . . . . S. 39.

26. Von einer erheblichen Bedenklichkeit gegen die, auf solchem Nationalrechtsprincipe beruhende, Konstitution. . . . . 40.

Zweytes Hauptstück.

Prädialrechtsprincip der Staatskonstitution.

§. 27. Grundherrlichkeitssystem. . . . . S. 45.

28. Unterschied zwischen grundherrlicher Gewalt und Hoheit des Staats. . . . . 46.

29. Vereinbarlichkeit beyderley Systeme mit einander. 48.

30. Prädialrechtsprincip bey der Konstitution des Staats. . . . . 49.

31. Möglichkeit eines hiebey sich ergebenden zweyfachen Falls. . . . . 51.

32. Eintheilung der nach dem Prädialrechtsprincipe gebildeten Staaten in Patrimonial- und Landsassiatstaaten. . . . . 52.

33. Nähere Betrachtung der Patrimonialstaaten. 54.

34. Nähere Betrachtung der Landsassiatstaaten. 57.

35. Noch einige Bemerkungen über die specielle Natur und den eigenthümlichen Charakter der Landsassiatstaaten. . . . . 59.

36. Fortsetzung dieser Materie. . . . . 63.

37. Ueber die Festigkeit des Staatsverbandes in den Patrimonialstaaten. . . . . 64.

Drittes Hauptstück.

Religiöses Rechtsprincip der Staatskonstitution.

§. 38. Vom religiösen Glauben an den Staat, als eine unmittelbare Anstalt Gottes. . S. 69.
39. Begriff der Theokratie. . . . . 70.
40. Unterscheidung der Kirche vom Staate. . 72.
41. Religiöses Rechtsprincip der Staatskonstitution. 73.
42. Einheit und Allgemeinheit des Staats durch den ganzen Umfang der Christenwelt. . 76.
43. Von einigen erheblichen Bedenklichkeiten gegen die, auf solchem religiösen Rechtsprincipe beruhende, Staatskonstitution. . . . 77.

Dritter Abschnitt.

Entwickeluug der mannichfaltigen Formen des Staats.

Erstes Kapitel.

Nach Maaßgabe der einfachen oder vervielfachten Organisation der Hoheit.

§. 44. Begriff der Form von dem Staate und dessen Konstitution. . . . . S. 83.
45. Mannichfaltigkeit der Staatsformen. . ebd.
46. Entwickelung derselben nach Maaßgabe der einfachen oder vervielfachten Organisation der Hoheit. 84.
47. Mannichfaltige Formen des Staats bey dessen einfacher Organisation. . . . 85.

§. 48. Anderweitige Formen deſſelben bey vermehrfachter Organiſation der Staatshoheit. S. 85.

49. Zweyerley Gebrechen des Staats, welche unter gewiſſen Umſtänden bey der einfachen Organiſation der Hoheit unvermeidlich ſind. 87.

50. Zweyerley Wege, die Organiſation der Staatshoheit zu vermehrfachen, mit den daraus entſtehenden Formen. . . . . 88.

51. Dreyfache Gattung von Staatsformen, und nähere Betrachtung der dritten. . . 90.

Zweytes Kapitel.

Mannichfaltige Formen des Staats, nach Maaßgabe ſeiner verſchiedenen Natur und ſeines verſchiedenen Charakters.

Erſtes Hauptſtück.

Mannichfaltige Formen des Staats, deſſen Konſtitution auf dem Nationalprincipe beruhet.

§. 52. Begriff der Nationalkonſtitution. . S. 99.

53. I. Autokratiſcher freyer Volksſtaat. ebd.

54. II. Monarchie. — Vorläufige Bemerkungen. 102.

55. Begriff der Monarchie, und Bedenklichkeiten bey derſelben. . . . . 103.

56. A. Wahlmonarchie. . . . . 105.

57. B. Erbmonarchie. . . . . 107.

58. a) Erbfolge. . . . . 108.

§. 59. b) Minderjährigkeit. . . . . S. 110.
60. C. Eingeschränkte Monarchie. . . ebd.
61. a) Hauptmomente derselben. . . . 113.
62. b) Wechselseitiges Rechtsverhältniß zwischen dem Monarchen und dem Volke auf der Reichsversammlung in der Behandlung der Reichstagssachen. . . . . 117.
63. III. Aristokratie. — Begriff und Mannichfaltigkeit derselben. . . . . 120.
64. a) Pantokratie. . . . . 122.
65. b) Kollegium. . . . . 123.
66. c) Korpus von Oberhaupt und Gliedern. 126.
67. Unterschied dieser dritten aristokratischen Form von den beyden übrigen Formen solcher Art. 127.
68. Unterschied dieser dritten aristokratischen Form von den beyden übrigen Formen der einfachen Organisation des Staats. . . . . 128.
69. Verhältniß des Oberhaupts gegen die Glieder. 129.
70. Von der Eigenheit dieser aristokratischen Form und dem besondern Falle ihrer Anwendbarkeit. 131.
71. IV. Gemischte Form. . . . . 132.
72. V. Ungenannte Form aus der Vervielfachung der Organisation der Hoheit. — Darstellung derselben. . . . 135.
73. Mannichfaltigkeit der specifischen Modifikation dieser ungenannten generischen Staatsform. . 136.

Zweytes Hauptstück.

Von den mannichfaltigen Formen des Staats, dessen Konstitution auf dem Prädialprincipe beruhet, besonders des Patrimonialstaats.

§. 74. Landsassiatstaat und dessen Formen. . S. 143.
75. Patrimonialstaat und dessen Formen. . 146.
76. Fortsetzung dieser Materie. . . . 149.

Drittes Hauptstück.

Von der einzig möglichen Form des Staats, dessen Konstitution auf dem religiösen Principe beruhet.

§. 77. Die Welt mit dem ganzen Menschengeschlechte als eine Civitas Dei betrachtet. . S. 153.
78. Nach ihrer Abtheilung in Kirche und Staat. 154.
79. Die Kirche als Muster des Staats betrachtet. ebd.
80. Einzigheit der Form für diese in Kirche und Staat sich darstellende Civitas Dei. . 155.
81. Nähere Darstellung derselben am Muster des Kirchenstaats. . . . . ebd.
82. Einige Betrachtungen über diese hierarchische Form des römischkatholischen Kirchenstaats. 160.
83. Hierarchische Form des weltlichen Staats. 165.
84. Unbestand der hierarchischen Form im weltlichen Reichsstaate. . . . . 168.

§. 85. Umsturz des hierarchischen Systems im weltlichen Staate, mit den daraus entstehenden Formen. . . . . S. 168.

86. Erläuterungen solcher Theorie durch Beyspiele aus der Geschichte. . . 171.

87. Mannichfaltigkeit der Formen im teutschen Landeshoheitssysteme. . . . 174.

88. Vergeblicher Versuch zur Ehrenrettung des teutschen Reichsstaatssystems gegen den harten Vorwurf der Unförmlichkeit. . 175.

89. Eigenes Gebrechen der teutschen Reichsverfassung aus dieser ihrer Unförmlichkeit. . 177.

90. Fortsetzung und Beschluß. . . 182.

Vor-

Vorrede.

1.

Es wird doch wohl in diesen unsern Tagen der Mühe werth seyn, von der Konstitution des Staats überhaupt — eine richtige und deutliche Theorie zu entwerfen. Dort kämpft man den blutigsten Kampf über der gänzlichen Umstürzung aller bisherigen Ordnung der Dinge, und führt eine neue Konstitution ein, welche der Welt das Heil bringen soll; hier will man über die Aufrechterhaltung der bisherigen Konstitution mit einander einig seyn; nur erhebt sich ein hartnäckiger Streit über einzelne Dinge, ob sie konstitutionell seyen oder nicht? Kein Staat in der Welt ist mit seiner Konstitution, wofür der Eine dieß, der Andere das, und der Dritte

wieder was anders hält, — so übel daran, als das teutsche Reich. *Hippolytus a Lapide*, welchem der jammervolle Zustand des Vaterlands im dreyßigjährigen Kriege so nahe ans Herz gieng, hatte mit seinem, eben so gelehrt als kraftvoll geschriebenen, Buche keine andere Absicht, als das Konstitutionswidrige in der teutschen Geschichte seiner Zeit den Fürsten des T. Reichs mit den lebhaftesten Farben zu schildern. Er hoffte, sie dadurch um so mehr anzufeuern, für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der teutschen Reichskonstitution sich auf das Innigste zu vereinigen; doch wußte er bey aller seiner gründlichen Staatsgelehrsamkeit für dieselbe keine deutliche und bestimmte Formel zu finden. Der berühmte Publicist, Schöpflin, soll mit dem *Monzambano*, in seinen Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht, das teutsche Reich, um aller weiteren Mühe der Entwickelung der Konstitution desselben überhoben zu seyn, ohne Weiteres für ein informe et confusum chaos gehalten haben. Graf Rochus Frid. zu Lynar, ein eben so gelehrter als gewandter Staatsmann, wußte dem teutschen Reiche keinen bessern oder eigentlicheren Namen, als den

eines „Corps *grotesque*, compoſé de grands et petits Souverains," zu geben *).

Bey den merkwürdigen Reichstags-Verhandlungen im Zwiſchenreiche v. J. 1790, welche über die Fortſetzung des Reichstags gepflogen worden, widerſprachen die damaligen ſogenannten Minoriſten den Majoriſten einzig nur um der Beſorgniſſe willen, welche ſie für die Aufrechterhaltung der teutſchen Reichskonſtitution hatten; aber auch der damalige grundgelehrte Fürſt-Biſchof von Würzburg, welcher unter die ſtandhafteſten Minoriſten gehörte, wußte die Konſtitution des teutſchen Reichs nicht deutlicher und beſtimmter, als damit auszu-

---

*) S. Reflexions ſur la ſituation preſénte des affaires en Europe, au Mois Juillet 1741, in ſeinen hinterlaſſenen Staatsſchriften und andern Aufſätzen ꝛc. Erſter Band. Hamburg, 1793. 8. »Le Saint Empire, ſchreibt er, ce corps grotesque, compoſé de grands et de petits Souverains, jaloux les uns des autres, et occupés de cérémonie et de bagatelles dans les beſoins les plus preſſans, ce corps, dis-je, ſouffrira ſans doute dans la conjoncture préſente une altération conſidérable. Si les troubles en Allemagne continuent encore quelque tems, les petits Souverains n'ont, qu'à faire leur teſtament, et les grands ne manqueront guéres auſſi, de ſe trouver ſous la dépendance générale. «

drücken, daß das teutsche Reich, seiner Konstitution nach, halb monarchisch und halb aristokratisch wäre.

In den neuesten Reichtags-Verhandlungen über die Kriegs- und Friedens-Sache, war die Reichskonstitution und deren Aufrechterhaltung von allen Seiten her das Losungswort; nur blieb immer Jedem überlassen, die Deutung und Erklärung davon sich selbst zu machen. Aber in manchen dergleichen Reichs-Aktenstücken findet man handgreiflich, wie so gar irrig die Einheit und Integrität, oder auch der Status quo des Reichs mit dessen Konstitution verwechselt wurde.

Seit dem die Verweltlichung mehrerer geistlichen teutschen Reichs-Stifte aufs Tapet gebracht ist: hält man diesen Punkt für nichts Geringeres, als für die Sache der Konstitution des Reichs selbst. Auch die französische Regierung scheint über den Begriff der teutschen Reichskonstitution nicht viel aufgeklärter zu seyn. Wenigstens ihr Minister *La Croix* — in Einer der mit dem englischen Gesandten *Malmesbury* im December 1796 gehaltenen Unterredungen, wo er die Säkularisirung der drey geist-

lichen Kurfürstenthümer mit Ertheilung der Kurstimmen an weltliche Fürstenhäuser, z. B. Nassau-Oranien, Braunschweig u. s. w. in Vorschlag brachte, verband damit unmittelbar die weitere Aeusserung, daß „nach der jetzigen Lage der Dinge die Umkehrung der teutschen Reichsverfassung unvermeidlich seyn dürfte."

2.

Ohne einen deutlichen, richtigen und bestimmten Begriff von der Staatskonstitution überhaupt wird man aber wohl nicht im Stande seyn, wie von der Konstitution eines jeden andern wirklichen Staats, also auch von der Konstitution des teutschen Reichs ein richtiges und zuverläßiges Urtheil zu fällen.

In dergleichen allgemeinen und besondern Rücksichten dürfte man also diesen kurzen Entwurf einer Theorie von der Staatskonstitution für nichts weniger als überflüßig finden. Den Verfasser hat noch insbesondere sein Beruf veranlaßt, einen Versuch zur Ergänzung dieser Lücke zu machen. Im

Uebrigen liegen Untersuchungen dieser Art ganz außer dem Kreise der Politik des Tages. Sie gehören durchaus für das Reich der Wissenschaften, worin nur allein die Wahrheit das Scepter führt, und der Publicität so wenig, als dem Forschungsgeiste, Schranken gesetzt sind. Der Verfasser meint, in seinen Untersuchungen hie und da auf einige neue und genauere Ansichten der Sachen gekommen zu seyn. Der Leser mag sie prüfen, ob sie von Erheblichkeit sind.

Erster Abschnitt.

Entwickelung des Begriffs der Staatskonstitution.

3.

Begriff des Staats.

Zu den unentbehrlichsten und heilsamsten Anstalten unter dem Menschengeschlechte gehört wohl unstreitig der Staat. Sein erster und unmittelbarer Zweck ist Gewährung allgemeiner Sicherheit für Privat-Freyheit und Eigenthum. Alle die Genossen des Staats, Einzeln für sich betrachtet, sind die Privaten, welche dem Staat, als eine einzige moralische Person betrachtet, entgegen gesetzt werden. Was also solche Genossen des Staats, als Einzeln für sich betrachtet, nur immer angeht und betrifft, ist das Privatum. Ohne den Genuß der allgemeinen Sicherheit, welche eben der Staat gewähren soll, sind alle Entwickelungen der in die Menschheit gelegten Kräfte und alle Fortschritte in der großen Bestimmung des Menschen, in der Vervollkommnung und Glückseligkeit, deren die Menschheit fähig ist, — beynahe unmöglich.

Zur Erreichung dieses heilsamen Zwecks ist im Staate, als das ergiebigste Mittel, eine Befehlshaberschaft über alle und jede im Umfange des Staats begriffene Private und deren Sachen angeordnet. Sie wird eben darum die Hoheit genannt, und ist, so zu sagen, die Seele

des Staats, welche allen und jeden Privaten die allgemeine Concentration und Richtung auf den heilsamen Zweck des Staats gibt und geben soll.

4.

Mannichfaltige Attribute des Staats.

Von dieser Hoheit her bilden sich mannichfaltige Attribute des Staats, welche zwar häufig in dem begriff- und gedankenlosen Umtriebe des Tages mit einander vermengt oder verwechselt werden; aber in der reinen Theorie durch die gehörige Bestimmtheit der Begriffe wohl von einander unterschieden werden können, und auch wirklich zu unterscheiden sind.

So prädicirt man vom Staate Einheit, Integrität, Einfachheit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit oder Freyheit, und dann endlich, seiner Konstitution nach, ein Lob oder einen Tadel, welches auch nur einzig und allein auf die Konstitution passend gedacht werden kann.

5.

Einheit des Staats.

Durch die Identität der Hoheit wird des Staats Einheit gebildet. Entstehen eben durch die Veranstaltung des Staats Spaltungen unter einem Volk von einerley Sprache, daß die Hoheit in dem Einen Theile desselben eine andere, als die ist, welche der Andere Theil über sich

erkennt: so geht dadurch selbst unter einem Volke von einerley Sprache, und also unter einem und eben demselben Volke, die Einheit des Staats verloren.

Verbreitete sich aber eine und eben dieselbe Hoheit oder Staatsbefehlshaberschaft über die halbe oder ganze Welt: so würden die durch die Sprache noch so sehr von einander getrennten Nationen und Völker der halben oder ganzen Welt mit einander in Einen Staat vereiniget.

An der Hoheit des Staats, objektivisch betrachtet, läßt sich kein wesentlicher Unterschied dermaaßen denken, daß sie nicht immer und überall für eine und eben dieselbe Sache sollte gehalten werden können; aber die Hoheit subjektivisch betrachtet, müssen mehrere von einander verschiedene Staaten eben dadurch entstehen, daß die Hoheit des einen Volks oder Fürsten nicht zugleich die Hoheit eines andern Volks oder Fürsten ist.

6.

Integrität des Staats.

Aus Land und Leuten besteht die Masse, woraus der Staat gebildet wird. Die Summe aller der einzelnen Bestandtheile, welche durch die Hoheit des Staats zusammen in ein Ganzes vereinigt werden, gibt jedem einzelnen wirklichen Staate seine bestimmte Integrität.

Nach dem größern oder kleinern Maaße derselben ist der Staat groß oder klein. Wie Haab und Gut des Privaten nach Zeit und Umständen sich bald mehrt, bald mindert: so kann auch der Staat, seiner Integrität nach,

sich erweitern oder verengen, je nachdem er an der Summe seiner Bestandtheile, an Land und Leuten einen Zuwachs und Gewinn erhält, oder einen Abgang und Verlust leidet.

Die Integrität des Staats wird also lediglich nach der Masse des Volks und dem Umfange des Landes in dem jedesmaligen Zeitmomente bestimmt.

7.

Einfachheit des Staats.

Sind die Bestandtheile von der Masse des Staats bloß einzelne Familien und Privatkorporationen, und werden daraus nur solche Abtheilungen eines und eben desselben Staates gebildet, in welchem durch eine und eben dieselbe Hoheit die Ordnung des Staats gehandhabt wird: so ist der Staat einfach. Er bleibt es auch, sollten es gleich eben nicht bloße Beamte vom Regenten des Staats seyn, welchen in den einzelnen Abtheilungen desselben die Regierung überlassen wäre. Bisher pflegte das Letztere der bey Weitem gewöhnliche Fall zu seyn.

Formen sich aber solche Abtheilungen eines Staats durch Entstehung ihrer eigenen Hoheiten zu selbstständigen besonderen Staaten um, und ist der Fall, daß sie nach Völkerrecht sich weder ganz von einander sondern, isoliren und scheiden, noch mit einander oder mit einer dritten bloß konföderiren, sondern, dieser vorgegangenen Revolution in den Abtheilungen ihres Urstaats ungeachtet, mit demselben im staatsrechtlichen Verhältnisse, nach wie vor, verbleiben: so hört dieser von nun an eben dadurch

auf, ein einfacher Staat zu seyn, daß seine Bestandtheile nun selbstständige Staaten mit eigenen Hoheiten geworden sind; aber seine Einheit und Integrität mag er darum immer noch unverletzt behalten.

Man nenne einen solchen Staat, dergleichen Einer durch die Entstehung der Landeshoheit das Königreich Teutschland geworden ist, — einen zusammengesetzten Staat, oder ein Staatensystem: so wird auf eine solche Sache ein solcher Name doch immer nicht ganz passend seyn.

8.

Selbstständigkeit des Staats.

Aus Einer jeden Masse von Land und Leuten mit eigener Hoheit, wodurch bey ihr die Ordnung des Staats gehandhabt, und das Staatsinteresse als ihr eigenes gemeinsames Bestes befördert wird, bildet sich ein selbstständiger Staat. Von nun an kann er denn eben darum, als solcher, durchaus nicht mehr einzig, als eine Abtheilung eines andern Staats, mit bloßer Theilnehmung an dem Staatsinteresse und allgemeinen Besten desselben, betrachtet werden.

Groß und unverkennbar ist also der Unterschied bey einer Masse von Land und Leuten, je nachdem sie einzig eine bloße Abtheilung von einem einfachen Staate ist, oder zugleich einen selbstständigen Staat bildet; auch kommt im letzteren Falle immer viel darauf an, ob und wie er im völkerrechtlichen Verhältnisse mit andern Staaten steht; oder ob er noch

von einem andern, als einem zusammengesetzten, Staate, im staatsrechtlichen Verhältnisse, als ein integrirender Theil betrachtet werden muß. Eben so unwidersprechlich ergeben sich dann aber auch für den selbstständigen Staat aus eben dieser seiner Selbstheit oder Selbstständigkeit gewisse eigenthümliche Rechte, welche ihm sogar selbst von dem Staate, dem er übrigens als integrirender Theil angehören kann, zugestanden werden müssen. Denn eben darum hört dieser auf, ein einfacher Staat zu seyn, und jener kann durchaus nicht mehr bloß einzig als eine solche Abtheilung desselben betrachtet werden, welche an dessen gemeinem Staatsinteresse nur einzig Theil nähme, ohne selbst auch daneben ein eigenes Staatsinteresse zu haben.

Was aber einmal die Natur der Dinge mit sich bringt, versteht sich überall von selbst, und bedarf nicht erst einer positiven Bestimmung und ausdrücklichen Erklärung und Bedingung. Um ihrer eigenen Selbstständigkeit oder Selbstheit willen haben also die teutschen Staaten und deren Fürsten gegen das teutsche Reich und dessen Oberhaupt gewisse eigenthümliche Vorrechte, deren sich freylich in einem einfachen Staate die einzelnen Abtheilungen desselben gegen ihren Staat nicht zu erfreuen haben.

Jeder einzelne teutsche Staat hat also, um seiner Selbstheit oder Selbstständigkeit willen, sein eigenthümliches Staatsinteresse; und dieses vorausgesetzt: so ist nun deßhalb immer eine Kollision möglich, worein er mit dem Staatsinteresse des gesammten teutschen Reichs gerathen mag. Kommt es dann je einmal so weit, daß das teutsche Reich

Einem seiner integrirenden Theile und selbstständigen Staaten nicht mehr die, aus der Reichsstaatsverbindung zu fordern habende, Sicherheit gewähren will oder kann: so ist ein solcher einzelner Staat in diesem fatalen Zeitmomente, vermöge seiner Selbstheit oder Selbstständigkeit, berechtiget, jedes ihm übrig bleibende Mittel zu ergreifen, um selbst vom Untergange sich zu retten.

9.

Freyheit oder Abhängigkeit des Staats.

Hat aber gleich vor der bloßen Abtheilung eines einfachen Staats, sollte sie auch wirklich etwas mehr als ein Staatsamtsbezirk seyn, der selbstständige Staat gewisse, ihm um seiner Selbstständigkeit oder Selbstheit willen zuständige, unverkennbare Vorrechte zu behaupten: so ist doch die Unabhängigkeit und Freyheit des Staats weder mit dessen Selbstheit oder Selbstständigkeit zu verwechseln, noch davon als eine natürliche nothwendige Folge anzusehen. Erst dann, wie der selbstständige Mensch für seine Individualperson, ist also auch der selbstständige Staat für seine mystische Person zugleich unabhängig und frey, wenn er sein Interesse und Bestes durchaus nach seinem eigenen Urtheil, und den jedesmaligen, bey ihm eintretenden, Zeitumständen, ohne sich hierin nach dem Interesse und Urtheil eines Andern richten zu müssen, selbst sich zu besorgen und zu verschaffen berechtiget ist.

Dagegen kann ein Staat, seiner Selbstständigkeit un-

geachtet und unbeschadet, doch abhängig von einem Andern seyn; nur nicht immer auf eine und eben dieselbe Weise. Selbst das völkerrechtliche Verhältniß schließt die Unfreyheit und Abhängigkeit nicht aus; in einem zusammengesetzten Staate wird sie aber für dessen integrirende Theile durch das staatsrechtliche Verhältniß sogar unverletzlicher Grundsatz und Rechtsregel. Die einzelnen teutschen selbstständigen Staaten können also, der Theorie nach, der natürlichen völkerrechtlichen Unabhängigkeit und Freyheit sich gegen das teutsche Reich keinesweges rühmen, eben darum, weil sie, nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Hoheit des teutschen Reichsstaats, dessen allgemeiner höherer Staats-Aufsicht, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Aber auch selbst im völkerrechtlichen Verhältnisse können durch das bloße Konföderationssystem die einzelnen konföderirten Staaten, bey aller ihrer Selbstheit oder Selbstständigkeit, an ihrer Freyheit und Unabhängigkeit einen gewaltigen Abfall leiden. Der einzelne konföderirte Staat kann wohl bey aller seiner Selbstständigkeit ganz aufhören, frey zu seyn, wenn er in allem seinem Thun und Lassen, was die Besorgung seines eigenen persönlichen Interesses und Besten betrifft, nach dem gemeinen Staatsinteresse der gesammten Bundesgenossen, die im Verein stehen, oder wohl gar nach dem persönlichen Staatsinteresse seines einzigen übermächtigen Bundesgenossen sich durchaus richten, fügen und schmiegen muß. Die politischen Grundsätze und Maximen der jetzigen französischen Regierung gegen die um sie her gelegenen

Frey=

Freystaaten, welche auch ihr Werk sind, können hier zur Erläuterung dienen.

10.

Konstitution des Staats.

Aber noch ist immer von der Hoheit oder Befehlshaberschaft des Staats ein wichtiger Umstand zurück, welcher in keines der bisher aufgezählten Attribute des Staats auch nur eingreift; geschweige es bestimmen möchte. Er ist daneben für die Hoheit und den Staat selbst von solcher Erheblichkeit, daß eines Theils gedachte Hoheit ohne solchen Umstand in keinem wirklichen Staate bestehen kann, und andern Theils davon die Beförderung der durch die Hoheit bezweckten gemeinen Wohlfahrt des Staats großen Theils abhängt.

Es ist die Organisirung der Hoheit des Staats. Meines Erachtens kann und soll nun diese einzig und allein unter der Konstitution des Staats zu verstehen seyn. Sie besteht aber in der Bestimmung des Subjekts oder der Person, in welcher die Hoheit des Staats existiren, und durch welche sie in Thätigkeit gesetzt werden soll; wozu dann immer auch noch die weitere Bestimmung der Art und Weise gehört, nach welcher solche Hoheit theils in ihrem Subjekte existiren, theils von demselben in Thätigkeit gesetzt werden soll.

II.

Mannichfaltigkeit der möglichen Veränderungen des Staats, welche dessen Konstitution nicht betreffen.

Der Staat verliert seine Existenz, wenn er einem andern Staate einverleibt, und von demselben eine neue Abtheilung wird, wodurch sich dessen Integrität vergrößert.

Der Staat verliert seine Einheit, wenn dessen Hoheit aufhört, Einem Einzigen über die bisherige Integrität desselben zuzugehören.

Der Staat verliert seine Einfachheit, aber auch nichts weiter, wenn dessen Abtheilungen selbstständige Staaten werden; aber dessenungeachtet von ihm, — nach wie vor, — integrirende Theile bleiben. Es kann also ein Staat seine Einfachheit verlieren, und dagegen doch seine Einheit und Integrität behalten.

Der Staat verliert seine Integrität eigentlich nur mit seiner Existenz; aber an seiner Integrität kann er freylich, unbeschadet seiner Existenz, manche Verminderung erleiden, daß von seinen bisherigen Bestandtheilen andere Staaten ihre Integrität vergrößern, oder neue Staaten gebildet werden.

Der Staat verliert seine Unabhängigkeit und Freyheit, wenn er mit einem ungleich mächtigeren Staate sich konföderiren muß, oder wohl gar von einem zusammengesetzten Staate ein integrirender Theil wird.

Wenn er aber nicht mit seiner Existenz auch seine Konstitution verliert: so kann er seine Einfachheit, und noch so viel von seiner Integrität, und bey der dadurch erfolgenden Unmacht und Schwäche seine Unabhängig-

keit und Freyheit verlieren; dagegen mit seiner Einheit und Selbstständigkeit doch noch immer auch bey seiner bisherigen Konstitution sich behaupten.

12.

Von den Veränderungen des Staats, seiner Konstitution nach betrachtet.

Dagegen weil zur Konstitution des Staats nur der Inbegriff, aber auch der ganze Inbegriff aller der wesentlichen Bestimmungen gehört, welche die Organisirung der Hoheit durch ihr erforderliches Subjekt, und die Art und Weise, wie sie solches haben soll, betreffen: so leidet der Staat eben darum erst dann eine wesentliche Veränderung in seiner Konstitution, wenn es entweder dem Subjekte nach, in welchem die Hoheit bisher existirt, oder der Art und Weise nach, wie sie in demselben existirt hat, bey der bisherigen Bestimmung nicht mehr gelassen, und solchemnach die Hoheit des Staats in dem Einen oder dem andern Punkte der Konstitution, auf diese oder jene Weise anders organisirt wird.

13.

Verschiedene Wirkungen und Folgen auf den Staat, welche aus dergleichen verschiedenen Veränderungen entstehen.

Je nachdem nun der Staat von dieser oder von jener Seite, bald in dem einen, bald in dem andern Betrachte und Punkte, eine Veränderung leidet: so sind auch die

Wirkungen und Folgen davon äußerst verschieden. Sie sind aber nichts weniger, als in allen Fällen für dessen Publikum gut oder schlimm, wünschens- oder beklagenswerth; denn der Staat ist nun einmal nichts anders, als eine gesellschaftliche Verbindung, wodurch Jedem Einzelnen und Privaten seine Freyheit und sein Eigenthum, vermittelst der darin angeordneten Hoheit, gesichert werden soll. Auch besteht die Vortrefflichkeit solcher Anstalt einzig darin, daß jedem einzelnen Staatsgenossen und Privaten, vom Ersten bis zum Letzten, die Sicherheit für das Seine mit der möglichst mindesten Aufopferung seiner Privatfreyheit und seines Eigenthums in möglichst größestem Maaße gewährt werden soll.

Wird nun durch die Veränderung des Staats — nach seiner Einheit — zunächst und unmittelbar nur die Anzahl der Staaten in der Welt vermehrt, oder vermindert; — nach seiner Einfachheit — nur sein Staatsrechtssystem vereinfacht, oder vervielfacht; — nach seiner Integrität — nur sein Umfang an Land und Leuten erweitert, oder verengt; — nach seiner Selbstständigkeit — nur der Staat abhängig gemacht, oder in Freyheit gesetzt: so können alle dergleichen Veränderungen — bloß an und für sich betrachtet — weder für gut noch für schlimm gehalten werden. Betrifft aber die Veränderung selbst die Konstitution des Staats: so paßt auf dieselbe wohl kein anderes Prädikat, als das der Verbesserung oder Verschlimmerung, eben darum, weil mit der Organisirung der Staatshoheit die damit intendirte Wohlfahrt des Staats so innigst und unmittelbar zusammenhängt, und gleichwie

die Hoheit das Mittel zum großen Zwecke des Staats ist, also auch die Organisirung derselben, in ihrer Art und Weise, nur immer als ein gutes oder nicht wohl taugliches Beförderungsmittel, oder die Eine Art derselben vor der Andern als besser betrachtet werden kann.

14.

Status quo des Staats.

Der Status quo des Staats ist der Inbegriff aller und jeder wirklichen an demselben bemerklichen Umstände, unter welchen er sich in jedem bestimmten Zeitmomente befindet. Unstreitig gehört auch die jedesmalige Konstitution des Staats zu dessen Status quo; weil aber der Status quo des Staats auch die zufälligsten Umstände, welche sich in der Konstitution des Staats im jedesmaligen Zeitmomente befinden mögen, unter sich begreift: so ergiebt sich hieraus klar, daß der Status quo — gleichwie des Staats überhaupt, also auch insbesondere der Konstitution desselben — sich merklich, gewissermaaßen selbst in auffallenden Umständen, verändern kann, ohne daß darum doch die Konstitution selbst, nach ihren wesentlichen Bestimmungen, nothwendigerweise mit verändert werden dürfte.

Zur Erläuterung dieses großen Unterschieds bey einer sich ereignenden Veränderung, je nachdem sie nur den Status quo der Konstitution, oder die Konstitution selbst,

ihren wesentlichen Bestimmungen nach, betrifft, mögen folgende Fälle dienen.

Wenn z. B. eine Erbköniginn sich mit dem Monarchen eines andern Staats vermählt; oder in einem Wahlreiche die Wahl auf den Fürsten eines andern Staats fällt; oder ein Erbstaat dem Fürsten eines andern Staats durch den Erbgang zu Theil wird: wer mag läugnen, daß in dergleichen Fällen für beyderley Staaten eine eben nicht unerhebliche Veränderung vorgehe? Aber eine solche Veränderung betrifft doch, zunächst und an und für sich, nichts weniger als die Konstitution selbst; sondern lediglich nur den Status quo derselben; auch leiden dadurch die übrigen Attribute von beyderley Staaten — ihre Einheit, Integrität, Selbstständigkeit, Freyheit oder Abhängigkeit — noch immer nicht die mindeste Veränderung.

Daß aber freylich das, was in der Theorie und nach der Thesis seine gute Richtigkeit hat, in der Praxis und nach der Hypothesis sich durchaus anders verhalte, davon gibt Beyspiele genug die tägliche Erfahrung. Auch die irdischen Gottheiten haben hie und da ihre mehreren Personen; nur ist bey ihnen das Geheimniß bey Weitem nicht so kündlich groß, und die Vermengung oder Verwechselung der mehreren Personen mit einander eben nichts Ungewöhnliches. Man denke nur an die große Angelegenheit Europens, oder vielleicht noch gar der Welt, welche die französische Staatsrevolution nach sich gezogen, und woran Eine der mächtigsten unter unsern irdischen Gottheiten — als König von Ungarn, und als teutscher Fürst

von Böhmen, Oesterreich und Burgund, und als Oberhaupt des teutschen Reichs — auf eine so thätige Weise Theil genommen hat.

15.

Schlußanmerkung.

Ist einmal dem Staat eine gute Konstitution zu Theigeworden: so hat er wohl alle Ursache, sie als ein Heiligthum und sein Kleinod zu schätzen und zu bewahren. Es wäre auch, da jede Konstitutionsveränderung nicht leicht ohne große Gefahr für den Staat geschehen kann, dieser Gefahr auch nicht zu gedenken, immer noch Thorheit dazu, die einmal bestehende Konstitution, nur um ihrer Unvollkommenheiten willen, mit einer andern vertauschen zu wollen; es ist ja doch eine durchaus vollkommene nimmermehr zu erlangen. Aber Zeit und Umstände führen immer Veränderungen mit sich, und auch der Staat ist nicht vermögend, bey seiner Konstitution über alle Zeit und Umstände, und die Ereignisse derselben so Meister zu werden, daß, die mannichfaltigen Zeitperioden hindurch, sich nichts an derselben ändern sollte. Bey diesem ewigen Wechsel der Dinge mag es also doch nicht gleichgültig seyn, bestimmt und richtig davon urtheilen zu können, ob der Konstitution des Staats oder etwas Anderem im Staate eine Veränderung bevorstehe? ob die Konstitution selbst, oder wohl nur ihr Status quo durch die nun einmal unhintertreiblichen Ereignisse sich verändern dürfe? ob von der wirklichen Veränderung der Konstitution eine wirkliche

namhafte Verbesserung oder Verschlimmerung derselben zu prädiciren sey?

An der in diesem ersten Abschnitte versuchten Entwickelung des Begriffs von der Konstitution des Staats dürfte es übrigens genügen, um sie von jedem andern Attribute des Staats unterscheiden zu können. Indem nun aber in den beyden folgenden Abschnitten die Konstitution des Staats, nach ihrer verschiedenen Natur und ihrem verschiedenen Charakter so wohl, als nach ihren mannichfaltigen Formen, entwickelt werden soll: so wird sich daraus die nöthige Aufklärung von selbst ergeben, um in jedem wirklichen Staate die Veränderung des bloßen Status quo der Konstitution des Staats von der Veränderung ihrer selbst unterscheiden, und, wo sich dergleichen Eine ereignen sollte, solche gehörig würdigen, und darüber ein richtiges Urtheil fällen zu können, ob man, in Rücksicht auf die Konstitution des Staats, von der etwa bevorstehenden Veränderung eine wirkliche Verbesserung zu hoffen, oder dagegen eine wirkliche Verschlimmerung derselben zu befürchten habe? Denn auch von jeder Veränderung der bisherigen Konstitution des Staats läßt sich, an und für sich und unter allen Umständen, doch wohl keinesweges weder das Eine, noch das Andere behaupten.

Zweyter Abschnitt.

Entwickelung der verschiedenen Rechtsprincipien, wonach die Konstitution des Staats gebildet werden kann, und die Staaten, ihrer rechtlichen Natur und solchem eigenthümlichen Charakter nach, sich von einander unterscheiden.

16.

Ueber die Begriffe des guten oder schlimmen Prädikats an der Staatskonstitution.

Versteht man nun einmal unter der Staatskonstitution eigentlich nichts anders, als die Organisirung der Staatshoheit: so ist es auch jedem einleuchtend, daß solche nicht bloß einzig auf einerley Subjekt und auf einerley Weise geschehen kann; sind aber die Prädikate gut oder schlimm nur bey der Staatskonstitution so gewöhnlich: so ist wieder auch eben so leicht begreiflich, daß die Staatskonstitution wohl nur einzig darum als gut oder schlimm prädicirt werden kann, nachdem das Subjekt oder die Person, worauf die Staatshoheit organisirt ist, und die Art und Weise, wie sie solche erhalten hat, dem Staat, in der Erreichung seines heilsamen Zwecks, förderlich oder hinderlich erachtet werden kann.

In dieser Idee und Hinsicht mag es denn auch einzig seyn, daß die Staatskonstitution durch eine mit ihr vorgehende Veränderung sich verbessern oder verschlimmern kann.

17.

Ueber das Prädikat der Rechtmäßigkeit an der Staatskonstitution.

Ob aber die Konstitution des Staats bey der Mannichfaltigkeit der Personen, auf welche die Hoheit organisirt, und der Art und Weise, wie sie auf dieselben organisirt werden kann, auch des Prädikats der Recht- oder Unrechtmäßigkeit empfänglich sey, darüber läßt sich, so auffallend es auch Manchem scheinen möchte, jetziger Zeit doch fragen, seit dem unsere heutige kritische Philosophie auf ein Rationalprincip gekommen ist, zu Folge dessen, maaße sich auch die Hoheit des Staats an, wer es sey, und wie er wolle, jeden Inhaber derselben mit seinem Staatsregimente das unterwürfige Volk für seinen rechtmäßigen Herrscher anzuerkennen, und ihm unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig seyn soll.

Immerhin muß dem Menschen, seiner edleren Natur und hohen Bestimmung nach, der Zustand von Anarchie verabscheuungswürdig seyn, und ihm nur um so heiliger die Kultur der staatsgesellschaftlichen Verbindung werden und bleiben. Nimmermehr aber kann uns alle Philosophie davon überreden, daß, wenn auch gleich kein Mensch über sich jede andere Gewalt dem Andern, welcher sie nicht auf eine rechtmäßige Art erlangt habe und gebrauche, zugestehen dürfe, es nun doch, bey der über der Andern ihre ganze Freyheit und alles ihr Eigenthum sich erstreckenden höchsten Gewalt des Staats, durchaus nicht gerade darauf ankommen solle, ob sie rechtmäßig erworben sey, und rechtmäßig gebraucht werde oder nicht?

Mag es dann immerhin mit dem aufgestellten Nationalprincip in soweit seine Richtigkeit haben, daß dem Menschen, bey reiferem Nachdenken über seine Natur und Bestimmung, schon seine Vernunft die Kultivirung des staatsgesellschaftlichen Lebens und den Gehorsam gegen die Hoheit und Befehlshaberschaft des Staats als unerlaßliche Pflicht zu erkennen gebe: hieraus fließt doch noch keinesweges für jede Konstitution des Staats die Rechtmäßigkeit; keinesweges für Jeden, welcher sich der Hoheit des Staats, und für jede Art, wie er sich derselben anmaaßt, ein absolutes Recht, und auf Seiten aller der übrigen Staatsgenossen, die absolute Pflicht, einem Jeden solchen anmaaßlichen Herrscher des Staats zu gehorchen.

Eben darum also, weil die Konstitution des Staats von dem Staate selbst unterschieden werden muß; jene in nichts Anderem, als in der Organisirung der Staatshoheit besteht; diese aber nichts weniger, als nur Einzig in ihrer Art möglich ist; dagegen die wirkliche Bestimmung der Person, auf welche die Hoheit organisirt, und der Art und Weise, wie diese auf dieselbe organisirt seyn soll, entweder auf dem Faktum der bloßen Anmaaßung, oder auf einem Rechtsgrunde beruhen kann: so ergiebt sich hieraus klar, daß des Prädikats der Recht- oder Unrechtmäßigkeit die Konstitution des Staats allerdings und gar sehr empfänglich sey.

18.

Die Rechtmäßigkeit und Güte der Staatskonstitution sowohl an und für sich, als gegen einander betrachtet.

Aber je unentbehrlicher die Kultivirung der staatsgesellschaftlichen Verbindung der Menschheit zu ihrer Vervollkommnung und zur Erreichung ihrer großen Bestimmung ist; und jemehr ihr eben darum an dem guten Fortgange der Staatsanstalt gelegen seyn muß: um so viel wichtiger muß dann auch der ganzen Genossenschaft des Staats der Punkt der Rechtmäßigkeit an dessen Konstitution seyn; denn ließe sie diese lediglich auf das jedesmalige Faktum ankommen: so würde und müßte der Staat in einen Wirrwarr der verderblichsten Anarchie unvermeidlich gerathen.

Solchemnach läßt sich die Konstitution des Staats, ohne daß sie rechtmäßig wäre, durchaus nicht als gut denken; ist sie aber einmal rechtmäßig: so gebührt ihr allerdings, wäre sie auch im Uebrigen mit noch so beträchtlichen Unvollkommenheiten behaftet, doch immer der Vorzug vor jeder Andern, welche, vielleicht mit ungleich wenigern Unvollkommenheiten, lediglich auf dem Faktum der bloßen Anmaaßung beruhen sollte.

19.

Begriff der Rechtmäßigkeit der Staatskonstitution.

Die Rechtmäßigkeit der Staatskonstitution besteht aber einzig darin, daß die Organisirung der Staatshoheit

auf einem Rechtsgrundsatze beruhet, und dadurch gegen alle faktische Anmaaßung sanktionirt wird. Dieser Rechtsgrundsatz ist also von der wirklichen Organisirung selbst unterschieden, weil man unter der Letztern die Bestimmung der Person, worauf die Hoheit organisirt, und der Art und Weise, wie sie auf dieselbe organisirt wird, versteht; solche Bestimmung aber, wenn sie rechtmäßig seyn soll, auf einem Rechtsgrundsatze beruhen muß. Gleichwie aber von solcher Bestimmung nicht bloß nur eine Einzige ihrer Art möglich ist: so gibt es auch mehrere verschiedene Rechtsprincipien, wonach dieselbe auf eine rechtmäßige Weise geschehen kann.

Durch die bloße Bestimmung der Person, worauf die Hoheit organisirt, und der Art und Weise, wie sie auf dieselbe organisirt wird, erhält der Staat oder vielmehr die Konstitution des Staats ihre Form; durch den Rechtsgrundsatz aber, worauf die Bestimmung beruht, erhält der Staat, seiner Konstitution nach, so zu sagen, seine eigentliche rechtliche Natur und seinen eigenthümlichen rechtlichen Charakter. Gibt es nun aber mehrere verschiedene Rechtsprincipien, wonach die Hoheit des Staats, der Rechtmäßigkeit der Staatskonstitution nach, organisirt werden kann; sind ferner diese mehreren verschiedenen Rechtsprincipien von dem Faktum der Organisation selbst, oder der wirklichen Bestimmung der Person, auf welche die Hoheit organisirt, und der Art und Weise, wie sie auf dieselbe organisirt seyn soll, unterschieden; welche letztere Bestimmung eben wieder auch mannichfaltig seyn kann: so kommt es dann

zuvörderst darauf an, diese mehreren Rechtsprinci; pien von der Organisation der Hoheit zu untersuchen und zu entwickeln, um daraus die Verschiedenheit der Staaten, ihrer rechtlichen Natur und ihrem eigenthümlichen rechtlichen Charakter nach, kennen zu lernen.

20.

Verschiedene Rechtsgrundsätze, wonach die Hoheit des Staats organisirt werden kann.

Der Staat mit seiner Befehlshaberschaft oder Hoheit ist entweder eine unmittelbare Anstalt Gottes über die Menschen, oder nur bloß eine solche der Menschen selbst unter sich.

Im letztern Falle ist der Staat die Anstalt eines jeden vereinten Menschenvolks mit der Selbstständigkeit und Freyheit, — worin die Philosophie jeden Menschen gegen den Andern, seiner vernünftigen Natur nach, geboren werden läßt, — oder nicht.

In diesem letztern Falle kommt es aber einzig auf die Geschichte an, in welchem Zustande, der nun einmal von der Natur abweicht, sich gerade jetzt der Theil der Menschheit unter sich befindet, bey welchem nun erst die staatsgesellschaftliche Verbindung gestiftet und gebildet werden soll. *) Setzen wir nun von einem solchen fakti=

---

*) Von allen andern Fällen, wo nicht erst der Staat errichtet und ihm seine Konstitution gegeben, sondern — z. B. der Eine von dem Andern oder von Mehreren — entweder gar ver=

schen Zustande den Fall, daß durch das Privatland-eigenthum das positive Rechtsverhältniß der Grundherrlichkeit und Hörigkeit bereits schon vorhanden wäre, und jetzt erst auf diesem positiven Grundrechtsverhältnisse das Staatssystem aufgeführt werden sollte: so ist leicht begreiflich, daß sich hieraus wieder ein ganz anderes und eigenes Rechtsprincip zur rechtmäßigen Organisirung der Hoheit des Staats ergeben muß.

Von keinem der drey aufgezählten Fälle ist jetzt schon die Frage, wie die Organisirung der Hoheit wirklich geschehe, geschehen solle und könne? — als wodurch der Staat, der Konstitution nach, seine wirkliche Form erhält. Die Frage betrifft immer noch nur den Rechtsgrundsatz, wonach eben diese Bestimmung geschieht und geschehen kann, und worauf die Rechtmäßigkeit der Person beruhet, auf welche die Hoheit des Staats, und der Art und Weise, wie sie auf dieselbe wirklich organisirt wird.

Weil nun aber doch die wirkliche Organisirung der Hoheit, oder die Bestimmung der Form des Staats und der Konstitution desselben, seiner ganzen Grundlage nach, auf einem dieser aufgezählten Rechtsprincipien beruht: so erhält eben auch durch dasselbe der Staat seine eigentliche

---

verschlungen und vernichtet, oder in seiner Integrität vermindert, oder bey seiner Integrität und Selbstständigkeit zwar gelassen, aber um seine Freyheit und Unabhängigkeit gebracht wird, kann hier nicht die Rede seyn.

rechtliche Natur und seinen eigenthümlichen rechtlichen Charakter.

Um jedem dieser verschiedenen Rechtsprincipien seinen eigenen Namen zu geben: so mag das Eine das religiöse, das Andere das National-, das Dritte das Prädial-Rechtsprincip genannt werden.

21.

Von der natürlichen Ordnung, in welcher diese verschiedenen Rechtsprincipien zu entwickeln sind.

Die Philosophie geht von der Natur der Dinge aus, und also, mit dem Nationalprincip in der Entwickelung der verschiedenen Rechtsprincipien der Staatskonstitution, mit Recht voran. Die Geschichte folgt mit ihren Fakten nach. Auf historischen Voraussetzungen beruhet aber das religiöse Princip so gut, als das Prädialprincip; doch ist wohl dieß Letztere älter, als das Erstere.

Zweyten Abschnitts

Erstes Hauptstück.

Von dem Nationalrechtsprincipe der Staatskonstitution.

22.

Selbstständigkeit und angeborne Freyheit des Menschen.

Des Menschen Natur und Wesen findet die Philosophie in der Vernunftmäßigkeit; und indem diese seine geistige Natur eine Selbstheit oder Selbstständigkeit begründet: so stellt sich auch in dieser jeder Mensch so lange durchaus frey und unabhängig von dem Andern dar, als nicht ein Faktum eintritt, wodurch Einer gegen den Andern, seiner körperlichen Natur nach, durch äußere Umstände bestimmt, oder wohl auch durch äußere Gewalt genöthiget wird, Freyheit und Unabhängigkeit von dem Andern aufzugeben, um dafür wenigstens die Selbstständigkeit mit seiner Existenz zu erhalten.

23.

Freye Nationalvereine und Bildung freyer Völker.

Sind nun die Einzelnen in dem Besitze dieser Freyheit und unabhängigen Selbstständigkeit, oder gelingt es ihnen auf irgend eine Weise, sich darin wieder herzustellen, und deren Mehrere vereinigen sich zu irgend einem gemeinsamen Interesse: so kann solches nicht anders, als durch eine freywillige Entschließung, wechselseitige

Uebereinkunft unter sich und vertragsweise geschehen. Hieraus entsteht dann auch Ein Volk mit eben der Selbstständigkeit und Freyheit, als sie bey Jedem der Einzelnen, welche sich zusammen zu Einem Volke gebildet haben, vorausgesetzt worden ist.

Dieser Verein gibt dem Volke seine Nationaleinheit und persönliche Selbstständigkeit; die Anzahl der Einzelnen mit dem Umfang ihres innehabenden Grundes und Bodens bestimmt das Maaß seiner Integrität an Land und Leuten. Mit dieser seiner Nationaleinheit und Integrität sondert sich jedes Volk von dem andern und der übrigen Welt ab; und vermöge seiner Unabhängigkeit und Freyheit scheidet es sich von jedem andern und der übrigen Welt durch gütliche Verträge, oder durch Krieg und Frieden.

24.

Abtheilung und Sonderung des Menschengeschlechts und der Welt in mehrere verschiedene Völker.

Je gewisser auf solche Weise die Bildung des Volks durch freye Entschließung und wechselseitige Uebereinkunft der Einzelnen vertragsweise geschieht: desto weniger läßt sich vom ganzen Menschengeschlechte, oder auch nur von ganzen Welttheilen der Verein in Ein Volk erwarten.

Ist aber das Menschengeschlecht schon durch den Wirrwarr der verschiedenen Sprachen von einander gesondert: so ist wohl schon über die Einheit der Sprache

hinaus ein solcher freyer Volksverein nicht leicht zu erwarten. Aus der Geschichte Germaniens ergibt sich, daß, auch nicht einmal, so weit diese Sprache gieng, es je zu Einem freyen Volksvereine gekommen sey.

25.

Nationalrechtsprincip bey der Konstitution des Staats.

Sey nun aber immerhin die Bestimmung der Masse eines solchen freyen Volks, ihrer Größe und Integrität nach, von den zufälligsten Umständen so abhängig, als es wolle: so ergibt sich doch aus der Natur der Sache um so gewisser und bestimmter, daß, wenn dann ein solches freyes Volk aus einem bisherigen bloßen Nationalvereine in die staatsgesellschaftliche Verbindung übergeht, die Hoheit des dadurch sich bildenden Staats, als eine aus der freyen Uebereinkunft des Volks unter sich entstandene Sache, auch für nichts anders, als ein Nationaleigenthum anzusehen sey.

Kommt es dann in einem solchen Nationalstaate bey der Hoheit zur wirklichen Organisirung und Bestimmung der Person, auf welche sie organisirt, und der Art und Weise, wie sie auf dieselbe organisirt werden soll: so muß diese Bestimmung, wenn sie anders rechtmäßig und nicht durch eine bloß faktische Anmaaßung geschehen soll, auf einem Nationalrechtsgrundsatze beruhen, und dieß kann kein anderer seyn, als das freye Dispositionsrecht der Nation über die Hoheit, als ihr Eigenthum.

26.

Von einer erheblichen Bedenklichkeit gegen die, auf diesem Nationalgrundsatze beruhende, Staatskonstitution.

So angemessen und übereinstimmig mit der Natur des Menschen der Geist der Staatskonstitution, nach diesem Nationalrechtsprincip, ist: so kann man sich doch einer großen Bedenklichkeit gegen dieselbe nicht erwehren.

Unwidersprechlich erhält eben dadurch, daß die Hoheit in Gemäßheit dieses Nationalrechtsgrundsatzes nun dann wirklich auf ihr Subjekt organisirt wird, die Konstitution des Staats ihre Rechtmäßigkeit; aber sie hat solche, so zu sagen, nur für das jetzige Zeitmoment, für die jetzige Generation des Volks, welche darüber mit sich übereingekommen ist. Wodurch wird sie aber auch für die künftigen Zeiten, für die späteren und spätesten Nachkommen, auf Jahrhunderte hinaus, gesichert? Wo ist der Rechtsverband zu finden, wodurch das Faktum aus dem jetzigen Zeitalter und die von der jetzt lebenden Nation geschehene Organisirung der Hoheit, und die, dem Staate jetzt dadurch gegebene Konstitution für die Nachwelt und gegen deren Freyheit sichergestellt und sanktionirt wird? Worauf gründet sich die Pflicht zur unverletzbaren Aufrechterhaltung derselben für die Nachkommen; zumal wenn Zeit und Umstände eintreten sollten, welche eine Abänderung der Konstitution, ihrer Form nach, räthlich oder wohl gar erforderlich machen dürften? Ist aber nicht jede solche Abänderung für die Nation und den

Staat höchst gefährlich? Ist dafür je eine vollkommene Uebereinstimmung unter der Nation zu erwarten? Entstehen aber Spaltungen; erwacht einmal der unselige Partheygeist: wie viel Unglück für die Nation und den Staat läßt sich nicht hieraus befürchten? Leider! haben wir die traurigsten Beyspiele und Belege dazu in der Geschichte nicht weit zu suchen, und, leider! finden wir davon die jammervollsten und schauderhaftesten Beyspiele in der Geschichte aller Zeiten und Völker.

Zweyten Abschnitts

Zweytes Hauptstück.

Von dem Prädialrechtsprincipe der Staatskonstitution.

Begüterte seinen Ueberfluß durchaus nicht selbst für sich zu brauchen und zu verzehren, und der Unbegüterte eben so wenig allein durch sich selbst seine Lebensnothdurft sich zu verschaffen vermocht habe.

Die unbegüterte und arme Klasse war also, ihrer Leibes-Nahrung und Nothdurft halben, genöthiget, ihren Unterhalt von der Gnade und dem guten Willen, aus der Hand der Begüterten, schlechterdings auf deren ihrem Landeigenthume, zu suchen; die begüterte Klasse aber, um des ihr nur auf so beschränkte Weise möglichen Verbrauchs ihres Ueberflusses willen, veranlaßt, damit der Unbegüterten ihren Unterhalt zukommen zu lassen. Durch diesen positiven Zustand blieb aber nur der Begüterte selbstständig und frey; der Unbegüterte aber gerieth nothwendig mit dem Verluste seiner angebornen natürlichen freyen Selbstständigkeit in eine unausweichliche Abhängigkeit von dem Andern. Indem er nun hinter seinem Grundherrn auf dessen Grund und Boden, einzig nur durch seine Vergünstigung, saß: ward er ihm hörig, verherrt und unterthan. *)

28.

Unterschied zwischen grundherrlicher Gewalt und Hoheit des Staats.

So bildete sich demnach schon bey den Grundherren eine Gewalt und Botmäßigkeit über ihre

---

*) Umständlich ist dieser Zustand von mir am Beyspiele vom

Hintersassen und hörige Leute aus dem Privatlandeigenthum, ehe auch nur der Gedanke an die Stiftung eines Staats mit dessen Hoheit — bey den Grundherren so wenig, als bey dergleichen hintersässigen und hörigen Leuten — entstanden seyn mochte. Die Eine Gewalt ist von der andern, die grundherrliche Befehlshaberschaft über die auf dem Landeigenthume hintersässigen Leute von der Hoheit über die Unterthanen im Territorium des Staats gar sehr, und in mehr als einer Rücksicht unterschieden. Regere ist immer was anders, als das eigentliche dominari; und das Dominium darf und solle nie mit dem Imperium vermengt oder verwechselt werden.

Die grundherrliche Gewalt und Befehlshaberschaft ist ein natürlicher Außfluß aus dem Landeigenthum, ist radicirt und begränzt durch dasselbe, und hat nur in sofern und in soweit über Andere Statt, als sie auf des Andern Landeigenthum sitzen, und ihm deßwegen hörig sind. Die Staatshoheit ist ein absolutes für sich bestehendes Recht, haftet unmittelbar auf der Person, und ist auf der Staatsgenossenschaft begründet. Das grundherrliche Verhältniß beruhet einzig auf einem wechselseitigen Privatvortheile; das bürgerliche Staatsverhältniß ist auf ein Gemeinbestes gerichtet. Die Staatshoheit ist als Mittel zum Zwecke des Staats geordnet, welcher die gemeine Sicher-

---

alten Germanien geschildert worden in »Germaniens Urverfassung.« (1stes Hauptst.) Hamburg, bey Bohn. 1798. 8.

heit ist. Die grundherrliche Gewalt und Befehlshaberschaft hat den Privatvortheil des Grundherrn zum Zwecke. Dieser steht auch mit der Menge seiner Hintersassen und hörigen Leute nichts weniger als in einer eigentlichen Gesellschaft, wodurch ein Gemeinbestes, eine gemeine Wohlfahrt, befördert werden sollte.

29.

Vereinbarlichkeit beyderley Systeme mit einander.

Indessen kann doch immer das Staatssystem neben dem Grundherrlichkeitssysteme bestehen; die grundherrliche Gewalt und Befehlshaberschaft läßt sich auch mit der Staatshoheit um so mehr vereinbaren, als der Staat eine Anstalt zur gemeinen Sicherheit ist, und beyde Theile im grundherrlichen Verhältnisse, jeder für das Seine, der Sicherheit bedürfen.

Was der Hintersasse von seinem Grundherrn bey rohen Sitten, ohne den Vortheil der Staatsgenossenschaft, zu befahren hat, lehrt schon Germaniens Beyspiel: »Verberare servum, schreibt Tacitus, ac vinculis et opere coercere, rarum. Occidere solent, non disciplina ac servitute, sed impetu et ira ut inimicum, nisi quod impune.«

30.

Prädialrechtsgrundsatz bey der Konstitution des Staats.

Kommt es dann aber je, bey und neben dem Grundherrlichkeitssysteme, zur Bildung des Staats, und einer jetzt erforderlichen Bestimmung des Subjekts, auf welches die Hoheit des Staats organisirt, und der Art und Weise, wie sie auf dasselbe organisirt worden seyn soll: so hat alles das auf dem Landeigenthume der Grundherren hintersässige hörige Volk, so beträchtlich es auch immer, seiner Masse nach, seyn mag, die Unabhängigkeit und Freyheit nicht, daß es sich für berechtiget halten dürfte, auch nur auf eine Theilnehmung an der jetzt erforderlichen Organisirung der Staatshoheit Anspruch zu machen, und demnach mit den Grundherren sich in eine Reihe zu stellen.

Es kann sich nie, weder für sich, noch mit Anschließung an die Grundherren, nach dem Nationalrechtsprincipe, zu Einem freyen Volke als mitintegrirender gleicher Theil desselben bilden; sondern besteht vielmehr aus einem Troß von Menschheit, der von einander gerissen, immer nur stückweise, als Zugehörde von dem umhergelegenen und zerstückelten Privateigenthume zu betrachten ist. Jeder Grundherr beschließt seinen Theil mit Hörigkeit unter seine grundherrliche Gewalt, und ist auch, bewandten Umständen nach, solches zu thun berechtiget.

Kommt es dann je, bey und neben dem Grundherrlichkeitssysteme, zur Bildung des Staats: so gibt hierin das Landeigenthum dem Grundherrn gegen das hintersäs-

sige und ihm hörige Volk ein solches ausschließliches Vorrecht, daß nur auf dem Landeigenthume und der daraus erwachsenen Grundherrlichkeit der Rechtsgrundsatz beruht, wonach der jetzt zur Bildung kommende Staat, seiner Hoheit nach, auf eine rechtmäßige Weise organisirt werden, und damit eine rechtmäßige Konstitution erlangen kann. Ein Prädialaristokratismus ist freylich hiebey unverkennbar und unwidersprechlich *).

---

*) Von den Vorrechten dieses Prädialaristokratismus in solchen Prädialstaaten sind aber doch wirkliche Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, welche des Staats Recht und Ordnung durchaus verdammlich machen, wohl zu unterscheiden. Von ältern Zeiten her erzählt man sich, selbst in unsern teutschen Landsassiatstaaten, noch manches Beyspiel von groben Mißhandlungen, welche hie und da ein adelicher Grundherr gegen seine Bauern sich vormals erlaubt, und ungestraft begangen hatte. Die vielen rechts- und ordnungswidrigen Licenzen im polnischen Staate, bey welchen der Grundherren-Stand und Adel gegen den Bürger- und Bauern-Stand sich bis ans Ende dieses Reichs behauptete, sind bekannt. Noch bis auf den heutigen Tag soll im Königreiche Ungarn ein Edelmann, welcher einen Bauer, von dem er wirklich oder angeblich beleidiget worden ist, tödtet, dafür nur 36 Gulden Strafe zu zahlen haben; der Bürgerliche, welcher einen Edelmann verklagen wolle, erst um die Erlaubniß dazu ansuchen müssen, welche einem Armen selten gegeben werde, und der Edelmann, wenn wider ihn im Processe die Exekution erkannt worden ist, soll das Recht haben, sich der

31.

Möglichkeit eines hierbey sich ergebenden zweyfachen Falls.

Aber die Bildung des Staats ist, bey und neben dem Grundherrlichkeitssysteme, auf eine zweyfache höchstverschiedene Weise möglich. Entweder kann der Staat auf jedes einzelnen Grundherrns seinem Privateigenthume, oder auf mehreren umhergelegenen Grundherrlichkeiten zusammen gebildet werden.

Im Ersteren Falle fehlt es eines Theils dem hintersässigen und hörigen Volke durchaus an der Unabhängigkeit und Freyheit, um, auf eine von seinem Grundherrn unabhängige Weise, eigenmächtig und für sich selbst die Staatshoheit organisiren zu dürfen; andern Theils hat der Grundherr bey der Organisirung die Hoheit eines, auf seinem Landeigenthume sich bildenden, Staats das ausschließliche Recht dazu — auch gegen jeden Dritten.

Ausführung derselben mit dem Säbel in der Faust, an der Spitze seiner Leute, zu widersetzen; auch der Proceß vom Neuen angehen, wenn solche Opposition geschehen wäre. S. Justizmord und Regierungsgräuel in Ungarn und Oestreich, oder actenmäßige Geschichte des wegen Toleranz und Menschlichkeit in unsern Tagen schrecklich verfolgten Ungarischen Edlen Matthias Raby von Raba und Mura. Von ihm selbst beschrieben. Strasburg, 1797. 2 Theile. 8. Eine Geschichte, welche nur darum wenig Glauben finden wird, weil sie zu schauerhaft ist.

Im Letzteren Falle sind im ganzen Umkreise des Landes, welches in ein Staatssystem gebracht werden soll, nur die Grundherren — ausschließlich aller der übrigen Unfreyen, welche deren Hintersassen sind, und als Zugehörden ihres Landeigenthums betrachtet werden — allein das konstitutionelle freye Volk, welches die Selbstständigkeit und Freyheit hat, dem Staate auf eine rechtmäßige Weise seine Konstitution zu geben.

Ob nun also gleich in beyden Fällen aus dem Grundherrlichkeitssysteme das Rechtsprincip sich darstellt, worauf die Konstitution des Staats, wenn sie rechtmäßig geschehen soll, einzig und allein beruht, und beyderley Staaten in solchem Betrachte einerley Natur und Charakter haben: so sind sie doch sehr von einander unterschieden, und ihr Unterschied hat einen wesentlichen Einfluß in die wirkliche Bestimmung der Organisation der Staatshoheit selbst, oder der Form, welche dadurch dem Staate gegeben werden soll.

32.

Eintheilung der nach dem Prädialrechtsgrundsatze gebildeten Staaten in Patrimonial- und Landsassiatstaaten.

Es gehören wohl freylich besondere Umstände dazu, welche die Geschichte nachweisen kann, und, wie wir auch durch sie belehrt sind, z. B. in dem teutschen Reichsstaate wirklich eingetreten sind, wenn aus einzelnen Privatgrundherrlichkeiten förmliche Staaten gebildet werden sollen. Die natürliche Folge aber davon

ist, daß sodann von nun an die Hintersassen und hörigen Leute in den Rang und Stand der Staatsgenossen erhoben werden, und berechtiget sind, vom Inhaber der Staatshoheit, wäre es auch selbst ihr eigener Grundherr, für alles das Ihrige — selbst im grundherrlichen Verhältnisse — den gemeinen Staatsschutz verlangen, und zu keiner Verbindlichkeit sich verstehen, auch keine Forderung oder Behandlung sich von nun an gefallen lassen zu dürfen, welche mit dem Staatsverhältnisse durchaus nicht bestehen möchte.

Sofern aber der Grundherr bey der Organisirung der Staatshoheit darauf, vermöge seiner Grundherrlichkeit, gegen sein hintersässiges und höriges Volk sowohl, als gegen Jeden Andern und Dritten, ein ausschließliches Recht hat: so kann auch die Hoheit in einem solchen Prädialstaate — der Konstitution nach — allerdings für das Eigenthum des Grundherrn gehalten werden. Sie wird natürlicherweise von dem Privatlandeigenthume und der daraus fließenden Grundherrlichkeit ein Annexum. Gleichwie sodann der Staat dem Landeigenthume inexistirt: so wird auch die Hoheit des Ersteren, so zu sagen, auf die Grundherrlichkeit des Letzteren, wie auf ihren Stamm, eingepfropft. Von diesem besondern Umstande her ist solcher Staat, dieser seiner speciellen Natur und seinem speciellen Charakter nach, — mit allem Rechte ein Patrimonialstaat zu nennen.

Zweyten Abschnitts

Zweytes Hauptstück.

Von dem Prädialrechtsprincipe der Staats-konstitution.

27.

Grundherrlichkeitssystem.

Aber in der Unabhängigkeit und Freyheit, als die Philosophie den Menschen aus seiner Vernunftmäßigkeit darstellt, erscheint die Menschheit nicht eben auch immer und überall in der Geschichte. Der Mensch ist, seiner körperlichen Natur nach, ein animal glebae adscriptum, und bedarf des Grundes und Bodens zu seiner Leibes-Nahrung und Nothdurft. Dagegen finden wir in der Geschichte des frühesten Zeitalters der Welt, daß es dem Einen vor dem Andern durch Uebermacht gelungen sey, sich in den Besitz eines Districtes Landes zu setzen, sich dessen durch hinreichende Anstalten zu versichern, und Andere von diesem seinem nun einmal ergriffenen Besitze und angemaaßten Eigenthume auszuschließen. Ja! je weiter wir in die Vorzeit, so zu sagen, in die Kindheit des Menschengeschlechts und das rohe Zeitalter zurückgehen: um so vielmehr werden wir durch die Geschichte überzeugt, daß oft eine geraume Zeit hindurch ein ganzes großes Volk auf dieser niedern Stufe von sogenannter Barbarey und Unkultur gestanden sey, wo eines Theils, so zu sagen, alles Haab und Gut nur in Landeigenthum und Vieh bestanden, und andern Theils der

Zweyten Abschnitts

Zweytes Hauptstück.

Von dem Prädialrechtsprincipe der Staatskonstitution.

27.

Grundherrlichkeitssystem.

Aber in der Unabhängigkeit und Freyheit, als die Philosophie den Menschen aus seiner Vernunftmäßigkeit darstellt, erscheint die Menschheit nicht eben auch immer und überall in der Geschichte. Der Mensch ist, seiner körperlichen Natur nach, ein animal glebae adscriptum, und bedarf des Grundes und Bodens zu seiner Leibes-Nahrung und Nothdurft. Dagegen finden wir in der Geschichte des frühesten Zeitalters der Welt, daß es dem Einen vor dem Andern durch Uebermacht gelungen sey, sich in den Besitz eines Districtes Landes zu setzen, sich dessen durch hinreichende Anstalten zu versichern, und Andere von diesem seinem nun einmal ergriffenen Besitze und angemaaßten Eigenthume auszuschließen. Ja! je weiter wir in die Vorzeit, so zu sagen, in die Kindheit des Menschengeschlechts und das rohe Zeitalter zurückgehen: um so vielmehr werden wir durch die Geschichte überzeugt, daß oft eine geraume Zeit hindurch ein ganzes großes Volk auf dieser niedern Stufe von sogenannter Barbarey und Unkultur gestanden sey, wo eines Theils, so zu sagen, alles Haab und Gut nur in Landeigenthum und Vieh bestanden, und andern Theils der

Begüterte seinen Ueberfluß durchaus nicht selbst für sich zu brauchen und zu verzehren, und der Unbegüterte eben so wenig allein durch sich selbst seine Lebensnothdurft sich zu verschaffen vermocht habe.

Die unbegüterte und arme Klasse war also, ihrer Leibes-Nahrung und Nothdurft halben, genöthiget, ihren Unterhalt von der Gnade und dem guten Willen, aus der Hand der Begüterten, schlechterdings auf deren ihrem Landeigenthume, zu suchen; die begüterte Klasse aber, um des ihr nur auf so beschränkte Weise möglichen Verbrauchs ihres Ueberflusses willen, veranlaßt, damit der Unbegüterten ihren Unterhalt zukommen zu lassen. Durch diesen positiven Zustand blieb aber nur der Begüterte selbstständig und frey; der Unbegüterte aber gerieth nothwendig mit dem Verluste seiner angebornen natürlichen freyen Selbstständigkeit in eine unausweichliche Abhängigkeit von dem Andern. Indem er nun hinter seinem Grundherrn auf dessen Grund und Boden, einzig nur durch seine Vergünstigung, saß: ward er ihm hörig, verherrt und unterthan. *)

28.

Unterschied zwischen grundherrlicher Gewalt und Hoheit des Staats.

So bildete sich demnach schon bey den Grundherren eine Gewalt und Botmäßigkeit über ihre

---

*) Umständlich ist dieser Zustand von mir am Beyspiele vom

Hintersassen und hörige Leute aus dem Privatlandeigenthum, ehe auch nur der Gedanke an die Stiftung eines Staats mit dessen Hoheit — bey den Grundherren so wenig, als bey dergleichen hintersässigen und hörigen Leuten — entstanden seyn mochte. Die Eine Gewalt ist von der andern, die grundherrliche Befehlshaberschaft über die auf dem Landeigenthume hintersässigen Leute von der Hoheit über die Unterthanen im Territorium des Staats gar sehr, und in mehr als einer Rücksicht unterschieden. Regere ist immer was anders, als das eigentliche dominari; und das Dominium darf und solle nie mit dem Imperium vermengt oder verwechselt werden.

Die grundherrliche Gewalt und Befehlshaberschaft ist ein natürlicher Außfluß aus dem Landeigenthum, ist radicirt und begränzt durch dasselbe, und hat nur in sofern und in soweit über Andere Statt, als sie auf des Andern Landeigenthum sitzen, und ihm deßwegen hörig sind. Die Staatshoheit ist ein absolutes für sich bestehendes Recht, haftet unmittelbar auf der Person, und ist auf der Staatsgenossenschaft begründet. Das grundherrliche Verhältniß beruhet einzig auf einem wechselseitigen Privatvortheile; das bürgerliche Staatsverhältniß ist auf ein Gemeinbestes gerichtet. Die Staatshoheit ist als Mittel zum Zwecke des Staats geordnet, welcher die gemeine Sicher-

---

alten Germanien geschildert worden in »Germaniens Urverfassung.« (1stes Hauptst.) Hamburg, bey Bohn. 1798. 8.

heit ist. Die grundherrliche Gewalt und Befehlshaberschaft hat den Privatvortheil des Grundherrn zum Zwecke. Dieser steht auch mit der Menge seiner Hintersassen und hörigen Leute nichts weniger als in einer eigentlichen Gesellschaft, wodurch ein Gemeinbestes, eine gemeine Wohlfahrt, befördert werden sollte.

29.

Vereinbarlichkeit beyderley Systeme mit einander.

Indessen kann doch immer das Staatssystem neben dem Grundherrlichkeitssysteme bestehen; die grundherrliche Gewalt und Befehlshaberschaft läßt sich auch mit der Staatshoheit um so mehr vereinbaren, als der Staat eine Anstalt zur gemeinen Sicherheit ist, und beyde Theile im grundherrlichen Verhältnisse, jeder für das Seine, der Sicherheit bedürfen.

Was der Hintersasse von seinem Grundherrn bey rohen Sitten, ohne den Vortheil der Staatsgenossenschaft, zu befahren hat, lehrt schon Germaniens Beyspiel: »Verberare servum, schreibt Tacitus, ac vinculis et opere coercere, rarum. Occidere solent, non disciplina ac servitute, sed impetu et ira ut inimicum, nisi quod impune.«

30.

Prädialrechtsgrundsatz bey der Konstitution des Staats.

Kommt es dann aber je, bey und neben dem Grundherrlichkeitssysteme, zur Bildung des Staats, und einer jetzt erforderlichen Bestimmung des Subjekts, auf welches die Hoheit des Staats organisirt, und der Art und Weise, wie sie auf dasselbe organisirt worden seyn soll: so hat alles das auf dem Landeigenthume der Grundherren hintersässige hörige Volk, so beträchtlich es auch immer, seiner Masse nach, seyn mag, die Unabhängigkeit und Freyheit nicht, daß es sich für berechtiget halten dürfte, auch nur auf eine Theilnehmung an der jetzt erforderlichen Organisirung der Staatshoheit Anspruch zu machen, und demnach mit den Grundherren sich in eine Reihe zu stellen.

Es kann sich nie, weder für sich, noch mit Anschließung an die Grundherren, nach dem Nationalrechtsprincipe, zu Einem freyen Volke als mitintegrireuder gleicher Theil desselben bilden; sondern besteht vielmehr aus einem Troß von Menschheit, der von einander gerissen, immer nur stückweise, als Zugehörde von dem umhergelegenen und zerstückelten Privateigenthume zu betrachten ist. Jeder Grundherr beschließt seinen Theil mit Hörigkeit unter seine grundherrliche Gewalt, und ist auch, bewandten Umständen nach, solches zu thun berechtiget.

Kommt es dann je, bey und neben dem Grundherrlichkeitssysteme, zur Bildung des Staats: so gibt hierin das Landeigenthum dem Grundherrn gegen das hintersäs-

sige und ihm hörige Volk ein solches ausschließliches Vorrecht, daß nur auf dem Landeigenthume und der daraus erwachsenen Grundherrlichkeit der Rechtsgrundsatz beruht, wonach der jetzt zur Bildung kommende Staat, seiner Hoheit nach, auf eine rechtmäßige Weise organisirt werden, und damit eine rechtmäßige Konstitution erlangen kann. Ein Prädialaristokratismus ist freylich hiebey unverkennbar und unwidersprechlich *).

---

*) Von den Vorrechten dieses Prädialaristokratismus in solchen Prädialstaaten sind aber doch wirkliche Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, welche des Staats Recht und Ordnung durchaus verdammlich machen, wohl zu unterscheiden. Von ältern Zeiten her erzählt man sich, selbst in unsern teutschen Landsassiatstaaten, noch manches Beyspiel von groben Mißhandlungen, welche hie und da ein adelicher Grundherr gegen seine Bauern sich vormals erlaubt, und ungestraft begangen hatte. Die vielen rechts- und ordnungswidrigen Licenzen im polnischen Staate, bey welchen der Grundherren-Stand und Adel gegen den Bürger- und Bauern-Stand sich bis ans Ende dieses Reichs behauptete, sind bekannt. Noch bis auf den heutigen Tag soll im Königreiche Ungarn ein Edelmann, welcher einen Bauer, von dem er wirklich oder angeblich beleidiget worden ist, tödtet, dafür nur 36 Gulden Strafe zu zahlen haben; der Bürgerliche, welcher einen Edelmann verklagen wolle, erst um die Erlaubniß dazu ansuchen müssen, welche einem Armen selten gegeben werde, und der Edelmann, wenn wider ihn im Processe die Exekution erkannt worden ist, soll das Recht haben, sich der

31.

Möglichkeit eines hierbey sich ergebenden zweyfachen Falls.

Aber die Bildung des Staats ist, bey und neben dem Grundherrlichkeitssysteme, auf eine zweyfache höchstverschiedene Weise möglich. Entweder kann der Staat auf jedes einzelnen Grundherrns seinem Privateigenthume, oder auf mehreren umhergelegenen Grundherrlichkeiten zusammen gebildet werden.

Im Ersteren Falle fehlt es eines Theils dem hintersässigen und hörigen Volke durchaus an der Unabhängigkeit und Freyheit, um, auf eine von seinem Grundherrn unabhängige Weise, eigenmächtig und für sich selbst die Staatshoheit organisiren zu dürfen; andern Theils hat der Grundherr bey der Organisirung die Hoheit eines, auf seinem Landeigenthume sich bildenden, Staats das ausschließliche Recht dazu — auch gegen jeden Dritten.

Ausführung derselben mit dem Säbel in der Faust, an der Spitze seiner Leute, zu widersetzen; auch der Proceß vom Neuen angehen, wenn solche Opposition geschehen wäre. S. Justizmord und Regierungsgräuel in Ungarn und Oestreich, oder actenmäßige Geschichte des wegen Toleranz und Menschlichkeit in unsern Tagen schrecklich verfolgten Ungarischen Edlen Matthias Raby von Raba und Mura. Von ihm selbst beschrieben. Strasburg, 1797. 2 Theile. 8. Eine Geschichte, welche nur darum wenig Glauben finden wird, weil sie zu schauerhaft ist.

Im Letzteren Falle sind im ganzen Umkreise des Landes, welches in ein Staatssystem gebracht werden soll, nur die Grundherren — ausschließlich aller der übrigen Unfreyen, welche deren Hintersassen sind, und als Zugehörden ihres Landeigenthums betrachtet werden — allein das konstitutionelle freye Volk, welches die Selbstständigkeit und Freyheit hat, dem Staate auf eine rechtmäßige Weise seine Konstitution zu geben.

Ob nun also gleich in beyden Fällen aus dem Grundherrlichkeitssysteme das Rechtsprincip sich darstellt, worauf die Konstitution des Staats, wenn sie rechtmäßig geschehen soll, einzig und allein beruht, und beyderley Staaten in solchem Betrachte einerley Natur und Charakter haben: so sind sie doch sehr von einander unterschieden, und ihr Unterschied hat einen wesentlichen Einfluß in die wirkliche Bestimmung der Organisation der Staatshoheit selbst, oder der Form, welche dadurch dem Staate gegeben werden soll.

32.

Eintheilung der nach dem Prädialrechtsgrundsatze gebildeten Staaten in Patrimonial- und Landsassiatstaaten.

Es gehören wohl freylich besondere Umstände dazu, welche die Geschichte nachweisen kann, und, wie wir auch durch sie belehrt sind, z. B. in dem teutschen Reichsstaate wirklich eingetreten sind, wenn aus einzelnen Privatgrundherrlichkeiten förmliche Staaten gebildet werden sollen. Die natürliche Folge aber davon

ist, daß sodann von nun an die Hintersassen und hörigen Leute in den Rang und Stand der Staatsgenossen erhoben werden, und berechtiget sind, vom Inhaber der Staatshoheit, wäre es auch selbst ihr eigener Grundherr, für alles das Ihrige — selbst im grundherrlichen Verhältnisse — den gemeinen Staatsschutz verlangen, und zu keiner Verbindlichkeit sich verstehen, auch keine Forderung oder Behandlung sich von nun an gefallen lassen zu dürfen, welche mit dem Staatsverhältnisse durchaus nicht bestehen möchte.

Sofern aber der Grundherr bey der Organisirung der Staatshoheit darauf, vermöge seiner Grundherrlichkeit, gegen sein hintersässiges und höriges Volk sowohl, als gegen Jeden Andern und Dritten, ein ausschließliches Recht hat: so kann auch die Hoheit in einem solchen Prädialstaate — der Konstitution nach — allerdings für das Eigenthum des Grundherrn gehalten werden. Sie wird natürlicherweise von dem Privatlandeigenthume und der daraus fließenden Grundherrlichkeit ein Annexum. Gleichwie sodann der Staat dem Landeigenthume inexistirt: so wird auch die Hoheit des Ersteren, so zu sagen, auf die Grundherrlichkeit des Letzteren, wie auf ihren Stamm, eingepfropft. Von diesem besondern Umstande her ist solcher Staat, dieser seiner speciellen Natur und seinem speciellen Charakter nach, — mit allem Rechte ein Patrimonialstaat zu nennen.

33.

Nähere Betrachtung der Patrimonialstaaten.

Mehreren Rechtsgelehrten, besonders neuerer Zeiten, jemehr sie bey Aufführung ihrer Lehrgebäude von der Staatsrechtswissenschaft die philosophischen Rechtsgrundsätze unterlegen, scheint diese vorgebliche Gattung von Staaten nur um so viel widersprechender, als ja bekanntermaaßen Oberherrschaft und Eigenthum, Imperium und Dominium, mit einander weder vermengt, noch verwechselt werden sollen. Aber der Vorwurf einer irrigen Vermengung oder Verwechselung dieser beyderley von einander so wohl zu unterscheidenden Sachen und Gerechtsamen trifft wohl diese Philosophen selbst ungleich mehr, als die Andern, welche deßhalb von ihnen getadelt werden wollen. Denn der Begriff eines Patrimonialstaats betrifft und bestimmt durchaus nichts in dem innern Gehalt und Wesen der Staatshoheit selbst; sondern einzig und allein nur den äußern Umstand ihrer Organisation. Er bezieht sich bloß auf die subjektivische Bestimmung derselben, und läßt durchaus die Staatshoheit, objektivisch betrachtet, so, wie sie ist, und ihrer Natur nach seyn soll, — nämlich als das Recht und die Gewalt, den Zweck des Staats, die gemeine Sicherheit, als die gemeine Wohlfahrt der sämmtlichen Staatsgenossen, in Erfüllung zu bringen.

Der Begriff eines Patrimonialstaats kann solchemnach durchaus auf nichts anders, als dahin gedeutet werden, daß bey einem aus Eines Privaten freyem Landeigenthume

sich bildenden Staate, dessen sein Patrimonialrecht daran, welches in der Grundherrlichkeit besteht, der absolute Rechtsgrundsatz sey, wonach die Hoheit eines solchen Staats rechtmäßigerweise auf keinen Andern, als solchen Grundherrn selbst zunächst und unmittelbar organisirt werden könne und dürfe. Keineswegs will man also mit einem Patrimonialstaate so viel sagen, daß darin die Hoheit zur grundherrlichen Gewalt und einem Eigenthumsrechte herabgewürdiget werde, und der Herrscher desselben sich für berechtiget halten dürfe, das unterwürfige Volk des Staats als ein Mittel zur Beförderung seines Privatnutzens und Vortheils zu gebrauchen, und also zu beherrschen.

Lassen sich demnach nach diesem gegebenen Begriffe vom Patrimonialstaate — unter den teutschen Staaten Mehrere als solche behaupten: so bleibt es doch immer ein verwerflicher Irrthum von dem sonst vortrefflichen Rechtsgelehrten Ludolf *), wenn er auch gleich noch so angesehene Rechtslehrer zu Nachbetern gefunden hat, daß er den eigenthümlichen Charakter solcher teutschen Staaten und Territorien darein setzen wollte, daß sie »modo magis herili regiert würden, und regiert werden dürften.« Regere ist und bleibt ein für allemal, auch selbst in Patrimonialstaaten, etwas anders, als dominari, oder »re lua uti frui;« das Volk des Staats ist auch da so wenig, als anderwärts, das Ei-

*) In seinem Symphoremate consultatt. et decisionum saxens., T. I, Cons. X, S. 336.

thum und Sache seines Befehlshabers und Beherrschers.

Je gewisser es aber ist, daß bey dergleichen Patrimonialstaaten die Konstitution derselben oder die Organisirung der Hoheit derselben auf dem Patrimonialrechtsgrundsatze beruht, und der Privat-Grundherrlichkeit der Staat, so zu sagen, inexistirt: um so begreiflicher wird es dann auch, daß dergleichen Staaten, wie jedes Privatpatrimonium, oder mit dem Privatpatrimonium, welchem sie inexistiren, des Prädikats vom Allodial- oder Lehngute, vom geist- oder weltlichen Gute, vom Familien-Fideikommißgute oder dem Individualeigenthume, der Theilbarkeit, Veräußerlichkeit und des Patrimonialerbrechts und solcher Erbfolgeordnung empfänglich sind.

So bringt es dann auch die specielle Natur dieser Patrimonialstaaten mit sich, daß der Umfang ihrer Territorien sich lediglich nach den Gränzen der Grundherrlichkeiten bestimmt, denen sie inexistiren. So groß auch also der Umfang von der Privaten ihrem Individuallandeigenthume angenommen werden mag: so mögen doch dergleichen Patrimonialstaaten ein so großes Volk nie umfassen, daß sie vermögend seyn sollten, mit völkerrechtlicher Freyheit und Unabhängigkeit von den andern großen und mächtigen Nationalstaaten sich durch Krieg und Frieden zu scheiden. Ihrem Charakter ist es also weit angemessener, wenn sie, wie es der Fall im teutschen Reiche ist, integrirende Theile eines großen Staatensystems, oder,

wie man auch zu sagen pflegt, einer Civitatis compolitae sind und bleiben.

34.

Nähere Betrachtung der Landsassiatstaaten.

Haben aber die Grundherrlichkeiten der Privaten nicht einen beträchtlichen Umfang: so mögen die in einem Bezirk umhergelegenen Grundherren es für sich und ihre Zugehörden, als wozu ihre Hintersassen und hörigen Leute zu rechnen sind, doch in allen Rücksichten weit zuträglicher finden, in einen Volksverein sich mit einander zu verbinden, und einen Staat auf dem Aggregat ihrer sämmtlichen Grundherrlichkeiten zu stiften, als vereinzelt zu bleiben, und aus jeder einzelnen Grundherrlichkeit einen selbstständigen Patrimonialstaat werden zu lassen. Sind wir dann durch das im Faktum vorausgesetzte Grundherrlichkeitssystem genöthiget worden, allen den hintersässigen und hörigen Leuten die zur Bildung eines Nationalstaats erforderliche Selbstständigkeit und Freyheit abzusprechen: so müssen wir dagegen jetzt die Grundherren als selbstständig und frey annehmen. Treten sie nun wirklich als ein vereintes freyes Volk in einen Staat: so kann dessen Hoheit auf rechtmäßige Weise auch wohl nicht anders, als nach dem Nationalrechtsgrundsatze organisirt werden; und Patrimonialstaaten lassen sich in diesem Falle gar nicht denken.

Indem aber doch auch hier wieder das Grundherrlichkeitssystem vorausgesetzt wird, und vermöge des Prädialrechts-

grundsatzes nur allein die Grundherren, — ausschließlich ihrer Hintersassen und hörigen Leute, das konstitutionelle Volk sind, durch welches der Staat gebildet wird, und welchem auch allein vermöge des Prädialrechtsprincips zusteht, dem Staat seine Konstitution zu geben: so gehört darum doch nichts destoweniger auch solcher Staat zu den, nach dem Prädialrechtsgrundsatze gebildeten, Staaten, und er mag zum Unterschied und im Gegensatz vom Patrimonialstaate, seiner speciellen Natur und seinem speciellen Charakter nach, ein Landsassiatstaat genannt werden.

Sind nun die Grundherren z. B. vom Adelstande und geistliche Stiftungen; gibt es auch Gemeindkorporationen, z. B. Städte, welche nicht hintersässig und hörig sind: so theilt sich hiernach in dergleichen Landsassiatstaaten das konstitutionelle Volk nach folgenden dreyen Klassen ab: in die geistlichen Stiftungen oder Prälaten, die Ritterschaft oder den Adelstand, und in die landsässigen Gemeindkorporationen oder die Städte; oder, welches eben so viel ist, die Landsassen sind, ihrem persönlichen Stande nach, von einander unterschieden, und theils Prälaten, theils Ritterschaft, theils Städte.

35.

Noch einige Bemerkungen über die specielle Natur und den eigenthümlichen Charakter der Landsassiatstaaten.

Eben darum, weil auch in dergleichen Landsassiatstaaten das Grundherrenrecht die Oberhand hat, und darin die aus dem Grundherrlichkeitssysteme sich ergebenden Rechtsgrundsätze dominiren; welchen nach nur den Grundherren, ausschließlich ihrer Hintersassen und hörigen Leute, Selbstständigkeit und Freyheit zugestanden werden können und zustehen; mithin auch nur die Kategorie der Grundherren oder der Landsassen es ist, woraus sich das konstitutionelle Volk bildet: so gehören auch die Landsassiatstaaten, ihrer Natur und ihrem Charakter nach, mit den Patrimonialstaaten unter einerley Kategoric. In beyderley Staaten ist es der Prädialrechtsgrundsatz, worauf die Konstitution derselben beruht; nur beruht sie darauf, dem speciellen unterschiedenen Charakter der beyderley Staaten nach, in den Patrimonialstaaten auf eine solche, und in den Landsassiatstaaten auf eine andere Weise.

Hieraus ergiebt sich dann noch weiter, daß in solchen Landsassiatstaaten, ihrer Konstitution nach, alle Inwohner und Insassen derselben sich in zwey Klassen oder Stände theilen, in die Klasse der Selbstständigen und Freyen, und in die Klasse der Unselbstständigen und Unfreyen; daß aus jener einzig und allein das konstitutionelle Volk besteht; und dagegen diese nie für sich und als ein Ganzes, sondern immer nur stückwei-

se, nach Maaßgabe des Privatlandeigenthums und der darauf sich bildenden Grundherrlichkeiten, als vereinzelte Zugehörden derselben in einen rechtlichen Betracht gezogen werden können, und daß also beyderley Stände, der Stand der Freyen wie der Stand der Unfreyen, durchaus nur als reelle, auf dem Grundherrlichkeitssyste-me bernhende, Stände anzusehen sind, eben darum, weil die Freyen es nur als die Grundherren, und die Unfreyen es nur als deren Hintersassen und hörige Leute, und als Zugehörden von den Grundherrlichkeiten der Andern, sind.

Bilden sich nun in einem solchen Nationalstaate aus diesen beyderley reellen und konstitutionellen Ständen der freyen Landsassen und Grundherren eines-, und anderntheils der unfreyen Hintersassen und Hörigen andere personelle Stände — in dieser und jener Rücksicht, in Beziehung auf diese und jene im Staate befindlichen Anstalten; bildet sich z. B. eines Theils der personelle geistliche Stand, andern Theils in der Weltlichkeit ein personeller Adelstand *): so ist leicht begreiflich, daß alle

---

*) Daß im alten Germanien der vom Tacitus mit dem Worte »Nobilitas, nobilis« bezeichnete Stand der Reichsbegüterten ein reeller Geburtsstand gewesen sey, habe ich in meiner Schrift: Germaniens Urverfassung, Istes Hauptst., gezeigt; daß aber nachher durch Kirche und Staat und in unmittelbarer Beziehung auf mancherley Institute der Kirche und des Staats unter dem Namen des Adelstandes ein personeller Geburts-

dergleichen personelle Stände in einem solchen Landsassiatstaate in dem Rechtssysteme der reellen Stände, und besonders des Landsassen- oder Grundherrenstandes von Rechtswegen je nichts hätten verändern sollen. Gleichwie also der Geistlichkeit, wenn sie Grundherrlichkeiten erwarb, ihr personeller Stand nicht hinderlich war, die Rechte ihrer dadurch erworbenen konstitutionellen Nationalfreyheit auszuüben: also hätte doch wohl auch dem personellen Adel, sofern er zugleich mit der Geistlichkeit in der Kategorie der Landsassen und Grundherren stand, keineswegs je zugestanden werden sollen, die Rechte dieses seines reellen konstitutionellen Standes seinem personellen Adelstande, mit der offenbarsten Vermengung dieser beyderley höchst verschiedenen Stände, eigen zu machen.

Dessenungeachtet finden wir in der Geschichte der teutschen Landsassiatlande hievon die auffallendsten Beyspiele, daß es dem dortigen landsässigen, mit freyem Landeigenthum und den daraus gebildeten Grundherrlichkeiten begüterten, Adelstande gelungen sey, die unstreitigsten Rechte seines bloßen reellen Landsassen- und Gutsherrenstandes auf seinen personellen Adelstand überzutragen, und demselben so eigen zu machen, daß, welcherley Personen unadelichen oder nicht altadelichen Standes sogenannte Rittergüter erwerben, diese als bloße Inhaber adelicher Güter von dem Genusse

---

stand sich gebildet habe, wird in der weitern historischen Entwickelung von der Verfassung Germaniens dargestellt werden.

der wichtigsten landeskonstitutionellen Rechte des reellen freyen Landsassenstandes so lange ausgeschlossen werden, und es bleiben, als sie nicht von solcher landsässigen Ritterschaft in ihren Orden persönlich recipirt worden sind *).

Wie innigst, der speciellen Natur und dem eigentlichsten Charakter der Landsassiatlande nach, das freye Sitz- und Stimmrecht auf den darin üblichen Landtagen mit dem bloßen eigenthümlichen Besitze landsässiger Güter und Grundherrlichkeiten zusammenhänge, und wie wenig Grund vorhanden sey, solche Gerechtsame des reellen Standes der Freyen und Grundherren zu einem Vorrechte des personellen Adelstandes von noch so viel beschworren oder notorischen

---

*) Vom Herzogthume Holstein findet man über diesen Punkt Mehreres in der Schrift: Von der sogenannten adelichen Rezeption in Holstein, und was dem anhängig ist. Mon. Dec. 1776. 8; vom Kurfürstenthume Sachsen — in Frid. Carl Hausmann's kurzer Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißnischen und Thüringischen Provinzen des Kurhauses Sachsen. 1798. 8. »Bis 1609,« schreibt dieser Schriftsteller, »erschienen alle bürgerliche Besitzer der Schriftsassengüter auf den Landtagen. Seit 1660 wollte die Ritterschaft nur alte Edelleute auf dem Landtage zulassen. Am 15 Mart. 1700 drangen sie durch, und ein Beysitzer schriftsässiger Güter muß acht beschworne Ahnen seit diesem Tage haben, wenn er Landtage besuchen will.«

Ahnen zu machen, wird sich noch deutlicher aus dem folgenden Abschn. ergeben.

36.

Fortsetzung dieser Materie.

In einem Landsassiatstaate besteht also das konstitutionelle Volk aus dem einzigen reellen Stande der Freyen, und theilt sich sodann ganz natürlich in so viel Klassen und die Klassen ab, als solcher Stand der Grundherren hat, z. B. in Prälaten, Ritterschaft und Städte.

Daneben können aber die Inwohner und Insassen eines Landsassiat- wie jedes andern Staats, ihren personellen Ständen nach, sich auch noch auf gar mannichfaltige Weise klassificiren. So mögen sie z. B. aus einem Geistlichen, Adel-, Staatsbeamten-, Bürger- und Bauernstande bestehen.

Wollte man nun, weil in den Landsassiatstaaten zufälligerweise der Grundherren- und Landsassenstand sich in drey Klassen abtheilt, darum in jedem Staate die Nation unter die dreyfache Kategorie der Geistlichkeit, des Adels und des dritten Standes bringen; wollte man in dergleichen Landsassiatstaaten die Prälaten als Repräsentanten der Geistlichkeit, die Ritterschaft als Repräsentantinn des Adels, und die Städte als Repräsentanten des dritten Standes sich vorstellen; wollte man hiernach, bey Verhandlungen allgemeiner Staatsangelegenheiten, im Verhältnisse der Volksrepräsentanten unter sich, von den beyden Klassen, der Geistlichkeit und

des Adels, jeder derselben einen dritten Theil von Macht und Einfluß gegen den ganzen Ueberrest der gesammten Nation, als den dritten Stand, zugestehen: so würden das alles Inkonsequenzen seyn, welche in der Theorie und Praxis auf manche nicht unerhebliche Unrichtigkeiten führen müßten.

Was für einen großen Einfluß in die französische Staatsrevolution im J. 1789 die aufs Tapet gebrachte Verdreyfachung der Nationalrepräsentation durch die Klassificirung der Nation in die Klasse der Geistlichkeit, des Adels und drs dritten Standes gehabt habe, ist bekannt.

37.

Ueber die Festigkeit des Staatsverbandes in den Patrimonialstaaten.

Wenn auch gleich in Landsassiatstaaten die Konstitution, nicht sowohl für sich selbst und ihrer wirklichen Bestimmung, als vielmehr bloß dem sie bestimmenden Volke nach, auf dem Prädialrechtsgrundsatze beruht: so gewährt doch immer darin dem konstitutionellen Volke das bey ihm nun einmal vorauszusetzende Grundherrlichkeitssystem eben die Selbstständigkeit und Freyhtit, als die ist, in welcher die Philosophie die Menschheit geboren werden, sie in Völker sich vereinigen, und den von ihnen gestifteten Staaten ihre Konstitution, nach dem Nationalrechtsgrundsatze, geben läßt.

Doch scheint vor dergleichen Staaten schon in Landsassiatstaaten der Staatsverband ungleich mehr Festigkeit zu haben. In diesen errichtet den Konstitutionsvertrag ein solches Volk, welches einzig nur aus den Grundherren des Landes gebildet wird. Indem es nun eben darum bey seiner mäßigen Zahl von Köpfen, woraus es besteht, und bey der Gemeinheit und Einfachheit des Interesses, wodurch es bey der Ansicht und Behandlung der Nationalangelegenheiten geleitet wird, zu revolutionairen Bewegungen bey Weitem nicht so aufgelegt seyn kann, als das Volk anderer Art bey einer auf dem Nationalrechtsgrundsatze beruhenden Konstitution: so gewinnt auch das durch ein Volk jener Art geknüpfte Band des Staats um so viel mehr Festigkeit.

Haben aber die Patrimonialstaaten, ihrer Natur nach, unwidersprechlich viele Mängel und Gebrechen, womit sie, zumal wenn sie einen so unbedeutenden Umfang haben, als ihrer viele im teutschen Reiche sind, sich selbst höchst beschwerlich fallen, und für das Staatssystem, wovon sie allenfalls integrirende Theile sind, in mancherley Betracht untauglich werden: so ist dagegen doch auch der Vortheil aus eben diesem ihrem eigenthümlichen Charakter unverkennbar, daß ihre Konstitution eine gewisse Festigkeit hat, deren sich kein Staat von jeder andern Natur und Konstitution erfreuen kann. In der Person des Grundherrn hat das hintersässige Volk des Patrimonialstaats von einer Generation zur andern die durchaus gleichmäßige Pflicht, seinem Staatsbefehlshaber zu gehorchen, und, so

lange sich der Patrimonialstaat nur von außen her gegen alle Ueberwältigung der Nachbaren erhält: so ist und bleibt auch bey den spätesten Nachkommen, unter allen noch so veränderten Zeiten und Umständen, die Staatsbefehlshaberschaft unveränderlich des jedesmaligen Grundherrn Eigenthum.

Zweyten Abschnitts

Drittes Hauptstück.

Von dem religiösen Rechtsprincipe der Staatskonstitution.

38.

Vom religiösen Glauben an den Staat als eine unmittelbare Anstalt Gottes.

Die Hoheit des Staats sey nun aber — nach den Grundsätzen der Philosophie von der Selbstständigkeit, Freyheit und Gleichheit der Menschen und Völker — Nationaleigenthum; oder sie werde — nach dem Faktum der Geschichte — durch die Entstehung des Privatlandeigenthums und Bildung des Grundherrlichkeitssystems, bald ein Annexum der Grundherrlichkeit selbst, bald das Eigenthum einer ganzen Nation von Grundherren: so ist und bleibt doch der Staat in allen diesen Fällen, seiner generischen Natur und seinem generischen Charakter nach, in beyden Fällen eine unmittelbare Anstalt der Menschen.

Setzen wir dagegen im Faktum den Fall, daß sich die Menschen überreden ließen, als ob der Staat eine unmittelbare Anstalt Gottes wäre, Eine der Mehreren, welche nun einmal Gott selbst vermöge seines Schöpfungs- und Eigenthumsrechts an und über die Menschheit getroffen hätte, um auch hiedurch seinen mit ihr gefaßten Plan auszuführen, seine großen Absichten mit ihr in Erfüllung zu bringen: so beruht nun die ganze Theorie vom Staate auf dem Glauben an die Offen-

barung des positiven göttlichen Willens; und es kommt zuvörderst alles darauf an, was für ein Zweck dem Staate, dem göttlichen Willen gemäß, für untergestellt angenommen werden soll.

39.

Theokratie.

Ein neuerer Schriftsteller, voll Gelehrsamkeit und Scharfsinn *), hält gegen die Meinung des sonst bisher immer noch unübertroffen gebliebenen Kommentator's des Mosaischen Rechts, des unvergeßlichen Michaelis, die Verfassung des jüdischen Volks und Staats für ein in hohem Grade vollendetes System der Theokratie, in welchem der Gottesdienst als Zweck des Staats betrachtet worden sey. Bürgerlicher Gehorsam und Gehorsam gegen die Gebote Gottes, Abgötterey und Hochverrath sollen in dieser Verfassung gleichbedeutende Ausdrücke gewesen seyn **).

» Die Theokratie, « schreibt er in einer andern Stelle ***), » ist diejenige Verfassung des Staats, in welcher Gott als das Oberhaupt desselben (als Souverain) betrachtet wird. Daher muß das Recht, das in einem sol-

---

*) Es ist der Vf. des Buchs: Die Einheit des Staats und der Kirche. Mit Rücksicht auf deutsche Reichsverfassung. 1797. 8. S. 44. Note *).

**) S. am angef. O., S. 6.

***) S. 44 u. f.

chen Staate beobachtet wird, ein göttliches Recht seyn; die Richter müssen im Namen Gottes sprechen, und die vollziehende Gewalt muß entweder von Gott selbst, oder durch die Beamten, die er dazu verordnet, ausgeübt werden. — Die jüdische Verfassung ist eine Darstellung der theokratischen. Gott wurde durch Mosen der Gesetzgeber der Nation; das Richteramt wurde in seinem Namen von den Leviten, die er selbst zu Auslegern des Gesetzes und zu Richtern in allen Streitigkeiten der Israeliten bestellt hatte, ausgeübt, und die vollziehende Gewalt behielt er sich zum Theil selbst vor, theils verordnete er Richter und Könige zur Regierung seines Volks.«

»Man würde sich irren,« fährt er fort, »wenn man den Dienst Gottes als den höchsten Zweck dieser Verfassung betrachten wollte. Dieser war offenbar die Wohlfahrt der Nation (und mithin war diese Verfassung eine Staatsverfassung), und der Dienst Gottes, der Vertrag, durch welchen sich die Juden der Oberherrschaft Gottes unterworfen hatten, war nur das Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Wenn Jehovah, der Gott Israels, Gehorsam von seinem Volke fordert: so gründet er die Verbindlichkeit dazu auf die Wohlthaten, die er seinem Volke erzeigt hatte, und die er noch ferner ihm erzeigen will, wenn sie seinen Geboten gehorchen. Wenn man auch den Dienst Gottes als den Zweck dieser Verfassung betrachten will (und als ein untergeordneter Zweck kann er allerdings betrachtet werden): so ist er doch von der moralischen Gottesverehrung, dem Zwecke der Kirche, wesentlich unterschieden. In der ganzen

Mosaischen Gesetzgebung findet man keine Spur von einer Religion; von einer Verehrung Gottes durch die Heiligkeit der Gesinnung; von einem Glauben, dessen Bekenntniß den Juden zur Pflicht gemacht würde; von einem andern Leben, zu welchem das gegenwärtige die Vorbereitung enthalten sollte. — Der Gottesdienst, der von den Juden gefordert wird, ist nur ein Inbegriff der Pflichten, die die Gottheit als Oberhaupt des Staats von ihren Unterthanen fordert.«

40.

Unterscheidung der Kirche vom Staate.

Wird aber der Staat als eine Vereinigung der Menschen zur Erhaltung und Beförderung ihrer Sicherheit, und die Kirche als eine Vereinigung der Menschen zur Gottesverehrung und ihrer moralischen Veredlung vorgestellt: so sind Kirche und Staat, ihren nächsten und unmittelbaren Zwecken nach, zwey ganz verschiedene Gesellschaften. Geschieht nun eine unmittelbare Offenbarung von dem positiven Willen Gottes an die Menschen, daß er sie in Eine Gesellschaft zu seiner Verehrung und zu ihrer Veredlung und Beseligung, welche über dieses Leben hinaus in ein anderes sich erstrecken soll, vereiniget haben wolle; daß er für und über diese kirchliche Gesellschaft zur Erhaltung und Beförderung ihres Zwecks eine Gewalt als das Mittel dazu angeordnet, diese gewissen Personen vor allen übrigen Mitgliedern anvertrauet, und solche Kirchenregenten zu ei-

nem besondern Stande in der Kirche geheiliget habe, in welchem die Fortpflanzung dieser Gewalt von Glied zu Glied, vermittelst der Einführung der feyerlichen Weihe, bis ans Ende der Tage verewiget worden sey: — so ist zwar ein solcher Kirchenstaat, selbst auch nach dieser Verfassung, eigentlich nichts weniger als für eine Theokratie nach der angemerkten Bedeutung zu halten; doch ist er eine unmittelbare Anstalt Gottes, zu deren Theilnehmung dem Menschen die Verbindlichkeit so nahe als möglich ans Herz gelegt ist. Die Gewalt über dieselbe ist ein Recht Gottes, und die Organisirung derselben, wodurch dieser Kirchenstaat seine Konstitution und Form erhält, beruhet auf der unmittelbaren Anordnung Gottes.

Sollte nun doch, neben der Kirche, auch der Staat, oder die Vereinigung der Kirchengenossen in einen Staat, bestehen; dagegen der Dienst Gottes in der Kirche nichts weniger als bloß zum Mittel dienen, um den Zweck des Staats zu erreichen: so könnten doch immer bey Bekennern solcher Religion die Frage und der Gedanke entstehen: ob es wohl mit dem Staate, seiner Anordnung und Organisation nach, nicht eine ähnliche Bewandtniß haben dürfte?

41.

Von dem religiösen Rechtsgrundsatze der Staatskonstitution.

Hier ist wohl nicht der Ort, sich auf eine umständliche Erörterung aller der Umstände und Gründe einzulassen,

wodurch die Regenten des christlichen Kirchenstaats, die Bischöfe und Nachfolger der Apostel, von den frühesten Zeiten her sich bewogen, ja gedrungen gefunden haben, auch bey dem Staate für ein dergleichen religiöses Rechtsprincip sich zu erklären. Aber das Faktum beruhet bey denen, welche der Geschichte kundig sind, auf der Notorietät. Sollten nun einmal Kirche und Staat zwey von einander verschiedene Gesellschaften seyn; hätte sich auch der göttliche Stifter dieser christlichen Kirche zu deutlich darüber erklärt, und es mit seinem eigenen erhabenen Vorbilde und Beyspiele bestätiget, daß es der göttlichen Anordnung mit Kirche und Staat durchaus entgegen sey, wenn das Rauchfaß des Altars mit dem Schwerdt und Scepter des Staats in einer und eben derselben Hand sich befinden soll: so könnte wohl über das Verhältniß der Kirche und des Staats gegen einander keine bessere Auskunft, zum Vortheil der Erstern, getroffen werden, als durch die Aufstellung eines und eben desselben religiösen Grundsatzes von der unmittelbaren Anordnung Gottes für beyde Gesellschaften, für die Gesellschaft des Staats sowohl, als für die der Kirche *).

*) Zum weiteren Nachlesen hierüber weiß ich nichts Bessers zu empfehlen, als die vortreffliche Schrift: Die Einheit des Staats und der Kirche. 1797. 8. Vielleicht dient auch etwas zur weiteren Erläuterung meine Abh.: Ueber die beyden höchsten Würden des heiligen römischen Reichs, das römische Papst- und Kaiserthum. 1798. 8.

Keines von Beyden, weder Staat noch Kirche, gewann zwar hiedurch die Natur und den Charakter einer eigentlichen Theokratie; doch immer der Staat durch das religiöse Princip von der unmittelbaren Anordnung Gottes eine andere Natur und einen andern Charakter, als die Staaten haben, welche bloß menschliche Anstalten sind; mögen sie nun übrigens nach dem Nationale- oder dem Prädialrechtsprincipe geordnet und gebildet worden seyn.

Denn so ward, so zu sagen, der Staat als die Eine von den getroffenen Anstalten Gottes unter den Menschen vorgestellt, um sicher leben; wovon die Andere die Kirche seyn sollte, um selig sterben zu können. Die christliche Religion oder das Christenthum mit seiner unmittelbaren Offenbarung vom positiven Willen Gottes hatte wie den Gottesdienst zu Einem, so das Staatsrecht zu seinem Andern Hauptstück; nur wurden jetzt in diesem religiösen christlichen Staatsrechtssysteme von dessen Stiftern, nach seiner Abtheilung in Kirche und heiliges Reich, die Rollen zwischen dem Bischofe und Herzoge, zwischen dem Papste und Kaiser ganz anders ausgetheilt und bestimmt, als vormals von Jehovah zwischen Moses und Aaron in der jüdischen Theokratie.

42.

Einheit und Allgemeinheit des Staats durch den ganzen Umfang der Christenwelt.

Die nächste und natürliche Folge dieses religiösen Rechtsprincips vom Staat und seiner Konstitution ist diese, daß, so weit sich mit solcher Religion auch der Glaube an diese staatsrechtliche Grundlehre auf der Welt und unter den Menschen und Völkern verbreitete, solche, mit und neben der Einheit der Kirche, sich auch nur in Einen Staat für vereiniget ansehen, und es für Plan und Anordnung Gottes halten mußten, daß alle Welt mit dem ganzen Menschengeschlechte wie in Eine Kirche, so nun auch nur in Einen Staat vereiniget werden sollte.

Auf die Ausführung dieses großen und erhabenen Plans Gottes mußte die, eben darum bey solcher Religionsparthey zur wichtigsten Angelegenheit gewordene, Ausbreitung des Christenthums gerichtet seyn. Diese bestand auch in nichts Anderem, als in einem nur mit der Gränze der Welt und des Menschengeschlechts sich endigenden Anwuchse der Einheit und Integrität von Kirche und Staat.

So wenig aber Wille und Anordnung Gottes anders, als nur Einzig sich denken lassen: so gewiß war, nach diesem religiösen Rechtsgrundsatze vom Staat und seiner Konstitution, auch nur Ein Staat, Eine Staatshoheit und Eine Organisationsart derselben; mithin auch nur Eine Staatskonstitution als rechtmäßig möglich.

43.

Von einigen erheblichen Bedenklichkeiten gegen die, auf solchem religiösen Rechtsprincipe beruhende, Staatskonstitution.

Freylich beruhet die ganze Festigkeit dieses Staatsrechtssystems lediglich auf dem Glauben an die vorliegende positive Offenbarung vom Willen und der Anordnung Gottes, oder vielmehr an die vom Buchstaben derselben Offenbarung durch die Vorsteher und Bischöfe der Kirche gemachten Erklärungen. So lange denn als dieser Glaube unter dem Volke dauert, muß und wird auch in den entferntesten Zeiten die späteste Nachkommenschaft dem Regenten unweigerlich Gehorsam leisten; wenn er nur auf die konstitutionelle Weise zur Befehlshaberschaft des Staats gelangt ist. Dagegen mit der Abtrünnigkeit von diesem Glauben mußte auch solches Staatsrechtssystem auf eine unaufhaltbare und unwiderbringliche Weise gänzlich zusammenstürzen, wenn auch nicht schon vorher durch das Grundherrlichkeitssystem und die sich immer mehr bildenden und ausbleibenden Gemeindkorporationen Ideen und Rechtsprincipien für den Staat hervorgekeimt wären, welche dessen Gründung auf eine, von der Religion ganz unabhängige, Weise als möglich darstellten.

Doch konnte dieß religiöse Rechtsprincip, welches dem Staat eine so ganz eigene Natur und einen so höchst sonderbaren Charakter gab, auch noch von einer andern Seite betrachtet, auf das Volk des Staats einen auf den dazu erforderlichen Glauben höchst nachtheiligen Eindruck

machen. Erhaben, und, in Hinsicht des Wirrwarrs aus einer Welt voll freyer Völker und Staaten, tröstlich und herzerquickend mußte wohl immer der Gedanke auf einen Augenblick seyn, die ganze Welt von ihrem Schöpfer selbst, vermittelst seiner unmittelbaren Anordnung, wie in Eine Kirche, so auch nur in Einen Staat vereiniget, einzig nur nach einem und eben demselben Staatsrechte geordnet, — und die Befehlshaberschaft zur Erhaltung gemeiner Sicherheit für Freyheit und Eigenthum, als ein Recht und eine Gewalt Gottes über die Menschen — von Gott selbst unmittelbar gestiftet — sich vorstellen zu dürfen. Aber der Glaube an dieses religiöse Staatsrecht führte auch eine absolute Unterwürfigkeit auf Seiten des beherrschten Volks, und eine von diesem eben so unabhängige Herrschaft auf Seiten des Fürsten mit sich. Beydes gründet sich einzig auf ein von Gott verliehenes Recht, wofür dann auch nur einzig gegen diesen die Verantwortlichkeit sich denken läßt.

Dritter Abschnitt.

Entwickelung der mannichfaltigen Formen des Staats.

Dritten Abschnitts

Erstes Kapitel.

Mannichfaltige Formen des Staats nach Maaßgabe der einfachen oder vervielfachten Organisirung der Hoheit.

44.

Begriff der Form von dem Staate und dessen Konstitution.

Erst dadurch, daß die Hoheit des Staats durch die wirkliche Bestimmung des Subjekts, dem sie inexistiren, und der Art und Weise, wie sie demselben inexistiren soll, organisirt wird, empfangen der Staat und dessen Konstitution ihre eigentliche bestimmte Form.

45.

Mannichfaltigkeit derselben.

Daß nun aber solche Bestimmung auf mancherley Subjekte, und nichts weniger als auf einerley Weise geschehen könne, ist leicht begreiflich. Doch hat bey jedem wirklichen Staate seine specifische Natur und sein specifischer Charakter großen Einfluß auf die Form, welche er durch die wirkliche Organisation seiner Hoheit erhält. Denn nicht aller und jeder an sich möglichen Formen ist jeder Staat, er sey von welcherley Natur und Charakter er wolle, gleich empfänglich. Eben so wenig führen die so höchst verschiedenen Rechtsprincipien, worauf die Konstitution des Staats beruhen kann, bey der wirklichen

Organisation der Hoheit, in gleichem Maaße auf einerley Formen; doch läßt sich von Wenigen erweisen, daß sie nur gewissen Staaten, ihres specifischen Charakters halben, ganz eigenthümlich wären, und Staaten von ganz verschiedener Natur und von verschiedenem Charakter haben doch mehrere Formen mit einander gemein.

Ehe wir aber die mannichfaltigen Formen entwickeln und näher bestimmt angeben, deren die Staaten, nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Natur und ihres verschiedenen Charakters, empfänglich, und welche ihnen zum Theil eigenthümlich sind: wird es nicht undienlich seyn, noch zuvor, nach einer höhern Abstraktion, die Mannichfaltigkeit der Formen zu entwickeln, deren der Staat mit seiner Hoheit, bloß an und für sich betrachtet, wie solche nur immer möglicherweise organisirt werden kann, empfänglich ist.

46.

Entwickelung der mannichfaltigen Formen des Staats nach Maaßgabe der einfachen oder vervielfachten Organisation der Hoheit.

Indem der Staat seine Form einzig dadurch erhält, daß die Hoheit durch ein Subjekt, dem sie inexistiren soll, organisirt wird: so ist schon an der Organisation selbst, noch ohne Hinsicht auf das Subjekt, der Unterschied möglich, daß sie entweder bloß einfach geschieht, oder aber vervielfacht wird; als woraus sich zuvörderst eine Mannichfaltigkeit der Formen ganz na-

türlich entwickeln läßt. Solchemnach sind wir zuvörderst zu setzen berechtigt, daß entweder die Organisation der Staatshoheit bloß einfach geschieht, d. i. daß die Hoheit ungetheilt nach ihrem ganzen Umfang und für den ganzen Staat, für dessen integrirende Theile sowohl, als für das Ganze immer nur auf ein einziges Subjekt organisirt wird, oder nicht.

47.

Mannichfaltige Formen des Staats bey dessen einfacher Organisation.

Vom Erstern Falle ist die Aristotelische Enumeration bekannt; und es wird von jeder einzelnen Form in folgendem Kapitel näher und bestimmter gehandelt werden; nur wird die Unvollständigkeit solcher Enumeration aus der genaueren Entwickelung derselben sich deutlich ergeben, welche ich mir für ihren Ort vorbehalte.

48.

Von den anderweitigen Formen des Staats bey vermehrter Organisation der Hoheit desselben.

Daß aber die Organisirung der Hoheit des Staats bloß einfach geschehe, d. i. daß die Hoheit ungetheilt nach ihrem ganzen Umfange und für den ganzen Staat, für dessen integrirende Theile sowohl, als für das Ganze immer nur auf eine einzige Regentenperson, sie sey und heiße nun, wer und wie sie wolle, organisirt werde, ist nicht

absolut nothwendig. Ereignet sich auch wirklich der Fall, und findet sich ein solcher Staat, dessen Hoheit so einfach nicht organisirt ist: so kann es übrigens eben sowohl ein Werk der politischen Klugheit, als eine Sache des Zufalls seyn.

Denn so groß und unverkennbar auch immer die Vortheile der einfachen Organisation der Staatshoheit sind, indem die zur Einheit des Staats erforderliche Konzentration durch die Einheit der Regentenperson, sey sie nun sogar physisch oder auch nur mystisch, am besten erhalten zu werden scheint: so hat doch auch diese Sache zwey Seiten, und, von der andern betrachtet, sind mit solcher einfachen Organisation der Staatshoheit doch auch wieder solche hart auffallende Inkonvenienzen unvermeidlich verbunden, daß es uns nicht sehr wundern darf, wenn wir in der wirklichen Welt Staaten finden, worin die Organisation der Hoheit vermehrfacht ist, und solches nicht nur bloß der Zufall, sondern mit Benutzung der Zeit und Umstände die politische Klugheit hervorgebracht hat.

Aber gleichwie die einfache Organisation der Staatshoheit unter gewissen Umständen vornehmlich zweyerley ganz verschiedene Gebrechen mit sich führt, denen durch die Vermehrfachung der Organisation der Hoheit abgeholfen werden kann: also gibt es auch vornehmlich zweyerley ganz verschiedene Wege und Operationen, wonach die Organisation der Hoheit im Staate vermehrfacht werden kann.

49.

Zweyerley Gebrechen des Staats, welche unter gewissen Umständen bey der einfachen Organisation der Hoheit unvermeidlich sind.

Durch die Individualität der einzigen physischen Regentenperson bey der monarchischen Form des Staats wird die Koncentration des Staats, welche zum zweckmäßigsten Gebrauch seiner Kräfte so sehr erforderlich ist, am vollkommensten erreicht. Aber nicht bey allen Theilen der Hoheit und Regierung des Staats ist dieser Vortheil der monarchischen Form von so großem Belang; bey einigen Theilen derselben hat in einer Monarchie, zumal wenn sie vererblich ist, das unterwürfige Volk von dieser Form der Staatskonstitution wohl immer mehr zu befürchten, als zu hoffen.

In einem weit ausgebreiteten Staate, und bey einem Volke, dessen Menschenzahl sich auf viele Millionen beläuft, sey bey der einfachen Organisation der Hoheit die Form des Staats, welche sie wolle, monarchisch, aristokratisch oder demokratisch: die Beschränktheit der einzigen Regentenperson, selbst auch bey der demokratischen, macht es unvermeidlich, daß in den hundert- und tausendfachen integrirenden Theilen des Staats die Hoheit mit der Regierung des Volks bloß Staatsbeamten überlassen werden muß, und daß der Regentenperson auch selbst nur die gehörige Auf- und Uebersicht über die Staatsverwaltung aller der unzählichen Beamten in

dem ganzen großen Umfang eines solchen Staats unmöglich wird.

50.

Zweyerley Wege, die Organisation der Staatshoheit zu vermehrfachen, mit den hieraus entstehenden weiteren Formen.

Gleichwie dann beyderley Gebrechen des Staats von der einfachen Organisation der Hoheit herrühren: so ist leicht begreiflich, daß solchen auch nur durch die Vermehrfachung derselben abgeholfen werden kann. Aber diese ist auf eine eben so verschiedene zweyfache Weise möglich, als der Gebrechen zweyerley sind, welchen dadurch abgeholfen werden soll.

Denn hat etwa der Staat schon seine monarchische Form, und ist es nur um Abhelfung der damit verbundenen Gebrechen zu thun; oder der Staat ist z. B. bereits schon demokratisch geformt, und man will daneben auch die Vortheile der monarchischen Form gewinnen: so ergibt sich für beyderley Fälle die Auskunft damit von selbst, daß die Hoheit nach ihren inneren Bestandtheilen getheilt, und jeder Theil auf das ihm angemessene Subjekt organisirt wird.

So ist die Abtheilung der Staatshoheit in die gesetzgeberische und exekutive Gewalt aus der neuesten Staatspraxis bekannt, und den ersten Versuch zur Staatsrevolution machte die französische Nation damit, daß sie die Vollziehungsgewalt ihrem bisherigen Monarchen, als Könige, lassen, und die gesetzgeberi-

sche Gewalt an sich ziehen, und auf sich selbst organisirt haben wollte.

Mit diesem Augenblicke hatte aber der Staat seine monarchische Form verloren. Eine solche Zerstückelung der Hoheit und Verzweyfachung ihrer Organisation gibt sodann dem Staate eine gemischte Form; und indem man sich eben darüber segnen will, die so verwerflich geachtete Form verbessert zu haben: so erwecken bald die Erfahrung und Praxis aus dem Verhältnisse des einen Subjekts gegen das Andere, z. B. des Königes zu dem mit in der Staatsregierung stehenden Volke, den gerechtesten Zweifel, ob jetzt die Form wohl nicht gar dürfte ungleich mehr verschlimmert worden seyn.

Ueber das Veto'srecht des Königes gegen das mitherrschende Volk überlasse ich hier der Politik und allen politischen Lesern selbst, ihre weiteren Betrachtungen anzustellen.

Wäre es aber der Fall, daß man die Hoheit des Staats weder getheilt, noch ungetheilt für alle und jede integrirende Theile sowohl, als für das Ganze des Staats je nur auf ein einziges Subjekt organisirt haben wollte; daß ein zahlreiches Volk seine Einheit und die Einheit seines Staats — zur Behauptung seiner kocentrirten Macht und aller der damit verbundenen Vortheile — behalten; dagegen aber der, solchergestalt ein und untheilbar bleibenden, Hoheit — wie für das Ganze, also auch für jeden der integrirenden Theile des Staats, so viel es ihrer davon hiezu bedarf, es sey nun nach ihrer Fülle, oder nach einem bestimmten

Maaße — ihre eigene Organisation durch ein eigenes Subjekt gegeben werden sollte; so haben wir dann wieder einen Staat mit vervielfachter Organisation; aber auch zugleich von einer ganz neuen Form, welche weder monarchisch, noch demokratisch, noch aristokratisch, noch eine gemischte aus diesen ist.

51.

Dreyfache Gattung von Staatsformen und nähere Betrachtung der dritten Gattung derselben.

Man pflegte bisher von den Formen des Staats immer nur zwey Hauptgattungen anzugeben: die Gattung der einfachen und die der gemischten. Wenn aber, nach gewissen Abtheilungen des Volks und Umfangs vom Staate und den hienach gemachten Abstufungen der Hoheit, diese auf so vielfache Weise, für das Ganze sowohl, als für jeden der integrirenden Theile des Staats, durch eigene Subjekte organisirt wird: so entsteht hieraus eine neue Form, oder vielmehr eine weitere Gattung von Formen, von welcher es in die Augen springt, daß sie zu keiner von Beyden Erstgedachten gerechnet werden kann.

Denn ihr eigenthümlicher Charakter besteht eines Theils darin, daß die Hoheit nichts weniger als ungetheilt nur auf ein einziges Subjekt organisirt wird, wie es der Fall bey der Gattung der einfachen Formen ist; andern Theils aber auch darin, daß eben so wenig die Hoheit also getheilt und organisirt wird, wie es der Fall bey

der Gattung der sogenannten Gemischten mit sich bringt.

Sie ist aber auch zugleich nichts weniger als nur Einzig in ihrer Art; sondern vielmehr mancher specifischen Modifikationen empfänglich nach der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Subjekte, worauf die Hoheit eines Theils für das Ganze, und andern Theils für jeden der integrirenden Theile des Staats organisirt werden kann. Denn bey der vielfachen Organisation können die Subjekte durchaus einander homogen; sie können aber auch einander heterogen, sowohl in der Vergleichung der Organisation fürs Ganze mit der der integrirenden Theile, auch in der Vergleichung dieser unter sich, seyn. Auch ist ein solcher Staat bey dieser seiner vielfachen Organisation aller der Formen empfänglich, welche die Staaten überhaupt unter sich gemein haben, und welche einem vor dem Andern, seiner specifischen Natur und seinem besondern Charakter nach, eigenthümlich sind.

Doch so deutlich auch nur immer der Begriff von dieser Form des Staats, oder vielmehr dieser neuen Hauptgattung von Staatsformen; so auffallend der Unterschied zwischen dieser und den beyden übrigen Gattungen der einfachen und gemischten ist: so wenig hat es mir bisher gelingen wollen, für dieselbe einen schicklichen Namen zu finden. Man kann zwar leicht in die Versuchung gerathen, sie die Hierarchische zu nennen;

denn diese ist eines Theils weder monarchisch, noch demokratisch, noch aristokratisch (dieß Wort nach der gewöhnlichen Bedeutung genommen); und andern Theils ist sie auch eben so wenig eine Gemischte aus jenen Allen.

Aber nach der hierarchischen Form, wie sich bey derselben der römischkatholische Kirchenstaat schon über ein Jahrtausend hindurch behauptet hat, und man auch in weltlichem Staatssysteme das heilige römische Reich im Ganzen sowohl, als in seinen integrirenden Nationaltheilen, und so auch das heilige römische Reich teutscher Nation — das ganze Mittelalter hindurch — geformt wissen wollte; — nach dieser hierarchischen Form ist die Hoheit des Staats für die integrirenden Theile des Reichs auf Fürsten und für das Ganze wieder auf eben dieselben Partialfürsten unter den Auspicien ihres Centralfürsten innigst vereiniget, als auf ein aus Oberhaupt und Gliedern bestehendes Korpus organisirt. Die hierarchische Form ist also nur eine Species von dem Genus, wofür wir einen schicklichen Namen suchen.

Denn wenn z. B. nach der jetzt bestehenden Form des französischen Staats dessen Eine und untheilbare Hoheit zur Erhaltung der Einheit und Untheilbarkeit des Staats — für das Ganze auf die Repräsentanten der ganzen Nation, und für die integrirenden Theile, welches die Municipalitäten und Departements

sind, auf die Repräsentanten dieser Nationalabtheilungen — organisirt ist: so gehört allerdings der französische Staat mit dieser seiner Form und Konstitution unter dasselbe Genus, worunter auch der römischkatholische Kirchenstaat und das heilige römische Reich gehören; doch ist die Form des französischen Staats und aller der übrigen Staaten, welche demselben in der Form nachgebildet worden sind, nichts weniger als hierarchisch.

Dritten Abschnitts

Zweytes Kapitel.

Mannichfaltige Formen des Staats nach Maaßgabe seiner verschiedenen Natur und seines verschiedenen Charakters.

Dritten Abschnitts

Zweytes Kapitel.

Erstes Hauptstück.

Mannichfaltige Formen des Staats, dessen Konstitution auf dem Nationalprincipe beruhet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

52.

Begriff der Nationalkonstitution.

Beruhet die Konstitution des Staats auf dem Nationalrechtsprincipe, auf der Entschließung und Uebereinkunft, folglich dem Vertrag eines freyen Volks, und ist die Hoheit dessen Eigenthum: so ist das freye Dispositionsrecht des Volks über dasselbe der Rechtsgrundsatz, worauf die Rechtmäßigkeit der Konstitution und jeder ihr vom Volke gegebenen Form beruhet.

53.

I. Autokratischer freyer Volksstaat.

Will nun das Volk die Hoheit des Staats bloß einfach organisirt haben: so gehen wir bey der Entwickelung der mannichfaltigen Formen, welche ein solches freyes Volk der Konstitution seines Staates geben mag, davon aus, daß die Hoheit des Staats ungetheilt fürs Ganze sowohl, als für alle und jede integrirende Theile desselben die ganze Masse des Volks für sich behält, oder nicht. In erstern Falle regiert sich das Volk selbst, und es entsteht sodann ein autokratischer freyer Volksstaat.

Wenn Manche diese aus solcher Form der Konstitution des Staats hie und da so hoch gepriesene Freyheit für eine meist in der Einbildung bestehende Sache halten: so haben sie gewissermaaßen so unrecht nicht. Denn regieren muß sich das Volk auch in diesem Falle immer lassen, wenn es der Vortheile des Staats sich zu erfreuen haben, und dem Gräuel der Anarchie nicht Preis gegeben werden soll; nur hat das Volk, indem es selbst sich regiert, keinem Andern sich als unterwürfig darzustellen. Doch muß die Hoheit und Regierung in den integrirenden Theilen den von der Regentenperson aufgestellten Beamten auch in diesem Falle überlassen werden, und für das Ganze des Staats bleibt die Hoheit der Versammlung des Volks vorbehalten. Diese Volksversammlung mit Selbstständigkeit ist der Geist der Form von einem solchen autokratischen freyen Volksstaate.

Doch kann eine solche Volksversammlung nur dann in Person geschehen, wenn der Volks- und Staatsverein, wie etwa bey einem Landsassiatstaate, von geringem Umfang ist, und die unmittelbare Volksregierung keiner stehenden Versammlung, nur zeitiger Berathschlagungen und Beschlüsse bedarf. Je zahlreicher aber in einem solchergestalt geformten Staate das Volk ist, und je mehr dessen unmittelbare Regierung eine ununterbrochene Thätigkeit erfordert: desto weniger kann es sich sodann anders, als durch Stellvertreter und Repräsentanten, die vom Volke nach gewissen Abtheilun-

gen aufgestellt werden, versammeln, welche sodann beysammen versammelt bleiben.

Alles noch so hoch gepriesene Vorrecht von Nationalfreyheit des Volks in einem solchen autokratischen freyen Volksstaate beschränkt sich sodann auf die beyden Punkte, daß

eines Theils jeder sogenannte Aktivbürger des Staats, bey der Wahl der Repräsentanten von seiner Abtheilung, seine Stimme zu geben hat; und daß

andern Theils jeder Repräsentant auf der Nationalversammlung, welche die einzige Regentenperson ausmacht, keinesweges in seinem Namen, sondern im Namen der von ihm repräsentirten Volksabtheilung erscheint, mithin als Solcher dieser auch für sein Thun und Lassen verantwortlich bleibt.

Die positiven Erfordernisse, welche zu einem solchen Aktivbürger des Staats qualificiren; die Abtheiluugen des Volks; die Anzahl der Volksrepräsentanten; die Art ihrer Ernennung; der Ort der Nationalversammlung; die etwanige Vertheilung der Hoheit unter dieselbe und die hiernach zu machenden Abtheilungen derselben u. s. w. sind lauter Dinge, welche das Wesentliche von solcher Form der Konstitution nicht betreffen.

II. Monarchie.

54.

Vorläufige Bemerkungen.

Will nun aber das selbstständige Volk die Hoheit seines Staats nicht für sich selbst behalten: so muß sie nun solche zu ihrer Organisation einem Andern übertragen. Dieß kann wohl aber nicht anders, als vertragsweise geschehen. Wer es nun auch sey, welchem solchergestalt die Hoheit des Staats übertragen wird, von nun an hört das Volk im Staate in der Bedeutung auf, frey zu seyn, daß es der unterwürfige, zu beherrschende Theil, und unterschieden von der ihm gegenüber stehenden Person wird, welcher, als dem nunmehrigen Subjekte der Hoheit, es sich zum Beherrschtwerden unterworfen hat. Dieser freywillige Unterwerfungsvertrag ist sodann der Rechtsgrundsatz, wodurch die nunmehrige Regentenperson ihr ausschließliches Recht an die Hoheit und Befehlshaberschaft des Staats erlangt.

Die Befehlshaberschaft des Regenten über das ihm unterwürfige Volk des Staats ist nun der Geist aller der Formen, deren die Konstitution nach einem solchen Unterwerfungsvertrage empfänglich ist. Aber bey allen diesen subjektivischen neuen Modifikationen, welche durch solchen Unterwerfungsvertrag für die Hoheit des Staats entstehen mögen, bleibt darum doch dieselbe, objektivisch betrachtet, ihrer Natur nach unverändert, und bey allen weiteren Formen eben dieselbe, was sie auch bey der Form eines autokratischen freyen Volks-

staats ist; einzig nur immer das Mittel zum Zwecke des Staats, welcher in der gemeinen Sicherheit für die Privatfreyheit und das Privateigenthum besteht.

Wird also gleich die Hoheit des Staats vom Volke selbst hinweg auf eine Andere Person organisirt, und dadurch das Volk von nun an dieser unterwürfig: so behält es darum doch seine bürgerliche Freyheit, und die Hoheit des Staats wird keinesweges eine willkürliche Gewalt über Andere, deren der nunmehrige Inhaber sich zu seinem Vortheile bedienen dürfte — dadurch, daß sie vom Volke einem Andern überlassen worden ist. Der rechtmäßige Anspruch auf den Genuß von bürgerlicher Freyheit kann also nichts weniger als der Form des autokratischen freyen Volksstaats eigenthümlich und ausschließlich eingeräumt werden.

55.

Begriff der Monarchie, und Bedenklichkeiten bey derselben.

Ueberträgt nun aber einmal das Volk die Hoheit seines Staats an einen Andern: so ist dieß entweder eine physische Individualperson, oder nicht. In ersterem Falle erhält sodann der Staat, seiner Konstitution nach, die Form einer Monarchie. Je zahlreicher das Volk, und je ausgebreiteter der Umfang vom Territorium des Staats ist: desto eher kann die Nation, wenn sie einmal auf ihre Selbstbeherrschung Verzicht thut, die Entschließung fassen, bey der Ein- und Einfachheit des Staats sowohl, als auch bey der Einfachheit der

Organisation seiner Hoheit diese vollends auch nur einer einzigen physischen Individualperson zu übertragen, um die zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt des Staats so hoch erforderliche Koncentration der Kräfte und der Regierung überhaupt eben dadurch in höchstem Grade zu erhalten.

Durch diese monarchische Form wird ein einziger Bürger des Staats der gesammten übrigen Nation, als dem ihm unterwürfigen Volke, in der Regentenperson gegen über gestellt. Dieß gibt ihm für seine Person jene ausgezeichnete Erhabenheit, welche sodann durch mancherley Insignien und andere Umstände versinnlichet zu werden pflegt; dem Staate aber und dessen Regimente jene entschiedene Macht und Stärke. Nach dieser monarchischen Form fallen, außer dem Monarchen, als dem einzigen Subjekte der Hoheit, alle übrige, welche was davon zu verwalten haben, unter die Kategorie seiner Rathgeber und seiner Beamten; wenn gleich übrigens dieß Staatsministerium des Monarchen, das ihm einzig für seine Staatsperson angehört, von dessen Famulitium hoher und niedriger Kategorie, das im Dienste seiner Privatperson steht, handgreiflich genug unterschieden ist, und keinesweges mit demselben vermengt werden darf.

Aber durch die monarchische Form wird der Mann des unsterblichen Staats ein Sterblicher, und ein Individuum, das, neben der moralischen Staatsperson, welche es annimmt, seine physisch menschliche Individualperson immer unzertrennlich beybehält.

56.

A. Wahlmonarchie.

Um immer den Würdigsten auf dem Throne zu haben: kann die Nation in dem Unterwerfungsvertrage dem Monarchen die Hoheit bloß für seine Person überlassen, und auf jedesmaligen Thronerledigungsfall eine neue Wahl sich vorbehalten. Dann hat der Staat, seiner Konstitution nach, die Form einer Wahlmonarchie; so vortheilhaft diese für den Staat, um des der Nation vorbehaltenen Wahlrechts willen, zu seyn scheint: so sind doch die ihr theils gewöhnlich anklebenden, theils dabey unvermeidlichen Beschwerlichkeiten von der Erheblichkeit, daß man sich nicht wundern darf, wenn ihr der Vorzug vor andern Formen so selten gegeben wird.

Schon die Organisation des so oft zur Ausübung kommenden Wahlrechts hat ihre unverkennbaren Schwierigkeiten, die Nation mag es für sich behalten, und sodann durch ihre Repräsentanten oder durch instruirte Bevollmächtigte ausüben; oder es einem Kollegium von Wahlmännern überlassen. Nächstdem ist doch wohl für jeden Fall nicht zu erwarten, daß je immer der Würdigste gewählt werde; und was kann die Nation dafür sichern, daß, welcher bey der Wahl der Würdigste war, es dann auch nach seiner Erhebung auf den Thron verbleibe?

Auf den Fall der Thronledigkeit aber läßt sich für den kurzen Zwischenraum der Zeit bis zur neuen Wahl wohl nicht erwarten, daß die Nation, mit Zulassung eines

ewigen Wechsels von Konstitutionsformen, die Hoheit werde auf sich zurückfallen lassen wollen. Mithin wenn, um alle Zwischenregierung zu umgehen, zum jedesmaligen Monarchen nicht immer noch zugleich sein Nachfolger, einzig als solcher, mitgewählt werden soll: so muß für die Zeit der Thronledigkeit eine Reichsverweserschaft angeordnet und organisirt werden, welche, zum Unterschiede vom wirklichen Regenten, und um die Form der Konstitution nicht im Mindesten unterbrechen zu lassen, und die monarchische Regierung des Letztverstorbenen Regenten, so zu sagen, an die des Neuerwählten zu knüpfen, für ihre ganze Reichsverwaltung diesem verantwortlich gemacht werden muß *). Die bey jedem der angezeigten Fälle eintretenden Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten bedürfen wohl hier keiner umständlichen Ausführung.

---

*) Dieser Geist liegt wohl in dem Buchstaben des teutschen Reichsstaatsgesetzes, wenn es in der Goldenen Bulle, der für die Thronledigkeit des teutschen Reichs anzuordnenden Reichsverweserschaft halben, Kap. V, §. 1, heißt: »Quoties Sacrum vacare continget imperium, ill. Comes Palatinus Rheni . . . ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni et Sueviae et in iure Franconico . . . esse debet provisor ipsius Imperii. . . . Et eodem iure provisionis ill. Ducem Saxoniae . . frui volumus in his locis, ubi Saxonica iura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum.«

57.

B. Erbmonarchie.

Mit der Erblichkeit des Throns wird denselben allen abgeholfen. Aus guten Gründen kann also die Nation die Hoheit des Staats dem Monarchen für ihn und seine Nachkommenschaft übertragen; und dann entsteht eine Erbmonarchie.

Zuvörderst ist aber bey dieser zu erinnern, daß sie nichts weniger als mit dem Patrimonialstaat zu verwechseln sey. Dieser ist, seiner Natur und seinem ganzen Charakter nach, von ihr unterschieden, eben darum, weil er, seiner ganzen Konstitution nach, auf einem ganz andern Principe beruhet. Auch ist leicht begreiflich, und aus dem Lehnrechte, als dem einleuchtendsten Beyspiele, bekannt genug, daß, wer eine Sache nur erblich auf seine Nachkommenschaft erlange und besitze, sie dar-

---

Aber ganz von diesem Geiste des in der Mitte liegenden positiven Reichsgrundgesetzes wichen die Majoristen ab in den Reichstagsverhandlungen von den Jahren 1790 und 1792, über die Fortsetzung des Reichstags die Zeit der Thronledigkeit hindurch, und über die Modalitäten, welche den dabey eintretenden Auspiciis der beyden hohen Reichsverweser gegeben werden sollten. Sie können umständlich in der Preußischen Staatskanzley nachgelesen werden, Th. XXIII, S. 277; Th. XXIV Abschn. 14, S. 313 u. f.; Th. XXVII; Th. XXX, Abschn. 1; Th. XXXI, Abschn. 2.

um bey Weitem noch nicht berechtiget sey, als solches Eigenthum seinem übrigen Patrimonium beyzuzählen, um darüber frey nach Eigenthumsrecht disponiren zu können.

Nach dieser Form der Konstitution wird das Recht zur Thronfolge von nun an angeboren; die Nachkommenschaft des nun einmal angenommenen Erbmonarchen bildet die Regentenfamilie, und so lange diese fortblühet, hat, in der Regel, der Rückfall der Hoheit an die Nation nicht Statt, und der Unterwerfungsvertrag seinen rechtlichen Bestand. Indem aber darin das Recht der Thronfolge erblich gemacht, und die Hoheit der Nachkommenschaft des Ersten Erwerbers mit überlassen wird: so bedürfen zwey Punkte in der Form einer solchen Erbmonarchie durchaus und unerlaßlich einer konstitutionellen Bestimmung. Der Eine betrifft die Erbfolge; der Andere die Minderjährigkeit.

58.

a) Erbfolge.

Die Bestimmung der Erbfolge oder der erblichen Thronfolge in der Nachkommenschaft des Ersten Erwerbers begreift wieder zweyerley verschiedene, aber gleich wichtige Punkte. Der Eine ist die Successionsfähigkeit; der Andere ist die Successionsordnung.

Die Successionsfähigkeit kann nur den leiblichen, den ehelichen Nachkommen von der Gemahlinn eines gewissen Standes, wohl auch nur unter gewis-

sen andern Bedingungen zugestanden seyn; vornehmlich aber ist sie entweder bloß einzig auf das männliche Geschlecht eingeschränkt; oder auch dem weiblichen — ohne, oder, wie es der gewöhnliche Fall ist, mit ewigem Vorzug des männlichen — zugestanden.

Jeder successionsfähige Nachkömmling des Ersten Erwerbers behält aber das ihm nun einmal angeborne Successionsrecht zum Throne auf jeden Successionsfall, und transmittirt es wieder auf seine Nachkommen. In jedem sich begebenden Successionsfalle können solchemnach mehrere Nachkommen vom Ersten Erwerber vorhanden seyn, deren Keiner von der Thronfolge für ausgeschlossen erachtet werden kann; deren jeder so successionsfähig ist, als der Andere; alle aber um so weniger in keinem Falle je succediren können und sollen, als die Einheit und Einfachheit des Staats mit der einfachen Organisation der Hoheit sowohl, als die monarchische Konstitution schlechterdings zur wirklichen Thronfolge immer nur einen Einzigen unter allen den successionsfähigen Nachkommen des Ersten Erwerbers zuläßt. Die Successionsordnung, nach welcher in jedem sich ereigneten Successionsfalle je Einer dem Andern auf dem Throne folgen solle, bedarf also der genauesten Bestimmung. Leichtbegreiflichermaaßen gebührt hierin dem Erstgeburtsrechte vor allen übrigen Erbfolgeordnungen der Vorzug.

59.

b) Minderjährigkeit.

Aber eben darum kann nach dieser konstitutionellen Ordnung in der wirklichen Thronfolge die Reihe ein Kind treffen. Der Termin der Volljährigkeit muß also bestimmt werden. Der physische Individualmensch auf dem Throne kann erkranken, und den Gebrauch seiner Vernunft verlieren. Für den Zeitraum der Minderjährigkeit sowohl, als auch für den ihr ähnlichen Fall muß in der Konstitution, der provisorischen Staatsregierung halben, für deren Organisation Vorsehung getroffen werden.

60.

C. Eingeschränkte Monarchie.

Was aber die Form der Erbmonarchie, bey allen ihren unverkennbaren Vortheilen für den Staat, doch immer in den Augen einer freyen Nation bey dem, für sie daraus folgenden, Unterwerfungsvertrage am bedenklichsten macht, ist der physische Individualmensch, gegen über von mehreren Millionen des ihm unterwürfigen Volks, über welches ihm nur einzig und ausschließlich die Hoheit und Befehlshaberschaft fürs Ganze sowohl, als für alle und jede integrirende Theile des Staats ungetheilt nach Erbrecht überlassen und eingeräumt werden soll.

Nichts Anderem, als dem blinden Glücke und Zufalle sollte eine selbstständige und freye Nation es an-

heimstellen, in welcherley Hände die Hoheit ihres Staats und mit ihr Freyheit und Eigenthum der Millionen des Volks fallen dürften? ob jetzt und bey jedem Thronerledigungsfalle der entschiedenste Dummkopf oder Böswicht, entweder ein Mark Aurel den Thron besteigen werde, oder ein Nero?

An dem Mangel natürlicher Talente wird alle Erziehungskunst so vergeblich verschwendet, als an einer natürlichen Schwäche der Vernunft für den immer unausbleiblichen Kampf mit der sinnlichen Natur und den Leidenschaften, welche bey ihrem einmal erlangten Uebergewichte zum Laster führen.

Ueberdieß ist es eine, aus der Erfahrung nur zu bekannte, Sache, wie schwer es der Erziehungskunst fällt, bey einem zum Thron gebornen Kinde, das sich seines hohen Geburtsrechts bewußt ist, wirksam zu werden, und bey den wirklich vorhandenen Geistestalenten und moralischguten Anlagen den weisen und tugendhaften Mann zu bilden.

Endlich ist es auch der Erziehung wirklich gelungen, und besteigt aus ihrem Schooße ein solcher Mann mit den größesten Hoffnungen und Erwartungen seines Volks den Thron: welch ein Maaß von Geistesstärke und Herzensgüte gehört nicht bey einem Monarchen dazu, das, was er ist, zu bleiben? im Besitze und Gefühle seiner Macht und Freyheit auch seiner Pflichten nicht zu vergessen? vom Glanze, der ihn umgibt, nicht geblendet? von Leidenschaften, für welche er so viele Schmeichler um sich her gelagert findet, nicht dahin gerissen zu werden?

Nimmermehr ist bey solchen unvermeidlichen Gefahren einer, sonst so viel Vortheil gewährenden, Erbmonarchie von einer selbstständigen und freyen Nation zu erwarten, daß sie solcher Form sich unbedingt unterwerfen, wenigstens in denen Theilen der Hoheit, worin der Mißbrauch zur Bedrückung des Volks und zum Nachtheile des Staats am Meisten zu befürchten ist, die Freyheit eines erst von ihr zu verwilligenden Gehorsams sich nicht auf eine konstitutionelle Weise vorbehalten sollte. So dürfte wohl am Richtigsten die Formel von einer limitirten Monarchie auszudrücken seyn, deren Konstitution übrigens auf dem Nationalprincipe beruhet.

Nur gegen den wilden Strom der Monarchie, damit sie ihren zweckmäßigen Gang um so sicherer behalte, behält sich die Nation im Unterwerfungsvertrage vor, Damm und Ufer zu seyn. Bey aller der ungetheilten Alleinherrschaft des Monarchen ein konstitutionelles Maaß von vorbehaltener bürgerlicher Freyheit des Volks in dem zu leistenden Staatsgehorsam, dieß ist der Geist von der Form solcher Konstitution *). So weit ist es also gefehlt, daß nur einem autokratischen freyen Volksstaate, oder der demokratischen Form die Nationalsouveränität

*) Indem aber solchenfalls die Nation beym Unterwerfungsvertrage diese Freyheit sich vorbehält: so kann sie keinesweges auf einem, dem Monarchen zu verdanken habenden, Privilegium beruhen.

tionalfreyheit ausschließlich eigen seyn sollte, daß vielmehr die Form einer limitirten Monarchie nicht wohl anders, als durch einen Vorbehalt von Nationalfreyheit ausgedrückt werden kann.

61.

a) Hauptmomente derselben.

Aber solchemnach bringt die Form von jeder solchen limitirten Monarchie mit sich, daß

eines Theils das Maaß solcher vorbehaltenen Nationalfreyheit, welcher zufolge das Volk dem Monarchen bey Ausübung der Hoheit ohne seine vorhergegangene Verwilligung den zu leistenden Staatsgehorsam nicht schuldig ist, einer konstitutionellen Bestimmung bedarf; und daß

andern Theils der Monarch die Nation zur Einholung solcher erforderlichen Verwilligungen um sich her versammelt.

Jenes begründet von der Hoheit des Staats, ihrer Ausübung nach, eine eigene Eintheilung in Reichstagssachen, und in solche, welche des Monarchen einzig eigener freyer Ueberlegung und Beschließung überlassen sind. Man möchte sie, in der Parallele und Vergleichung mit Reichstagssachen, eben auch vom Orte ihrer Verhandlung her, Kabinets- oder Ministerialsachen nennen, weil sie vom Monarchen einzig in seinem Staatskabinette, bloß mit Zuziehung seiner obersten Staatsräthe, verhandelt werden. Weil Jeder, welcher

einmal ein Recht erlangt, auch davon für sich, ohne eines Andern Zuthun, die Ausübung hat: so ergibt sich aus der monarchischen Form des Staats und seiner Konstitution die rechtliche Vermuthung, und somit die Regel für die Letztern *); wo hingegen die Erstern auf dem Faktum des Vorbehalts beruhen, und eben darum von der Nation gegen den Monarchen erwiesen werden müssen. Im Uebrigen wenn man je von einem Gliede dieser Eintheilung der Hoheit das Wort »Reservat« gebrauchen will: so paßt es wohl mehr auf die von der Nation auf den Reichstag und ihrem Beytritt oder ihrer Verwilligung sich vorbehaltenen Hoheitssachen, als auf die Andern.

Zur Verhandlung dieser Reichstagssachen, welche sodann leichtbegreiflicherweise in dem wichtigsten Theile der Hoheit und Regierung des Staats bestehen, werden Reichsversammlungen erfordert. In der Monarchie ist die Reichsversammlung die Versammlung des Monarchen mit seinem unterwürfigen Volke.

In einem Staate, dessen Konstitution auf dem Prädialprincipe beruhet, welcher aber ein Landsassiatstaat ist, und eben darum doch aus dem Nationalprincipe

---

*) Ganz gut ausgeführt, nur unrichtig angewandt, findet man diesen Rechtssatz in (Jos. Kießling's) Abh.: Ueber die Gränzlinien der kaiserl. Reservat- und Komitialrechte, gegen Schnauberts Auslegung des Westphäl. Friedens, Art. 8, §. 2. Wien, 1784. 8.

seine Natur und seinen Charakter annimmt, mag auf solcher Reichsversammlung das Volk immer in eigener Person erscheinen (sofern der einzelne Landsaß nicht in einer Korporation besteht), und sich nach so vielerley Klassen, Bänken oder wohl auch Kammern (Kurien) abtheilen, als die Landsassen unter sich bilden *). Dagegen im andern Falle, wo die Konstitution des Staats auf dem Nationalprincipe absolut beruhet, kann wohl wieder das Volk, in der Summe von mehreren Millionen, nicht anders, als, gewissen Abtheilungen nach, durch seine Repräsentanten erscheinen.

In der eingeschränkten Monarchie ist aber eine solche Reichsversammlung nichts weniger als eine Nationalversammlung, wie sie dem autokratischen freyen Volksstaate eigen ist; sie besteht vielmehr aus einer Versammlung zweyer höchst verschiedener, einander gegenüber stehender, Personen: — eines Theils aus der Person des Monarchen, als des Alleinherrschers und Gewalthabers; und andern Theils aus der

---

*) Eben darum können sie auch mit Recht und in voller Bedeutung Status oder Ordines provinciales oder regni genannt werden. Sie sind ja das konstitutionelle Volk, welches nach den verschiedenen Ständen oder Klassen, die es bildet, sich zur Abhaltung der Reichstagsverhandlung versammelt; nur sind dergleichen Status oder Ordines nicht mit Proceribus regni so geradezu zu verwechseln. Diese gehören eigentlich in Staaten von einer ganz andern Konstitution.

Person des ihm unterwürfigen Volks. Beyderley Personen versammeln sich auch nichts weniger als zum Gesammthandeln; sie handeln vielmehr eben so von einander abgesondert, jede der beyderley Personen für sich, als verschieden die Handluug ist, welche der Einen und der Andern, ihrem eigenen Charakter nach, zusteht.

Nur in Landsassiatstaaten bilden die erscheinenden verschiedenen Stände, als z. B. Prälaten, Ritterschaft und Städte, die einzige und untheilbare Person des konstitutionellen Volks. Demnach müssen sie, wenn sie nicht alle zusammen sitzen und beysammen stimmen, sich nun doch am Ende auf ein Sammtgutachten und einen Sammtbeschluß vereinigen. Aber der Monarch wäre immer eine ganz fremde heterogene Person in jener ihrem Rath, welchem dann auch an der reichstägigen Handlung seines Volks nicht die mindeste Theilnehmung weder in Leitung, noch in einer integrirenden Mitstimmung je eingeräumt werden kann.

Die zur Begründung der Gültigkeit des Regierungsakts und der Schuldigkeit des ihm zu leistenden Gehorsams — vom Monarchen vorerst einzuholenden konstitutionellen kollegialischen Gutachten und Verwilligungen des hiezu versammelten Volks — in gewissen bestimmten Theilen der Hoheit und Regierung des Staats: — dieß liegt im Geiste der Form einer eingeschränkten Monarchie; und nach diesem wird dann auch ganz natürlicherweise die ganze Verhandlungsweise auf der dazu erforderlichen Reichsversammlung bestimmt und geordnet.

I. Das einmal unterwürfig gewordene Volk hat so viel Selbstständigkeit nicht mehr, um sich eher, als auf die vorgängige Einberufung seines Monarchen zu sich, zu versammeln.

II. Auf die von diesem dem versammelten Volke eröffneten An- und Vorträge hat sodann dasselbe für sich, vermöge der konstitutionellvorbehaltenen Nationalfreyheit, durch kollegialische Berathschlagungen und Beschlüsse an den, ihm gegenüber stehenden, Monarchen seine Gutachten und Verwilligungen abzufassen und zu erstatten, und solchen, im Fall vorgegangener konstitutionswidriger Anmaaßungen zu deren Erledigung seine Beschwerden in geziemender Vorstellung anzuhängen; worauf sodann

III. der Monarch auf Letztere seine Resolutionen zu ertheilen; die Ersteren aber nicht sowohl zu ratificiren, als zu acceptiren, und sich nach Maaßgabe derselben in seiner Staatsregierung zu richten hat.

b) Wechselseitiges Rechtsverhältniß zwischen dem Monarchen und dem Volke auf der Reichsversammlung in der Behandlung der Reichstagssachen.

Auf den Reichstägen in einer solchen eingeschränkten Monarchie, wo der Monarch mit seinem Volk, um gewisser auszuübender Theile der Hoheit willen, sich versammelt, und zu seinen vorhabenden Regierungsakten des

Beytritts seines Volks bedarf, können zur genauern Bestimmung des wechselseitigen Rechtsverhältnisses zwischen Beyden, — noch zwey Rechtsfragen entstehen, deren Erörterung doch wohl von praktischem Nutzen seyn, und nichts weniger als bloß zur Grillenfängerey in die Schule zu verweisen seyn dürfte.

Die Eine betrifft die vorgebliche Mitregentschaft des Volks; die Andere das erst neuerlich, für die Form einer eingeschränkten Monarchie, auf die Bahn gebrachte Veto'srecht des Monarchen.

Eine Mitregentschaft oder wirkliche Theilnehmung des Volks an der Hoheit und Staatsbefehlshaberschaft selbst — in einer eingeschränkten Monarchie finde ich immer noch mit dem Begriffe und Geiste dieser Form von Staatskonstitution durchaus unvereinbarlich; und je mehr ich ihren Verfechtern nachspüre: destomehr dünkt mich, daß sie durch Vermengung oder Verwechselung anderer Formen mit der reinmonarchischen auf solche Idee verfallen seyn dürften.

Bey der Alleinherrschaft des Monarchen läßt sich einmal eines Andern Mitherrschaft (co-imperium) nicht denken; auch ist der Beytritt des Volks gar nicht zur Hoheit selbst, sondern bloß zur Ausübung derselben zu verstehen; und dann stellt sich das Volk, seinem daran habenden Antheile nach, nicht sowohl mithandelnd, als vielmehr bloß limitirend, dar.

Meint man, ohne das Zugeständniß einer wirklichen Theilnehmung an der Hoheit, dem Volke auf der Reichsversammlung seine unwidersprechliche Unabhängigkeit, im

Verhältnisse gegen den ihm gegenüber stehenden Monarchen, gar nicht erklären und begründen zu können: so irrt man sich hierin sehr, indem eben dieses Beytrittsrecht in nichts Anderem, als einem, bey dem Unterwerfungsvertrage sich bedungenen, Vorbehalte eines bestimmten konstitutionellen Maaßes von Nationalfreyheit besteht. Glaubt man aber, eben dadurch, daß man bey dem reichstägigen Theile der Hoheit und Regierung des Staats den Beytritt des Willens vom Volke zu dem Willen des Monarchen als eben so gleichmäßig, wie nothwendig, zugeben müsse, auch die Mitregentschaft des Volks zugestanden zu haben: so dürfte man sich wohl auch hierin nicht weniger irren, indem doch einmal die Handlung des Monarchen von ganz anderer Art ist, als die des Volks. Jene besteht eigentlich in nichts Anderem, als in der Ausübung der Hoheit; unter dieser hingegen läßt sich nichts weiter, als die vorbehaltenermaaßen dazu erforderliche Verwilligung des schuldigen Gehorsams verstehen.

Noch viel weniger aber dürfte mit der Form der eingeschränkten Monarchie ein Veto'srecht des Monarchen zu reimen seyn. Denn wenn darin der Mann des Staats eigentlich einzig nur der Monarch ist, der da handelt, z. B. die Gesetze gibt, die Steuern fordert, den Krieg ankündiget, und den Frieden schließt; dagegen das Volk ihn in diesen Handlungen nur zu limitiren berechtiget ist, und dessen Beytritt einzig darin besteht, daß die Handlung des Monarchen nicht gültig, oder ihr das Volk den Gehorsam nicht schuldig ist, es

hätte denn solche zuvor verwilliget: so dünkt mich ein Veto'srecht auf die Person des Monarchen und dessen Verhältniß gegen sein Volk überhaupt durchaus nicht passend zu seyn; vielmehr im Gegentheil hat in einer eingeschränkten Monarchie das Volk aus dem, im Unterwerfungsvertrage geschehenen, Vorbehalte die konstitutionelle Freyheit, und das Recht, den Monarchen in Ausübung seiner Hoheit zu limitiren, und seine Regentenhandlungen in gewissen Theilen der Hoheit durch die Ertheilung oder Versagung seiner Einwilligung gültig oder ungültig zu machen; doch würde ein Veto'srecht für das Volk, in solchem Verhältnisse gegen seinen Monarchen, ein eben so wenig passender Ausdruck seyn.

III. Aristokratie.

63.

Begriff und Mannichfaltigkeit derselben.

Findet sich aber die selbstständige und freye Nation veranlaßt, bey der Einheit und Einfachheit des Staats sowohl, als bey einfacher Organisation der Hoheit desselben diese nicht an eine physische Individualperson, sondern an Mehrere solcher Personen zu übertragen: so mag wohl in einem Staate, dessen Konstitution auf dem Nationalprincipe beruhet, Grund oder Zweck von der Auswahl dieser Form kein Anderer, als dieser seyn, um die Hoheit des Staats auf Mehrere, und zwar auf eine gewisse Anzahl der Besten und Weisesten Männer

unter der Nation zu organisiren. Hieraus entsteht die Form der Aristokratie — nach dem eigentlichen Sinn der Alten und des Altvaters Aristoteles. Beruhet das Recht, diesem erhabenen Orden im Staate beygezählt zu seyn, nicht einzig auf dem Vorzuge solcher persönlicher Eigenschaften; sondern mit, oder wohl gar einzig auf dem Blute: so ist ein Patriciat vorhanden, welches den Ehrennamen einer Aristokratie eigentlich nicht verdient.

Unterwürfigkeit des Volks gegen die, ihm im Staate gegen über stehende, Regentenperson mit dem ihr nachgeordneten Staatsministerium ist der Geist von solcher Konstitution, welchen sie auch mit der monarchischen Form gemein hat; dagegen fallen bey ihr alle die Umstände weg, welche die physische Individualität in der Regentenperson bey der monarchischen Person mit sich bringt.

Indem es aber Mehrere physische Individualpersonen in einer bestimmten Anzahl sind, auf welche, nach dieser aristokratischen Form, die Hoheit organisirt wird; solches aber auf mehr als eine Weise geschehen kann: so ist die Form der Aristokratie noch bloß generisch, wodurch sie von den übrigen einfachen, oder, eigentlicher zu sprechen, ungemischten Formen nach der einfachen Organisation des Staats, der demokratischen und monarchischen unterschieden wird, und es kommt jetzt erst darauf an, wie mannichfaltig und verschieden sie, ihrer specifischen Modifikation nach, seyn kann?

64.

a) Pantokratie.

Sollen nun dann Mehrere physische Individualpersonen das Subjekt der Hoheit seyn: so wird die Hoheit ungetheilt und gleichmäßig auf alle und jede derselben organisirt, oder nicht. In ersterem Falle entsteht eine Form, welche ich einstweilen Pantokratie nennen will, weil mir für dieselbe noch zur Zeit kein schicklicherer Name beygefallen ist. Da nach dieser Form Jedem von Allen, so wenig oder so viel Ihrer sind, die Regentenperson zu Theil wird: so gehören wohl besondere Umstände dazu, wenn je einem Staate, dessen Konstitution auf dem Nationalprincipe beruhet, solche Form gegeben werden sollte; eben darum wird es auch schwer fallen, viele Beyspiele davon in der Geschichte aufzufinden. In Patrimonialstaaten ist diese Form wohl schon eher anzutreffen, wovon der natürliche Grund in folgendem Hauptstücke angegeben wird.

Das Erheblichste Gebrechen unter den Mehreren, welche diese Form für den Staat und dessen Regierung unvermeidlich mit sich führt, ist der Mangel an Konzentration, welche dem Staatssysteme in so vielerley Rücksicht unentbehrlich ist.

65.

b) Kollegium.

Ungleich vortheilhafter für den Staat, und zur Beförderung der Koncentration dient es, wenn die Hoheit auf die Mehreren zusammen organisirt wird, als auf eine Einzige sogenannte mystische Regentenperson; und dann ist das gewöhnlichste Verhältniß unter den Sämmtlichen, Einzeln betrachtet, Gleichheit und kollegialische Verfassung.

Nach dieser Form tritt Keiner von Allen aus dem Stande der Privaten, und die Regentenperson ist bloß eine moralische oder mystische, d. i. das ganze Kollegium, das aus allen den Einzelnen zusammen, als seinen Bestandtheilen, gebildet wird. Ob nun gleich ein solches herrschendes Kollegium in der Aristokratie, der zu handhabenden Ordnungen in den Geschäfften halben, eines vorsitzenden Direktoriums bedarf: so ist und bleibt doch, vermöge der einmal obwaltenden Gleichheit, der Vorsitzende nur Kollege der übrigen Beysitzer und Primus inter Pares; in der Mehrheit der Stimmen aber liegt der Geist der Form von solcher Konstitution, und die Seele des Staats.

Aus guten Gründen wird, wie in allen Kollegien, so auch in dem staatsbefehlshaberischen der Aristokratie der Ausschlag und die Entscheidung bey so vielen Köpfen nicht der Einstimmigkeit, sondern der Stimmenmehrheit heimgestellt. Wollte man die absolute Einstimmigkeit, wo nicht in allen Staatsangelegenheiten, wenigstens doch

in den wichtigsten, konstitutionell machen: so müßte man jedem Einzelnen Mitgliede des Kollegiums gegen alle übrige, um nur den einstimmigen Willen und Schluß gel=tend und entscheidend seyn zu lassen, ein Veto'srecht zugestehen. Das kollegialische Verhältniß ist es auch allein, wohin ein solches Veto'srecht als einheimisch gehört, als das Mittel, auf gewisse Fälle von der Regel des sonst geltenden Majoritätsrechts unter den mehreren Mitgliedern eine Ausnahme Statt finden zu lassen. Der ehemalige Staat von Polen gab hievon ein deutli=ches und zugleich warnendes Beyspiel.

In diesem Staate war nur allein der eingeborne Landbesitzer Staatsbürger; und war er von einem polnischen Vater geboren; lebte er unabhängig auf seinen Gütern, und trieb kein bürgerliches Gewerbe: so war er — auch Edelmann. Nur dieser ächte Adel bildete auch diejenige Einwohnerklasse, aus welcher die Reichsstände erlesen wurden. Die Konstitution des immerwährenden Rechts nahm drey solcher Stände an: den König, die Senatoren, die Ritter; aber eigentlich waren ihrer nur zwey: der Senatoren= und der Ritterstand.

Der Senatorenstand ward durch die Erzbischö=fe, Bischöfe, Woywoden, Kastellane und vor=nehmsten Minister gebildet.

Der Ritterstand, welcher einzig aus der Klasse der Edelleute bestand, berathete den Staat in Person auf den Landtagen, und auf dem Reichstage durch seine Stellvertreter. Letztere nannte man Reichsboten, und sie wurden von den einzelnen Woywodschaften

und Powiats (d. i. kleinern Bezirken), die das Recht dazu hatten, abgesandt.

Die Macht des Ritterstandes war aber so groß, daß nur die einmüthige Zustimmung desselben einen Beschluß gültig machte, und daß keiner zu Stande kam, wenn auch nur Ein Bote widersprach.

Der Vf. der Briefe eines Liefländers von Riga nach Warschau, ꝛc. 2tes Heft, S. 67, macht hierüber folgende gegründete Bemerkung.

»Dieß Vorrecht, das in der That gegen alle Vernunft streitet, aber doch sehr alt ist, hat man zwar im J. 1768 eingeschränkt; aber gesetzlich aufgehoben ist es noch immer nicht, seit dem die Konstitution von 1791, die es verbannte, wieder vernichtet worden ist. Zwar darf es nur bey Staatsmaterien, d. i. in Fällen, wo von Krieg und Frieden, neuen Auflagen, neuen Gesetzen und Truppenvermehrungen die Rede ist, ausgeübt werden; aber man sieht, daß dieß gerade die wichtigsten Gegenstände sind, die zur öffentlichen Berathschlagung kommen können. Rachsucht, Eigennutz und Schadenfreude eines einzelnen Staatsbürgers haben, wie die Gesandten auswärtiger Mächte, an diesem Vorrechte ein kräftiges Mittel, ihre Plane durchzusetzen, und alles zu verhindern, was denselben Zuwiderlaufendes vom Reichstage beschlossen werden könnte. Man nennt dieß gefährliche Vorrecht die freye Stimme, das Widerspruchsrecht, das liberum veto.«

66.

c) Korpus von Oberhaupt und Gliedern.

Um aber bey solchen Mehreren, worauf einmal die Hoheit des Staats organisirt werden soll, die für die wirkliche Regierung so unentbehrliche Koncentration in einem noch höheren Grade, als die kollegialische Verfassung verstattet, zu erreichen: so lassen die Mehreren zusammen, auf welche die Hoheit des Staats organisirt werden soll, sich auch noch in ein moralisches Korpus bilden, das aus Oberhaupt und Gliedern besteht.

Aristokratie und kollegialische Verfassung liegen wohl auch bey dieser Form, sofern auf Mehrere zusammen die Hoheit des Staats organisirt wird, immer zum Grunde; indem aber von Allen den sämmtlichen der Eine gegen die Uebrigen in das Verhältniß des Oberhaupts gegen die Glieder gesetzt wird: so bleibt diese Art von einfacher Organisation des Staats nicht bey der bloß gemeinen und gewöhnlichen kollegialischen Verfassung stehen. Es entsteht vielmehr daraus eine neue specifische Form von Staatskonstitution, welche sich von den beyden zuvor specificirten aristokratischen Formen auffallend unterscheidet; aber auch keinesweges mit Einer der beyden übrigen Hauptformen der einfachen Organisation des Staats, als z. B. der eingeschränkten Monarchie, vermengt oder verwechselt werden darf.

67.

Unterschied dieser dritten aristokratischen Form von den beyden übrigen Formen solcher Art.

Ist die Hoheit des Staats auf ein, aus Oberhaupt und Gliedern bestehendes, Korpus organisirt: so ist wohl zwischen dieser Form und der oben sogenannten Pantokratie so wenig Aehnlichkeit vorhanden, daß es gar keiner Warnung gegen deren allenfallsige Verwechselung bedarf. Die Ungleichheit an Recht und Function zwischen den Mehreren springt Jedem in die Augen, wo deren wechselseitiges Verhältniß das des Oberhaupts gegen die Glieder ist.

Liegt aber gleich bey einem solchen mystischen Korpus auch die kollegialische Verfassung zum Grunde: so ist es doch unwidersprechlich von einem bloßen Kollegium, welches nur ein Direktorium hat, unterschieden, indem vermöge des hier geltenden Gleichheitsprincips die Majorität einzig und gänzlich entscheidet, und diese selbst gegen und über das Direktorium ihre absolute Gültigkeit und Unverletzlichkeit behauptet. Dagegen muß dem Oberhaupte gegen und über die Glieder, unter Voraussetzung einer zwischen beyden bestehenden Ungleichheit, eine mit- und einwirkende Kraft, eine wirklich rektorische oder leitende Gewalt zur Koncentration auf das Ganze zugestanden werden; der einzelnen Vorrechte an der Hoheit nicht zu gedenken, welche dem Oberhaupte, wo nur immer diese Form obwaltet, überlassen zu werden pflegen.

68.

Unterschied dieser aristokratischen Form von den beyden übrigen Formen der einfachen Organisation des Staats.

Ist ferner die Hoheit des Staats auf ein, aus Oberhaupt und Gliedern bestehendes, Korpus organisirt: so ist wohl zwischen dieser und der demokratischen Form der Unterschied auch wieder zu auffallend und handgreiflich, als daß es noch einer Warnung gegen deren Verwechselung bedürfte. Denn dieß Korpus ist die erhabene Regentenperson, welche dem ihr unterwürfigen Volke gegenüber steht; bey der demokratischen Form aber ist die Regentenperson das selbstständig und freygebliebene Volk selbst. Eben so wenig sollte man je in den Fall kommen können, diese aristokratische Form mit der von einer eingeschränkten Monarchie; die Versammlung des Oberhaupts und der Glieder mit der des Monarchen und des Volks, es erscheine nun in Person nach der Mannichfaltigkeit der unter ihm Statt habenden Stände, oder in Repräsentanten, zu vermengen oder zu verwechseln.

Das Oberhaupt ist nicht das einzige ausschließliche Subjekt der Hoheit, die einzige Regentenperson, der Monarch des Staats; noch vielweniger sind die Glieder das dem Monarchen gegen über stehende unterwürfige Volk oder die Repräsentanten desselben. Das Oberhaupt ist nicht der Alleinbefehlshaber, welcher die Hoheit ausübt; auch sind die Glieder nicht darum

da,

da, und stehen ihm zur Seite, um ihn in seiner Staatshandlung bloß zu limitiren.

Das Oberhaupt läßt sich auf der Reichsversammlung, bey den hier vorgehenden Verhandlungen, von den Gliedern so wenig, als die Glieder von dem Oberhaupte getrennt, auch nur einen Augenblick, als wirksam denken. Die Regentenperson, nach dieser aristokratischen Form, ist das einzige untheilbare und untrennbare, aus Oberhaupt und Gliedern bestehende, Korpus.

Auch ist auf dieses Korpus die ganze und untheilbare Hoheit des Staats organisirt; und was nur immer an der Hoheit dem Oberhaupte privatis zugestanden werden mag, ist Ausnahme von der Regel, und beruhet auf dem Faktum, nichts weniger aber als auf der Form; bedarf auch, eben darum des Beweises vom Zugeständnisse oder der Staatsobservanz.

69.

Verhältniß des Oberhauptes gegen die Glieder.

Also das Zusammensitzen des Oberhauptes und der Glieder, das Berathschlagen und Beschließen der Glieder unter den Auspicien ihres Oberhauptes, eine innigste Verbindung des Oberhauptes mit den Gliedern zum Sammthandeln, in Ausübung der Hoheit des Staats und in der Regierung über das unterwürfige, hiezu nicht beytretende, Volk; — dieß ist der Geist von dieser Form der Staatskonstitution.

Wäre das, aus Oberhaupt und Gliedern bestehende, Korpus in der Ausübung der ihm ausschließlich zukommenden Hoheit des Staats, gleich dem Monarchen in einer eingeschränkten Monarchie, durch einen Vorbehalt von konstitutioneller Freyheit des Volks beschränkt: so hätte auf der Versammlung des Oberhauptes und der Glieder auch noch das Volk, der von ihm einzuholenden Verwilligungen halben, zur Ausübung eines solchen limitirenden Beytritts, in Person oder in Repräsentanten zu erscheinen.

Die Auspicien des Oberhauptes, unter denen die Glieder mit demselben in der wirklichen Mitregentschaft (co-imperium) stehen, deuten allerdings auf eine gewisse Superiorität, und können allerdings nicht anders, als von einer mit- und einwirkenden Kraft, von einer leitenden Gewalt zur Koncentration der Glieder auf das Ganze und auf die Einheit des Staats verstanden werden. Es bestehen nun aber diese Auspicien des Oberhauptes, worin es auch sey, oder man bestimme ihren innern Gehalt, unter welcherley Ausdrücken man wolle: nimmermehr wird sich mit dem Geiste dieser Form von Staatskonstitution ein wirkliches Veto's-recht auf Seiten des Oberhauptes — gegen und wider den vereinigten Gesammtwillen der Glieder — vertragen können oder vereinbaren lassen. Das Oberhaupt steht nicht einmal den Gliedern gegenüber, wie der Monarch dem unterwürfigen Volke in Monarchie; läßt sich aber überdieß die Funktion des Ober-

hauptes an dem mystischen Korpus und an den Gliedern nur einzig auf eine rektorische Gewalt und Leitung derselben auf Koncentration zur Erhaltung der Einheit des Staats deuten: wie kann dem Oberhaupte das Recht zugestanden werden oder seyn, mit einem allmächtigen Veto im Staate dem Gesammtwillen der Glieder zu widerstehen, und ihnen ihre ganze Thätigkeit in der Handlung zu vernichten, oder doch wenigstens zu vereiteln.

70.

Von der Eigenheit dieser aristokratischen Form und dem besonderen Fall ihrer Anwendbarkeit.

Für den Staat, dessen Konstitution auf dem Nationalprincipe beruhet, und dessen Hoheit eine einfache Organisation haben soll, hat diese aristokratische Form so viel Eigenes und Heterogenes, daß man sich eben nicht wundern darf, unter solchen Umständen von der Konstitution des Staats auch nicht Ein Beyspiel davon in der Geschichte zu finden.

Dagegen für den Staat von der religiösen Natur und solchem Charakter, und bey der vervielfachten Organisation der Hoheit — nach der ihm eigenthümlichen Art — ist diese Form, wie im dritten Hauptstücke gezeigt werden soll, bey Weitem die angemessenste. Denn da ist in dem christlichen Kirchenstaate, durch die Haupteintheilung der Gläubigen in Klerus und Laienstand oder Volk, die Aristokratie schon tief und fest

gegründet; und sollte nun einmal auf die höhere Klasse vom Klerus die Kirchenhoheit für die integrirenden Theile der Kirche nach einer Stufenfolge von Würden organisirt seyn: so ist leicht begreiflich, daß zur Organisation der Hoheit für die Hoheit und die Regierung der Kirche im Ganzen keine Form, zur Erhaltung der Einheit, angemessener erachtet werden möchte, als die der sämmtlichen Partialbischöfe unter den Auspicien eines Centralbischofs, unter der Kategorie eines aus Oberhaupt und Gliedern bestehenden mystischen Korpus.

Um nun dieser so ganz eigenen Form auch ihren Namen zu geben: so kann sie mit gutem Grunde die hierarchische genannt werden.

71.

IV. Gemischte Form.

Der Staat, dessen Konstitution auf dem Nationalprincipe beruhet, ist aber immer noch weiterer Formen empfänglich, indem die Organisation der Hoheit einzig auf den Willen der selbstständigen und freyen Nation ankommt, und diese nun auch sich bewogen finden kann, die Hoheit getheilt auf verschiedene Subjekte zu organisiren, und solchemnach die Organisation derselben zu vermehrfachen.

Der gemeine und gewöhnliche Fall der vermehrfachten Organisation der Hoheit ist die bloße Vertheilung der Hoheit fürs Ganze sowohl, als für die sämmtlichen integrirenden Theile des bey seiner Einheit be-

stehen bleibenden Staats unter mehrere verschiedene Subjekte. Man theilt solchemnach die Hoheit in die gesetzgeberische, richterliche und exekutive oder vollziehende Gewalt; allenfalls auch nur in die gesetzgeberische und vollziehende Gewalt *). Wenn nun z. B. die Erstere die selbstständige und freye Nation sich selbst vorbehält; die Letztere dagegen einem Könige überträgt: so entsteht daraus natürlicherweise eine gemischte Form aus Demokratie und Monarchie, z. B. der König und die Republik Polen.

»Der König,« schreibt Fridrich Schulz **), »ist das Oberhaupt der Nation, der erste Reichsstand, der Träger der Majestät der Republik, der Vorsitzer des immerwährenden Raths. Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Reichstage; weder der Reichstag, noch der immerwährende Rath kann etwas beschließen, wenn er nicht gegenwärtig ist; unter seinem Namen werden alle Gesetze und Verordnungen des Reichstags und des immerwährenden Raths und alle und jede Urkunden ausgefertiget; in seinem Namen werden alle Gerichte gehalten, und den Reichstags- und Relationsge-

---

*) Nach dem Systeme neuerer Staatsrechtslehrer soll der Regent (le gouvernement) von dem Souverain unterschieden werden; wird aber jener von diesem als der Erste Diener und Beamte des Staats betrachtet: so ist freylich die Form des Staats nicht gemischt.

**) In seinen Reisen eines Liefländers, u. s. w. 2tes Heft (1795), S. 27.

richten sitzt er in Person vor; er ertheilt neue Rechte und Privilegien, und bestätigt alte, in sofern sie nicht den öffentlichen polnischen und litthauischen Rechten zuwider sind; besetzt alle niedere geistliche, bürgerliche und soldatische Aemter, und kann noch endlich Universitäten und Schulen anlegen.«

»Dieß sind die Vorrechte des Königes. Man sieht, daß kein wesentliches, welches ihm irgend einen bedeutenden Einfluß auf den Staat und dessen Geschäffte verschaffte, darunter ist; vormals hatte er wichtigere.«

Auf eine solche ähnliche Form verfiel die französische Nation im ersten Ausbruche ihrer Revolution, bey ihrer ersten Umformung der Monarchie in einen freyen Volksstaat, mit Beybehaltung des Königes und des Königthums.

Daß vor einer solchen gemischten Form der eingeschränkten Monarchie der Vorzug gebühre, bedarf wohl keines umständlichen Beweises. Aus einer solchen Verzweyfachung der Organisation der Hoheit ist die Entzweyung des Staats selbst, der doch seine Einheit behaupten will, und dem hiezu die Koncentration aller seiner Bestandtheile so unentbehrlich ist, die unvermeidliche Folge, und das schon dann, wenn dem Könige gegen die Nation nicht auch noch vollends gar ein Vetosrecht zugestanden wird. Die Probe von dem Letztern mit ihrem leicht vorauszusehenden Erfolge ist aus der Geschichte der ersten Konstitution des revolutionairen französischen Staats notorisch.

V. Ungenannte Form aus der Vervielfachung der Organisation der Hoheit.

72.

Darstellung derselben.

Ungleich größere Vortheile mit weniger Gebrechen und Nachtheil für den Staat gewährt endlich eine Vervielfachung der Organisation der Hoheit von ganz anderer Art, wenn, nach den philosophisch berechneten und klassificirten Bedürfnissen des Staats, dessen hienach bestimmten integrirenden Theilen mit dem ihnen zugehörigen Maaße der Hoheit sowohl, als auch wieder dem Ganzen mit der dazu erforderlichen Hoheit, — und somit diesem, wie jedem der integrirenden Theile, seine eigne Organisation der Hoheit gegeben wird.

Indem die Vervielfachung bloß die Organisation Einer und eben derselben Hoheit des Staats betrifft: so leidet dadurch nichts weniger als die Einheit und Einfachheit des Staats selbst. Dieser bleibt, nach dieser ungenannten Form, von einem zusammengesetzten Staate, als dessen integrirende Theile selbstständige Staaten sind, wesentlich unterschieden.

Indem eine und eben dieselbe Hoheit des Staats, nach Maaßgabe aller seiner Bedürfnisse, welche er im Ganzen hat, seine eigene Organisation erhält: so wird eben dadurch eines Theils der Staat in seiner Einheit zusammengehalten, und andern Theils die ihm so un-

entbehrliche Koncentration seiner Kräfte mächtig befördert.

Endlich aber und indem eine und eben dieselbe Hoheit des Staats zugleich, auch für jeden der integrirenden Theile, so viel davon hiezu erforderlich ist, eben so wieder ihre eigene Organisation erhält: so bedarf es in einem weit ausgebreiteten Staate einer zahlreichen Nation bey Weitem der unzähligen Staatsbeamten nicht, welchen, bey jeder andern Form, der einzige Regent des Staats sein Volk zu dessen großer Beschwerde ohne die gehörige Aufsicht überlassen muß; vielmehr und dagegen wird die Regentenperson durchweg in allen integrirenden Theilen des auch noch so weit ausgebreiteten Staats vergegenwärtiget.

73.

Mannichfaltigkeit der specifischen Modifikation dieser ungenannten generischen Form.

Gleich der Aristokratie ist aber diese ungenannte Form, so weit sie sich bloß aus einer ganz eigenen Art von Vervielfachung der Hoheitsorganisation darstellt, nur noch generisch.

Die vervielfachte Organisation von dieser Letztern Art kann in Hinsicht der Subjekte oder der darin aufgestellten Regentenperson nun auch wieder Mancherley, und noch daneben entweder unter sich homogen, oder heterogen seyn.

Daß in Einem untheilbaren und einfachen Staate bey solcher Art von vervielfachter Organisation der Hoheit desselben die Hoheit in Einem der integrirenden Theile demokratisch, in dem Andern monarchisch, und im Dritten u. s. f. aristokratisch, und dann theils so, theils wieder anders aristokratisch, organisirt werden sollte: das läßt sich, wenn anders die Politik nicht gerade ihr Spiel damit treiben wollte, gar nicht erwarten.

Möglichst homogen wird also jedenfalls, besonders wo die Konstitution des Staats auf dem Nationalprincipe beruhet, eine auf solche Art vervielfachte Organisation der Hoheit eingerichtet werden. Hat sich nun aber solchenfalls einmal eine selbstständige und freye Nation für die demokratische bestimmt: so scheint wohl der nächste Schritt und Gedanke zur specielleren Organisationsart kein Anderer, als dieser zu seyn, sich selbst wie im Ganzen, so auch in allen und jeden einzelnen integrirenden Theilen des Staats gleichmäßig und gleichartig zu beherrschen; mithin die Hoheit gleichwie fürs Ganze auf die Repräsentanten von der gesammten Nation, also auch für jeden integrirenden Bezirk auf die Repräsentanten von demselben zu organisiren. Solchemnach dünkt mich diese demokratische Form von vervielfachter Organisation jedem autokratischen freyen Volksstaate von großem Umfange, wo nicht eigenthümlich, doch immer die angemessenste zu seyn.

Ein rein ausgedrechseltes Exemplar davon haben wir an der letzten, jetzt noch bestehenden, Konstitution des französischen Staats, welche bereits Mutter von mehreren

Töchtern geworden ist. Ihre Municipalitäten (Districte) *) und Departements stellen die Organisation der Hoheit des Staats, nach einer den Bedürfnissen der Nation in solchen Abtheilungen angemessenen Stufenfolge, vervielfacht dar. Dagegen ist die Hoheit für das Ganze, für die Integrität des ganzen Staats, auf die Repräsentanten von der gesammten Nation organisirt, welche, in zwey Räthe und das Directorium von einander getrennt, die Hoheit des Staats, nach ihrem Unterschiede zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unter sich getheilt, ausüben. Die Zeit muß und wird es lehren, in wieweit diese an sich immer weise Vorsehung in der Organisation der Hoheit auf der höchsten Stufe, oder fürs Ganze, — gelungen sey, und dem damit intendirten Zwecke für die Gesammtwohlfahrt des Staats und der Nation auch wirklich entspreche **).

---

*) Diese soll man haben wieder eingehen lassen. Entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem.

**) Franz Pagés in seiner Geheimen Geschichte der französischen Revolution, von Berufung der Notablen bis zum 1sten November 1796, (Paris, 1797, 8.) B. II macht hierüber folgende Betrachtung. »Sucht,« schreibt er, »der gesetzgebende Körper nicht die Vollziehungsgewalt gewaltsam an sich zu reißen; stört nicht ein ehrsüchtiges Directorium die Eintracht, die unter seinen Mitgliedern und dem gesetzgebenden Körper herrschen soll; schleicht nicht Zwietracht unter den Directoren ein; ist die

Die Organisation auf ein, aus Oberhaupt und Gliedern bestehendes, mystisches Korpus in der hierarchischen Form scheint der Besorgniß und Gefahr für Zwiespalt und Oligarchie weniger ausgesetzt zu seyn. Aber gleichwie jene aristokratische Modifikation dem Hierarchismus, also ist auch die hierarchische Form überhaupt nur dem Kirchenstaate und jedem andern Staate, wo nicht eigen, doch am angemessensten, dessen Konstitution auf dem religiösen Principe beruhet.

Mehrheit der beyden Räthe unwandelbar republikanisch; strebt man nicht die Gränzen der Republik zu erweitern; bemühet man sich, den umliegenden Nationen mehr Zutrauen, als Eifersucht einzuflößen: so vermag Frankreich jede Staffel des Ruhms und der Glückseligkeit zu erklimmen.«

Dritten Abschnitts

Zweytes Kapitel.

Zweytes Hauptstück.

Mannichfaltige Formen des Staats, dessen Konstitution auf dem Prädialprincipe beruhet, besonders des Patrimonialstaats.

74.

Landsassiatstaat und dessen Formen.

Wenn und wo das Grundherrlichkeitssystem vor der Stiftung der Staaten vorausgeht: da bilden in den sogenannten Landsassiatstaaten die Grundherren die selbstständige freye konstitutionelle Nation, deren Staat sodann aller der mannichfaltigen Formen empfänglich ist, welche nun bereits im vorigen Hauptstücke umständlich, und mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt entwickelt worden sind. Derenthalben bedarf es also gar nicht mehr einer eigenen Ausführung; nur ist noch von solchen Staaten zu bemerken, daß eines Theils, wenn sie von einem gemäßigten Umfange sind, das darin befindliche konstitutionelle Volk — bey der Form der Demokratie oder eingeschränkten Monarchie — wohl eher in Person, als in Stellvertretern und Repräsentanten auf der Staatsversammlung erscheint; und daß andern Theils bey dergleichen Staaten die eingeschränkte Erbmonarchie bey Weitem die gewöhnlichste Form seyn mag.

Im Uebrigen sofern zum Erwerbe solcher Grundherrlichkeiten nicht bloß Ein Stand privilegirt ist: so klassificirt sich hienach das konstitutionelle Volk von selbst. Wie nun geist- und weltliche Gemeindkorporationen zum Besitze und Eigenthume solcher Grundherrlichkeiten gelangen

so treten sie auch eben darum in die Kategorie der Landsassen, und bilden eigene Klassen oder Kurien in dem konstitutionellen Volke des Staats. Aber eben diese Gemeindkorporationen, sofern sie, bey obwaltendem Grundherrlichkeitssysteme, Landeigenthum mit Grundherrlichkeit gleich Andern erwerben können, geben mir hier Anlaß zu einer andern nicht unwichtigen Bemerkung.

In Landsassiat- und Patrimonialstaaten theilen sich zwar allerdings alle die Staaten, deren Konstitution auf dem Prädialgrundsatze beruhet, und der in beyderley Staaten mit aller Uebermacht herrschende Grundherrlichkeitsaristokratismus verstattet wohl gemeiner Volksfreyheit in der Regel keinen Raum, daß je darauf ein autokratischer freyer Volksstaat gegründet und gedeihlich gebildet werden könnte.

Ist nun aber einmal doch Korporationen von Personen gemeiner Klasse, z. B. vom Bürgerstande, verstattet, und finden sie dazu Gelegenheit und Mittel, das Land, oder den Distrikt Landes, worauf sie sitzen, und das sie inne haben, mit Eigenthum und Grundherrlichkeit selbst zu erwerben: so steht diesen von nun an wenigstens das Grundherrlichkeitssystem durchaus nicht mehr im Wege, ihre etwa von ihrer Entstehung her und bis jetzt in der Sphäre des Privatums bestandene Gemeindkorporation in die Kategorie einer Staatskorporation zu erheben, und sich dadurch in einen autokratischen freyen Volksstaat umzubilden; so wie sie, als selbstständiggewordene Korporationen, eben dadurch in einem Landsassiatstaate in die Reihe und Kategorie

der

der übrigen freyen Landsassen und Grundherren erhoben werden, und mit denselben das konstitutionelle freye Volk im Landsassiatstaate ausmachen und integriren.

Hieraus wird dann auch das begreiflich, daß, wo und wie es andern Grundherren gelingen kann, aus ihren Privatgrundherrlichkeiten Patrimonialstaaten zu bilden, auch eben da und auf ganz ähnliche Weise solche freye Gemeindkorporationen sich in Demokratien oder autokratische freye Volksstaaten umbilden mögen, welche sodann mit den Patrimonial- und Landsassiatstaaten nach gewissen Rücksichten unter Einer Kategorie erscheinen können.

Ich darf wohl den Leser hier nicht erst erinnern, daß im teutschen Landes- oder Territorialhoheitssysteme auf den Landtagen der Landsassiatlande, neben den landsässigen Prälaten und Rittern, auch städtische Korporationen aus dem Bürgerstande unter Einer Kategorie der Landstände erscheinen; — und daß im teutschen Reichsstaatssysteme, neben den reichsunmittelbaren geist- und weltlichen Fürsten der teutschen Landsassiat- und Patrimoniallande, auch reichsunmittelbare städtische Korporationen und autokratische freye Volksstaaten auf den Reichstägen, unter Einer Kategorie der Reichsstände oder (besser, und der Reichskonstitution angemessener gesprochen) der Glieder und der Procerum imperii, erscheinen.

Doch ich kehre von dieser kleinen Ausschweifung, wegen welcher ich um Verzeihung bitte, zurück, und verfol-

ge meine angefangene Entwickelung der Formen von diesem Hauptstücke nun weiter.

75.

Patrimonialstaat und dessen Formen.

In Patrimonialstaaten sind, ihrer Natur und ihrem eigenthümlichen Charakter nach, weder ein sich selbst beherrschendes Volk, noch herrschende Aristokraten, weder eine gemischte Form, noch die ungenannte Form der vervielfachten Organisation, noch irgend einer specifischen Modifikation, auch nur möglich oder denkbar; eben so wenig läßt sich bey dem jedenfalls unterwürfigen Volke ein Vorbehalt von konstitutioneller Nationalfreyheit mit der Natur und dem Charakter eines Patrimonalstaats reimen.

In welchem Patrimonialstaate nun aber doch das unterwürfige Volk das konstitutionelle Recht der Nationalfreyheit wirklich hat, auf öffentlichen Reichs- oder Landtagen für gewisse Theile der Hoheit und Regierung seinem Fürsten den Gehorsam erst verwilligen zu dürfen; oder dadurch seiner Regentenhandlung überhaupt die Gültigkeit zu geben: da kann das Volk solche Nationalfreyheit einzig nur ertheilten Privilegien seiner Fürsten zu verdanken haben. Dergleichen Privilegien sind aber eben so unwiderruflich, als in Landsassiat- oder Nationalstaaten überhaupt der konstitutionelle Vorbehalt von Freyheit unverletzlich ist; und in der Vergleichung solcher privilegirten und einer Nationalfreyheit ge-

nießenden Patrimonialstaaten mit Landsassiatstaaten fällt es nicht schwer, jene in mehr als einer Rücksicht, der Konstitution nach, vorzüglicher zu finden. Ein merkwürdiges Beyspiel von einem solchen hochprivilegirten Patrimonialstaate haben wir unter den teutschen Staaten an dem Herzogthume Wirtemberg; nur wird ein solcher Staat seiner vortrefflichen Konstitution erst dann froh, wenn die Volks- und Landesrepräsentation auch eben so trefflich organisirt ist.

Finden sich übrigens viele solcher Patrimonialstaaten, welche von Jahrhunderten her immer nur Eine physische Individualperson zu ihrem Beherrscher und Regenten haben: so mag doch die monarchische Form dergleichen Staaten selbst so wenig beygelegt werden, als jede Andere.

Denn bringen es die Natur und der eigenthümliche Charakter eines Patrimonialstaats nun schon so einmal mit sich, daß seine Hoheit ein Annexum vom Landeigenthume und der Grundherrlichkeit ist, auf welche, so zu sagen, das Staatssystem für eingepfropft angesehen werden muß: so ist es bey einem solchen Patrimonialstaate eigentlich nichts weniger als die ihm gegebene Form, oder das konstitutionelle Gesetz von der Organisation der Hoheit, wonach darin die Regentenperson ein für allemal von Glied zu Glied bestimmt wird, und einzig bestimmt werden soll; vielmehr und dagegen geht der Patrimonialstaat oder dessen Hoheit, als das Annexum vom Landeigenthum und der Grundherrlichkeit, von

einer Hand zur andern, und kann an jede gelangen, welche nur immer eines solchen Erwerbs fähig ist, und, unter irgend einem Titel des Privatrechts vom Erwerbe des Eigenthums, auch wirklich ein solches Eigenthum erwirbt.

So kann dann durch Kauf, Tausch und Schenkung, und auf andere ähnliche Weise, vornehmlich erblich, ein solcher Patrimonialstaat von einer Hand in die andere kommen; er ist daher, seiner Natur nach, veräußerlich, erblich und theilbar. Es kann denselben eine geist- oder weltliche Korporation — ein Bisthum, Kloster und ein anderes geistliches Stift, oder eine städtische Korporation —; es kann ihn eine Individualperson, oder eine Familie erwerben: und dann nichts weniger als eine bestimmte, ihm ein für allemal eingedrückte, Form; sondern vielmehr das Korporationsrecht der geistlichen Stifter und das Erbfolgerecht der Familien — als der Inhaber solcher Patrimonialstaaten — sind es, nach deren Maaßgabe sich in solchen die jedesmalige Regentenperson bestimmt, für welche dort der Bischof oder Prälat; hingegen da entweder der Erstgeborne, Aelteste, Senior der Familie, oder die, dem Grade nach, Nächstverwandten, so viele oder so wenige ihrer der Zufall werden läßt, angenommen werden müssen.

So wenig nun aber einem solchen Patrimonialstaate, welchen z. B. im teutschen Reiche eine Reichsstadt erworben hat, darum die demokratische Form beygelegt werden mag: so wenig dürfte ein Anderer für

monarchisch oder aristkratisch geformt zu halten seyn, bloß darum, daß z. B. da der jedesmalige Prälat des Stifts, dort der Aelteste in der Familie, wohl auch der Erstgeborne des Letztverstorbenen, oder die Mehreren, welche ihm dem Grade nach am nächsten verwandt sind, in der Landesregierung succediren.

76.

Fortsetzung dieser Materie.

Können wir nun aber gleich dem Patrimonialstaate aus sich selbst keine Form beylegen, wornach bey ihm die Regentenperson bestimmt würde: so ergibt sich diese bey demselben doch immer anderswoher, aus dem Faktum des Erwerbs und der Successions- oder Erbfolge im Patrimonium. Indem nun hiernach es auch nie im Patrimonialstaate an der wirklichen Bestimmung der Person fehlen kann, auf welche dessen Hoheit organisirt wird: so erhält er auch dadurch immer gewissermaaßen seine Form, daß dessen Hoheit bald nur Einem, bald Mehreren, doch immer ungetheilt entweder allen und jeden Einzeln, oder zusammen nach kollegialischer Verfassung, zu Theil wird.

Dritten Abschnitts

Zweytes Kapitel.

Drittes Hauptstück.

Einzig mögliche Form des Staats, dessen Konstitution auf dem religiösen Principe beruhet.

77.

Die Welt mit dem ganzen Menschengeschlechte als Eine Civitas Dei betrachtet.

Sollte Gott selbst, als Schöpfer und Eigenthümer des Menschengeschlechts und der Welt, zur Vereinigung des ganzen Weltalls in Einen Staat eine unmittelbare Anordnung getroffen, und dafür die Gewalt und Befehlshaberschaft selbst gestiftet, und solches darum gethan haben, um seinen Schöpfungsplan desto besser auszuführen: so würde die ganze Welt, diesem göttlichen Plane nach, die herrliche Gestalt von einer Civitas Dei gewinnen, und die darin aufgestellten Befehlshaber, wer sie nun seyn, und wie sie darin immer aufgestellt werden mögen, auf den Namen und Charakter von Statthaltern Gottes den gerechtesten Anspruch haben.

Die absolute Unterwürfigkeit des Geschöpfs unter die Gewalt und Herrschaft seines allmächtigen Schöpfers, — dieß wäre der Geist von solcher religiösen Konstitution des Staats. Weder ein National-, noch irgend Eines Menschen Recht ließe sich von Einfluß und Bestimmung in die wirkliche Organisation der in dieser Civitas Dei Statt habenden Gewalt und Befehlshaberschaft anders und weiter denken, als es der von Gott selbst einmal unmittelbar getroffenen Anordnung gemäß wäre.

78.

Nach ihrer Abtheilung in Kirche und Staat.

Hätte nun aber Gott selbst diese seine Civitas, durch einen ihr untergestellten gedoppelten verschiedenen Zweck und eine für jeden derselben angeordnete eigene Gewalt, in Kirche und Staat verzweyfacht, welche nun in beyderley Staatssystemen ihrer Organisation bedürfte: so ist leicht begreiflich, daß eine darin zu beobachtende Gleichförmigkeit dem Willen, der Anordnung und den Absichten Gottes vollkommen gemäß seyn würde.

79.

Die Kirche als Muster des Staats betrachtet.

Der Zweck der Kirche sind Gottesverehrung und die daraus sich ergebende Veredlung der Menschen, mit einer damit verbundenen Seligkeit, welche sich über dieß zeitliche Leben hinaus in ein anderes, das ewig dauert, erstrecken soll. Der Zweck des Staats sind nur Sicherheit und ein Wohlstand, welcher sich bloß auf dieß zeitliche Leben beschränkt, und eben darum dürfte der Staat der Kirche als untergeordnet anzusehen seyn.

Ist also gleich in der Offenbarung Gottes über Kirche und Staat als unmittelbare Anstalten Gottes zur Vereinigung der Menschen in eine Einzige Gesellschaft als der Civitas Dei, von dem Willen und der

Anordnung Gottes über die Organisation der Staatsgewalt und die Form des Staats nichts Besonderes enthalten: so ist doch leicht begreiflich, daß es den Bischöfen der Kirche gegen das Christenvolk im Staate nicht an Gründen gefehlt haben mochte, bey der Organisation der Hoheit des Staats die Form des Kirchenstaats, als worüber doch ausdrückliche Erklärungen vom Willen Gottes und wirkliche Anordnungen vom göttlichen Stifter der Kirche vorhanden waren, als das vollkommenste Muster, mit einer Art von Verbindlichkeit dazu, vorzustellen.

80.

Einzigheit der Form für diese in Kirche und Staat sich darstellende Civitas Dei.

So gewiß aber nur Ein Gott und Ein göttlicher Wille und eine Anordnung Gottes als die der Sache angemessenste, zweckmäßigste und vollkommenste ist: so gewiß wäre nun dann auch für den Staat, dessen Konstitution auf dem religiösen Principe beruhete, auch nur Eine Art von Organisation der Hoheit, nur Eine Form des Staats denkbar und möglich.

81.

Nähere Darstellung derselben am Muster des Kirchenstaats.

Indem Christus bey der wirklichen Organisirung des von ihm unmittelbar gestifteten Kirchenstaats, mit der

Allgewalt Gottes über Himmel und Erde ausgerüstet, sich darstellte, und auch mit solcher die von ihm angeordneten Stellvertreter als Statthalter Gottes ausgerüstet seyn sollten *); ihm auch für die Form der Gesellschaft, worin das ganze Menschengeschlecht nach dem großen Plane Gottes vereiniget werden sollte, das Bild von der unter ihrem Hirten versammelten Heerde so passend und treffend dünkte: so ist absoluter Gehorsam des unterwürfigen Volks gegen solche angeordnete Statthalterschaft Gottes konstitutionell.

Indem er aber zur Organisirung solcher Gewalt die Zwölfe auswählte; sie vor allen Andern dieser ihnen anvertraueten Gewalt würdigte, und sie dadurch zu einem besondern Stande im Kirchenstaate heiligte: so organisirte er die Gewalt und Statthalterschaft Gottes auf Würden, und legte bey der Bildung der Form dieses Staats eine Art von Aristokratie zum Grunde.

Indem er ferner Jeden der Zwölfe über die ihm anvertrauete Gemeinde, als eine bloße Abtheilung

---

*) Matth. XXVIII, 18, 19: »Und Jesus trat zu ihnen, redete mit ihnen, und sprach: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie ꝛc.« — Matth. XVIII, 18: »Wahrlich ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn; und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los seyn.« — Joh. XX, 21: »Da sprach Jesus abermal zu ihnen: Friede sey mit euch! Gleichwie mich der Vater gesandt hat: so sende ich euch.«

der Kirche, mit Ertheilung dieser Gewalt, zum geistlichen Fürsten und Regenten derselben einsetzte: so lag offenbar im Plane Gottes, die Organisation solcher Gewalt, nach Maaßgabe der sich ergebenden Abtheilungen des Kirchenstaats, worein alle Welt vereiniget werden sollte, zu vervielfachen.

Weil es aber immer nur Eine und eben dieselbe Gewalt Gottes war, womit Jeder Einzelne der Zwölfe für den ihm anvertraueten Bezirk, als einen bloß integrirenden Theil der Kirche, in dem Maaße, als er ...iezu ihrer bedarf, ausgerüstet werden sollte: so konnte ...ben darum Keiner Einzeln seine Statthalterschaft Gottes ...der seine kirchliche Regentenwürde über seinen bloßen Sprengel der Kirche mit Selbstständigkeit erlangen. Der Bischof mit seiner Diöces macht immer nur einen integrirenden Theil vom Ganzen.

Indem nun weiter der göttliche Stifter dieser seiner Ein und untheilbar bleiben sollenden Kirche die Gewalt und Befehlshaberschaft über ihren ganzen Umfang und ihre Integrität den sämmtlichen Zwölfen mit ihrer ganzen Fülle ertheilte *): so erklärte er damit die ganze Versammlung aller dieser eingesetzten Partialfürsten und Regenten des Kirchenstaats für das Subjekt der ganzen Fülle von Gewalt, durch welches sie nach ihrem ganzen Umfange und ihrer Integrität regiert werden

*) Joh. XX. 21, 23; Matth. XVIII, 18.

sollte. Hiemit organisirte er solche Hoheit im Ganzen und für das Ganze in die Form der Aristokratie.

Endlich ertheilte er nicht sowohl allen und Jeden der Zwölfe, als vielmehr den sämmtlichen, um sich her versammelten, diese geistliche Machtvollkommenheit über die ganze Kirche, als Einer mystischen oder moralischen Person; er schärfte auch ferner unter denselben die Gleichheit als unabweichliches Gesetz ein *). Indem er nun aber Einen vor allen übrigen, der brüderlichen Gleichheit ungeachtet, doch so besonders hervorzog, und mit einem sogenannten Primat begabte, welcher von einem eitlen leeren Primatu honoris nicht wohl verstanden werden kann, und in der Form der Organisation seine angemessenste Bedeutung finden dürfte **): so mag wohl zur Koncentration dieser geistlichen Machtvollkommenheit über den ganzen Kirchenstaat, dessen Einheit und Einfachheit bis an das Ende der Tage bestehen sollte, und eben darum jene so unentbehrlich macht, der göttliche Stifter der Kirche für das angemessenste erachtet haben, die Gewalt für das Ganze auf die Zwölfe und die Hunderte ihrer Nachfolger, als auf ein, aus einem Oberhaupte und Gliedern bestehendes, mystisches Korpus zu organisiren.

---

*) Matth. XX, 25—27.

**) Joh. XXI, 15—17. »Da sie nun das Mahl gehalten hatten, spricht Jesus zu Simon Petro: Simon Johanna, hast du mich lieber, denn mich diese haben? Er spricht zu ihm: Ja, Herr, du weissest, daß ich dich lieb habe.

So sind also die Bischöfe, und — nach einer durch die Erweiterung des Umfangs von diesem Kirchen=

Spricht er zu ihm: Weide meine Lämmer. Spricht er zum andern Mal zu ihm: Simon Johanna, hast du mich lieb? Er spricht zu ihm: Ja, Herr, du weis=sest, daß ich dich lieb habe. Spricht er zu ihm: Weide meine Schafe. Spricht er zum dritten Mal zu ihm: Simon Johanna, hast du mich lieb? Petrus ward trau=rig, daß er zum dritten Mal zu ihm sagte, hast du mich lieb, und sprach zu ihm: Herr, du weissest alle Dinge; du weissest, daß ich dich lieb habe. Spricht Jesus zu ihm: Weide meine Schafe.«

Matth. XVI, 15—19. »Er sprach zu ihnen: Wer sa=get denn ihr, daß ich sey? Da antwortete Simon Petrus, und sprach: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn. Und Jesus antwortete, und sprach zu ihm: Selig bist du, Simon, Jonas Sohn, denn Fleisch und Blut haben dir das nicht offenbaret; sondern mein Vater im Himmel. Und ich sage dir auch: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen; und will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn; und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los seyn.« In der Vulgata lautet die Haupt=stelle so: »Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et su-per hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Et tibi dabo cla-ves regni coelorum. Et quodcunque ligaveris super ter-ram, erit ligatum et in coelis; et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis.« Auch wird

staate nöthig gewordenen weitern Abtheilung deſſelben, und hiernach eingerichteten Abſtufung der Kirchengewalt und Stufenfolge der geiſtlichen Würden — die Erzbiſchöfe (und Primaten), welche die Einzige und untheilbare Kirche mit Einer und eben derſelben Gewalt Gottes, als deſſen Statthalter, in partibus, jeder in dem ihm zugetheilten Sprengel —; und eben dieſelben ſind es dann wieder, welche, auf das Innigſte als Glieder unter Einem Oberhaupte in Ein Korpus vereiniget, ſolche Eine und untheilbare Kirche im Ganzen nach ihrer Integrität — regieren ſollen. Dieſe Form heißt nun die Hierarchiſche.

82.

Einige Betrachtungen über dieſe hierarchiſche Form des römiſchkatholiſchen Kirchenſtaats.

Bekanntlich iſt im römiſchkatholiſchen Kirchenſtaate das Biſchofthum mit dem Petriniſchen Papſtthum über dieſe hierarchiſche Form nichts weniger als einig. Dieſes (Syſtema pontificium) behauptet von dem Kirchenſtaat die monarchiſche; jenes aber (Syſtema epiſcopale) die ariſtokratiſche Form *).

Petrus unter den übrigen Apoſteln zuerſt genannt in Matth. X, 2; Marc. III, 16; Ap. Geſch. I, 13; Luc. VI, 14.

*) S. Andr. Joſ. Schnauberts Beyträge zum deutſchen Staats- und Kirchenrechte, Gießen, 1782. 1 Th.

Ganz richtig bemerkt der Verf. von der Letztern der, in der Note angezeigten, Schriften, daß der Streit nur diejenige physische oder moralische Person unter den Klerikern betreffe, die den Inbegriff der geistlichen Machtvollkommenheit (die Plenitudinem potestatis ecclesiasticae) in sich vereinige; »denn,« schreibt er, »nothwendig muß es in der Kirche ein Subjekt, und zwar nur ein Einziges geben, dem diese beygelegt werden kann. Im entgegengesetzten Falle, wenn entweder gar kein solches Subjekt, oder wenn mehrere Subjekte dieser Art in der Kirche angetroffen würden: so würde die Einheit der Kirche unmöglich seyn, oder es würde eigentlich gar keine Kirchengewalt geben; gerade so wie die Einheit des Staates unmöglich ist, wenn nicht ein Subjekt, und zwar nur ein Einziges Souverain ist.«

Zur Beurtheilung dieses famösen Streits, und zur weiteren Erläuterung des eigentlichen Begriffs von dieser hierarchischen Form dürften noch folgende Bemerkungen nicht undienlich seyn.

I. Die hierarchische Form setzt eine wirkliche Vervielfachung der Organisation der Hoheit des Staats in Hinsicht auf das Ganze desselben, und dann wieder auf jeden der integrirenden Theile — mit Beybehaltung der Einheit und Einfachheit des Staats

---

1 Th. Nr. 7; auch: Die Einheit des Staats und der Kirche. Mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung. 1797. 8. S. 52 f.

— voraus. Mit dieser Form verträgt sich nun freylich die Anmaaßung nicht, als ob die Gewalt der Bischöfe nur als eine vom Papste abgeleitete und übertragene, und seinen anderweitigen Vorkehrungen immer anheimgestellte und unterworfene Gewalt zu betrachten wäre *): »Episcopos a papa in partem solicitudinis suae vocatos esse.« Denn dadurch würden alle übrige Bischöfe mit ihren Würden zu der Kategorie bloßer Beamten und Amtsstellen, und in ein vom einzigen Bischofe der Kirche zu Rom abhängiges Staatsministerium herabgewürdiget. Wie ließe sich aber das mit den oben angeführten Stellen der h. Schrift und dem Faktum der göttlichen Organisation der Kirche reimen?

II. Nicht sowohl die Fülle der geistlichen Gewalt für seinen Sprengel, als die Selbstständigkeit und Eigenheit der Befehlshaberschaft und des Staats sind es, welche dem Bischofe in partibus und in der ihm untergebenen Abtheilung vom Kirchenstaate abgehen. Denn ohne jene könnte er seiner Würde und den Bedürfnissen seiner Heerde, als einmal aufgestellter Hirte dersel-

---

*) »Daher,« schreibt der Vf. der Einheit des Staats und der Kirche ꝛc., S. 55, aus dem Geiste dieses anmaaßlichen Systems, »hat der Papst ein unumschränktes Recht, die Beamten der christlichen Kirche zu setzen und abzusetzen, Pfründen zu stiften und aufzuheben, und überall durch seine Legaten alle Theile der Kirchengewalt entweder ausschließend, oder neben den ordentlichen Beamten (oder Bischöfen als Iudicibus ordinariis) auszuüben, ꝛc.«

ben, kein vollkommenes Genüge thun; aber mit dieser könnte das ganze System von der Einheit der Kirchengewalt und Einfachheit des Kirchenstaats gar nicht mehr bestehen.

III. Die Gewalt, über deren Form von Organisation die Bischöfe mit dem Papste sich nicht durchaus vereinigen können, betrifft eigentlich nur die Kirchengewalt fürs Ganze und für die Integrität der Kirche, welche, soweit sie nicht vorrechtsweise dem Bischofe zu Rom zusteht, dem allgemeinen Koncilium vorbehalten bleibt.

IV. Indem nun aber dieses aus der Versammlung sämmtlicher Bischöfe, als der Nachfolger jener von dem göttlichen Stifter selbst ausgewählten Zwölfe, des Petrus mit den übrigen Allen, besteht, und somit endlich alles zuletzt auf die Bestimmung des Verhältnisses des Einen gegen die übrigen auf solcher Kirchenversammlung ankommt: so scheinen freylich

V. eines Theils die Form einer eingeschränkten Monarchie, und andern Theils die eines aristokratischen Kollegiums die beyden Extreme zu seyn, wenn auf einer Seite der Bischof zu Rom gegen die übrigen Partialfürsten der Kirche sich der Rolle eines Monarchen gegen sein unterwürfiges Volk oder dessen Repräsentanten anmaaßen; auf der andern Seite aber die sämmtlichen Partialbischöfe den zum Centralpunkt des Einen und untheilbaren Kirchenstaats gesetzten Bischof und Nachfolger Petri bloß zum Primo inter Pares herabwürdigen wollten.

VI. Geben wir aber dem Kirchenkoncilium die Form eines, aus seinem Oberhaupte und Gliedern bestehenden, Korpus: so dürfte sie als die mitten inne liegende Form zu betrachten seyn, bey welcher beyde Theile ihre Würden behaupten, und sich in brüderlicher Eintracht vereinigen könnten.

»Noch ist,« schreibt der Verf. der Einheit des Staats ꝛc. *), »ein drittes System, wie es scheint, möglich, nach welchem die Kirche selbst das Subjekt der Kirchengewalt, und mithin die Verfassung derselben demokratisch seyn würde. In der That haben auch besonders die Vertheidiger des bischöflichen Systems nicht selten Sätze aufgestellt, die diesem Systeme sehr nahe kommen; aber dennoch ist dieses System, wenigstens als ein hierarchisches, schlechterdings unmöglich. Denn es ist einer der ersten Grundsätze der Hierarchie, daß die Kirchengewalt nur Christo selbst, als dem Sohne Gottes (iure proprio), zustehe, und von ihm unmittelbar den Klerikern übertragen worden sey.«

Wer freylich träumen kann, als ob die auf dem Kirchenkoncilium versammelten Bischöfe alle einzelne Kirchen, und mithin die ganze Kirche repräsentirten: dem kann allerdings, so fortträumend, im Schlafe auch noch weiter vorkommen, als ob solcher Kirchenstaat von Christus zur Demokratie gestiftet, und ihm erst nachher vom Papste, nur usurpationsweise, die Form ei-

---

*) S. 53. Note **).

ner durch die Bischöfe, als Repräsentanten des Christenvolks, eingeschränkten Monarchie angedichtet worden wäre.

Aber die Hierarchie einmal vorausgesetzt: so widerspricht schon ihr Geist dergleichen demokratischen Träumereyen viel zu laut und absolut, als daß solche noch einer Untersuchung und Widerlegung bedürften.

83.

Hierarchische Form des weltlichen Staats.

In der hierarchischen Form ist auch nicht Ein Punkt, welcher sie mit dem weltlichen Staate in absoluten Widerspruch setzte. Auch in diesem kann die Organisation der Hoheit auf die Art vervielfacht werden, daß, mit Voraussetzung des Grundsatzes von der Einheit und Einfachheit des Staats, die Hoheit für dessen integrirende Theile auf Fürsten, und dann wieder eben dieselbe fürs Ganze auf eben dieselben Fürsten, zur Koncentration unter ein Oberhaupt vereiniget, als auf ein, aus Oberhaupt und Gliedern bestehendes, mystisches oder moralisches Korpus organisirt wird.

Auch einmal das Faktum vorausgesetzt, daß die Kirche ein Staatssystem, von Gott unmittelbar gestiftet und angeordnet, und um so mehr hierarchisch geformt worden sey, als darin alle Welt, dem göttlichen Willen nach, vereiniget werden soll: so konnte es immer auch mit in diesem großen Plane Gottes enthalten gewesen seyn, für die Welt auch noch zu einem andern Zwecke den

weltlichen Staat anzuordnen, und auf eine mit der Kirche gleichformige Weise eben so hierarchisch organisiren zu lassen.

Um den Glauben an ein solches religiöses Princip des Kirchen- und Staatsrechts darf doch wohl einem für das Mittelalter nicht bange seyn, wenn man einmal den Geist desselben, den Unverstand, die Roheit und Blödigkeit des beherrschten Laienstandes, und die herrschende Klerisey mit ihrer Politik, Geschmeidigkeit und Arroganz aus der Geschichte kennen gelernt hat.

Freylich fehlte es für die Hierarchie des weltlichen Staats an der göttlichen Einsetzung eines Ur-Regentenstandes, an weltlichen unmittelbar verordneten Reichs-Aposteln, durch welche sodann auch, auf eine mit der Kirche gleichförmige Weise, die Hoheit von Glied zu Glied auf ihre Nachfolger hätte fortgepflanzt werden mögen. Aber die herrschende Klerisey kam wohl darüber nichts, weniger als in eine Verlegenheit; sie wußte sogar zu ihrem Vortheile hierüber eine Ausflucht zu geben, und auch wirklich zu treffen.

Wie überhaupt die Konstitution des weltlichen Staats, nach solchem religiösen Grundsatze, großentheils auf der mittelbaren, durch die Kirche geschehenden, Erklärung Gottes beruhete *): so konnte und mochte es wohl auch dem Willen und der Anordnung Gottes gemäß erachtet werden, daß die Gewalt Gottes für den weltli-

*) S. die Einheit des Staats und der Kirche ꝛc. S. 41, 63.

chen Staat dessen Regenten durch die Kirche übertragen würde. »Wenn anders Christus,« schreibt der eben angeführte Vf. im Geiste dieser herrschenden Klerisey, »als der Sohn Gottes, alle Gewalt im Himmel und auf Erden hat; wenn er diese Gewalt seinen Jüngern und ihren Nachfolgern, bey seinem Abschiede von der Welt, übertrug (Matth. XXVIII, 18—20; Joh. XX, 21—23): so muß die Staatsgewalt nicht allein als eine der Kirche untergeordnete, sondern selbst als eine von ihr dem Staate übertragene Gewalt betrachtet werden.

Lassen wir dann auch seyn, daß, in der Succession oder Reichsfolge, der Laienstand von der Theilnehmung an der Bestimmung der Person nicht ganz ausgeschlossen ward, und man solches mit dem religiösen Grundsatze des Staats nicht eben im geraden Widerspruche fand: so war doch die Salbung des Fürsten im weltlichen Staate, und zwar als eine feyerliche göttlich verordnete Weihe, einzig aus der Hand eines geweiheten Bischofs der Kirche zu empfangen, nicht bloß eine leere Feyerlichkeit, sondern, aus eben gedachtem religiösem Grundsatze vom Staate, die natürliche Folge und konstitutionell, um dadurch auf eine, mit der Verfassung der Kirche gleichförmige, Weise zur Statthalterschaft Gottes im Staate eingeweihet zu werden.

Daß aber diese feyerliche kirchliche Salbung nur bey den Königen und dem Kaiser, als den Centralfürsten, vorrechtlich blieb; ob sich gleich die Partialfür-

sten und Proceres regni von ihren weltlichen Reichswürden — gleichförmig mit jenen — »per Dei gratiam« schrieben: das mag, da nun übrigens doch deren Nachfolge auf der Ernennung des gesalbten Königes beruhete, dem hierin Statt gefundenen Uebergewichte des miteingedrungenen Lehnsystems zuzuschreiben seyn.

84.

Unbestand der hierarchischen Form im weltlichen Reichsstaate.

Aber vom weltlichen Staate war nun einmal doch die hierarchische Form nichts anders, als das Gängelband der Kirche für den Staat, um diesen gegen jene und ihre angemaaßte Superiorität in gehöriger Ordnung zu erhalten.

Hatte auch der Klerus im Kirchenstaate seinen guten Grund, zur Behauptung seines kirchlichen Aristokratismus gegen den Laienstand solche hierarchische Form der Kirche für sein wahres Palladium anzusehen, daß nun eben darum hier für deren Erhaltung der Eifer unter dem herrschenden Klerus sobald nicht erkalten mochte: so verhielt sich doch dagegen im weltlichen Reichsstaate mit solcher hierarchischen Form die Sache bey Weitem anders; man mochte nun gegen sie die Fürsten betrachten, oder das Volk. Was auch immer der herrschende Klerus über den Glauben des leichtgläubigen Laienstandes vermochte: so weckten doch nach und nach Zeit und Umstände so viele unhierarchische Ideen von Staatsverfassung bey den Fürsten und beym Volke;

ja bey dem, nun auch weltlich zu herrschen beginnenden, Klerus selbst, daß jene zwar noch ferner dem religiösen Grundsatze vom Staate mit der Salbung der Könige auf die religiöseste Weise beygethan verblieben; sich aber gleichwohl jede Umkehrung der Form am Staate erlaubten; den Klerus aber sein eigenes Interesse bald so klug machte, für den Glauben an die hierarchische Form, als eine vorgebliche Anordnung Gottes und sein eigenes Machwerk, bey entstehenden Kollisionen mit Neuerungen nicht ein Wort zu verlieren.

35.

Umsturz des hierarchischen Systems im weltlichen Staate mit den daraus entstehenden Formen.

Vom Umsturze der Hierarchie im Kirchenwesen, welcher doch ungleich später, durch den sogenannten Protestantismus, in einem beträchtlichen Theile Europens sich ereignete, und den Formen, welche der Kirchengesellschaft in jedem einzelnen Staate — meist nach gleichen Grundsätzen — gegeben wurden; wie auch von dem Umsturze mit seinen Folgen, welchen die Hierarchie der Kirche im französischen Staate durch dessen neueste Revolution erlitten hat, zu handeln, ist hier der Ort nicht. Unsere gegenwärtigen Betrachtungen betreffen nur die hierarchische Form und deren Schicksale im weltlichen Staate.

Das hierarchisch geformte weltliche Staatssystem hatte nun aber zunächst eine Umformung nicht so-

wohl vom Volke, als von den Fürsten zu befürchten; doch standen diese, eben solcher hierarchischen Form nach, nichts weniger als im Verhältnisse von Gleichheit gegen einander. Wenn es nun einmal einer Umkehrung der Form des Staats gelten sollte: so ist leicht begreiflich, daß die Partialfürsten, oder die Glieder, und der Centralfürst, oder das Oberhaupt, sich bald von einander trennen, und, als zweyerley Parthien, auf ganz entgegengesetzte Absichten gerathen mochten. Die Umformung des Staats hieng sodann meist von dem Erfolge ihrer gegenseitigen Plane, und davon ab, welche von beyden Parthien über die andere die Oberhand behalten würde. Konnten die Centralfürsten auf nichts Geringeres losgehen, als ihre hierarchische Würde mit der Alleinherrschaft des Monarchen zu vertauschen: so hatten dagegen die Partialfürsten, deren Sprengel so viel umfassend nicht waren, um sich zur gänzlichen Unabhängigkeit vom allgemeinen Staatssysteme loszureißen, ihr Ziel schon damit erreicht, wenn es ihnen gelang, ihre Reichsfürsten-Sprengel nur in selbstständige Staaten umzuformen, und im Uebrigen das Reich bey seiner Einheit und Integrität zu lassen. Der Letztere Fall war noch merkwürdiger, als der Erstere.

Denn trugen die Fürsten den Sieg über die Könige davon: so betraf dieser nicht im Mindesten von dem hierarchisch geformten Reichsstaate seine Einheit oder Integrität; es galt nur seiner bisherigen Einfachheit und der hierarchischen Form in dessen integrirenden Theilen. Der Sieg der Fürsten gegen das König-

thum und dessen Versuche auf den Monarchismus — bestanden, ihres Theils, in der Umformung des bisherigen einfachen Reichsstaats in einen zusammengesetzten; in der Umformung der bisherigen Reichsfürstensprengel in selbstständige Fürstenthümer und Staaten: welche sodann aller anderer Formen empfänglich waren, und gerade auch so verschieden geformt wurden, als deren verschiedene Entstehung es mit sich brachte. Von nun an aber hatten die sämmtlichen Fürsten und Inhaber solcher selbstständig gewordenen Staaten mit einander das ungetheilteste Interesse, um ihren davon getragenen Sieg, in den integrirenden Theilen des Reichsstaats, desto sicherer gegen die Könige zu behaupten, das Königthum mit dem Reichsstaat im Ganzen bey seiner bisherigen hierarchischen Form auch noch fernerhin, so viel möglich, unverletzt aufrecht zu erhalten; mithin die Hoheit des Reichsstaats fürs Ganze und für seine Integrität auf sich, als die fortbestehenden Glieder des unter seinem Oberhaupte vereinigten (mystischen) Korpus, organisirt bleiben zu lassen.

86.

Erläuterungen solcher Theorie durch Beyspiele aus der Geschichte.

Vergleicht man den rohen unbiegsamen, so sehr auf Ungebundenheit trotzenden, Geist und Charakter der Europäischen Völker in der Vorzeit mit der nachherigen und späteren Staatsverfassung Europens, welche

wohl vom Volke, als von den Fürsten zu befürchten; doch standen diese, eben solcher hierarchischen Form nach, nichts weniger als im Verhältnisse von Gleichheit gegen einander. Wenn es nun einmal einer Umkehrung der Form des Staats gelten sollte: so ist leicht begreiflich, daß die Partialfürsten, oder die Glieder, und der Centralfürst, oder das Oberhaupt, sich bald von einander trennen, und, als zweyerley Parthien, auf ganz entgegengesetzte Absichten gerathen mochten. Die Umformung des Staats hieng sodann meist von dem Erfolge ihrer gegenseitigen Plane, und davon ab, welche von beyden Parthien über die andere die Oberhand behalten würde. Konnten die Centralfürsten auf nichts Geringeres losgehen, als ihre hierarchische Würde mit der Alleinherrschaft des Monarchen zu vertauschen: so hatten dagegen die Partialfürsten, deren Sprengel so viel umfassend nicht waren, um sich zur gänzlichen Unabhängigkeit vom allgemeinen Staatssysteme loszureißen, ihr Ziel schon damit erreicht, wenn es ihnen gelang, ihre Reichsfürsten-Sprengel nur in selbstständige Staaten umzuformen, und im Uebrigen das Reich bey seiner Einheit und Integrität zu lassen. Der Letztere Fall war noch merkwürdiger, als der Erstere.

Denn trugen die Fürsten den Sieg über die Könige davon: so betraf dieser nicht im Mindesten von dem hierarchisch geformten Reichsstaate seine Einheit oder Integrität; es galt nur seiner bisherigen Einfachheit und der hierarchischen Form in dessen integrirenden Theilen. Der Sieg der Fürsten gegen das König-

thum und dessen Versuche auf den Monarchismus — bestanden, ihres Theils, in der Umformung des bisherigen einfachen Reichsstaats in einen zusammengesetzten; in der Umformung der bisherigen Reichsfürstensprengel in selbstständige Fürstenthümer und Staaten: welche sodann aller anderer Formen empfänglich waren, und gerade auch so verschieden geformt wurden, als deren verschiedene Entstehung es mit sich brachte. Von nun an aber hatten die sämmtlichen Fürsten und Inhaber solcher selbstständig gewordenen Staaten mit einander das ungetheilteste Interesse, um ihren davon getragenen Sieg, in den integrirenden Theilen des Reichsstaats, desto sicherer gegen die Könige zu behaupten, das Königthum mit dem Reichsstaat im Ganzen bey seiner bisherigen hierarchischen Form auch noch fernerhin, so viel möglich, unverletzt aufrecht zu erhalten; mithin die Hoheit des Reichsstaats fürs Ganze und für seine Integrität auf sich, als die fortbestehenden Glieder des unter seinem Oberhaupte vereinigten (mystischen) Korpus, organisirt bleiben zu lassen.

86.

Erläuterungen solcher Theorie durch Beyspiele aus der Geschichte.

Vergleicht man den rohen unbiegsamen, so sehr auf Ungebundenheit trotzenden, Geist und Charakter der Europäischen Völker in der Vorzeit mit der nachherigen und späteren Staatsverfassung Europens, welche

in der Regel, mit so wenigen Ausnahmen, durchaus monarchisch ward; und dann ferner, in den Europäischen Staaten die so lang gedauerte Unmacht und Beschränktheit der Könige und ihrer Staatsregierung in den älteren Zeiten mit der nachherigen Allgewalt über ihre Staaten, welche sie durch Vernichtung der Macht und des Ansehens der Fürsten und der Procerum ihrer Reiche und durch endliche Unterdrückung der, sich so lange im Gang erhaltenen, Reichsversammlungen sich zu verschaffen vermocht haben: so mag freylich diese Folge von Erscheinungen in der Geschichte Europens Manchem auffallen. Aber sie enträthselt sich bald, wenn man dabey in Betracht zieht, daß eines Theils in die eigentliche Bildung der Staatsverfassung Europens die Hierarchie der Kirche einen gar mächtigen Einfluß gehabt, und zur hierarchischen Form, welche sie ihr anpassend zu machen wußte, das Königthum gehört habe; dagegen und andern Theils, daß bey einer Umkehrung der Dinge, auf der Waage zwischen den Königen und den Fürsten, es immer habe jenen vor diesen ungleich leichter gelingen können, mit der Erhaltung des Uebergewichts, ihre hierarchischen Würden des Königthums mit dem Staate in Erbmonarchien umzuformen.

Hieraus wird dann leicht begreiflich, daß und wie in der Staatsverfassung Europens die monarchische Form so allgemein, und, so zu sagen, zur Regel werden mochte; nur ist auch diese nicht ohne Ausnahme geblieben. Das merkwürdigste Beyspiel davon, das die Geschichte aufstellt, ist nun gerade unser teutsches Reich, welches

von allen übrigen Staaten Europens auf eine so auffallende Weise, durch seine heutige Form, oder, wie Einige meinen, durch seine so ganz eigenthümliche Unförmlichkeit, sich so sehr unterscheidet und auszeichnet.

Diese Ausnahme von der Regel rührte denn wohl einzig daher, daß nun gerade hier im heiligen römischen Reiche teutscher Nation unglücklicherweise wider die Könige so viele Umstände zusammengetroffen sind, und sich vereiniget haben, um ihnen ihre so oft wiederholten Versuche auf den Umsturz der hierarchischen Verfassung und die Umformung der hierarchischen Würde des Königthums in eine Erbmonarchie immer zu vereiteln. Wurde dann im teutschen Reiche den Königen ihr Plan bey allen Versuchen vereitelt: so konnte und mußte dagegen den Fürsten und andern mächtigen Insassen des Reichs ihr Machwerk von Landeshoheit zur Vernichtung der hierarchischen Form, in den integrirenden Theilen des Reichs, nur um so viel eher gelingen. Die so berufene Unförmlichkeit der daraus entstandenen und noch bis jetzt bestehenden Verfassung dieses teutschen Reichsstaats klärt sich aber schon damit ziemlich auf, daß nun diese selbstständigen Landesregenten und Fürsten der integrirenden Theile des fortbestehenden Reichs aus leicht begreiflichen Gründen diesem ihrem landeshoheitlichen gemeinen Interesse am Gemäßesten fanden, für die Organisation der Hoheit des Reichs, oder fürs Ganze und für die Integrität, die einmal hergebrachte hierarchische Form, als ein heiliges Palladium, so viel nur immer möglich, aufrecht zu erhalten.

87.

Mannichfaltigkeit der Formen im teutschen Landeshoheitssysteme.

Freylich ward in den nunmehrigen integrirenden Theilen des Reichsstaats die Hoheit nichts weniger als homogen und einförmig organisirt; hierin ist aber auch die hierarchische Form durch die Landeshoheit vernichtet, und diese kann eben darum, weil sie das ist, was sie ist, eben so wenig mehr für die Hoheit des Reichs gehalten werden. Dieses hat dadurch seine Einfachheit verloren, und ist, wie man zu sagen pflegt, ein zusammengesetzter Staat, ein Staatensystem, geworden.

Mächtigen Einfluß in die Gründung und Bildung des teutschen Landeshoheitssystems haben eines Theils die Reichswürden von der bis dahin bestandenen hierarchischen Form des Reichs; andern Theils die grundherrliche Gewalt und Herrschaft aus dem uralten germanischen Landeigenthumssysteme, welches beym Umsturz der altgermanischen Freyheit und Volkskonstitution unverletzt stehen geblieben war.

Nationalfreyheit in den Landsassiatstaaten; Unbeschränktheit in Beherrschung der Patrimonialstaaten; Autokratie der freyen (städtischen) Gemeindkorporationen machen die Mannichfaltigkeit der Formen in der Konstitution der einzelnen Staaten in dem teutschen Reiche leicht begreiflich. Eine

nähere und umständlichere Entwickelung davon gehört aber nicht hieher; sie bleibt der Theorie des teutschen Staatsrechts vorbehalten.

88.

Vergeblicher Versuch zur Ehrenrettung des teutschen Reichsstaatssystems gegen den harten Vorwurf der Unförmlichkeit.

Von den mannichfaltigen Mängeln und Gebrechen dieser nun doch bis jetzt aufrecht bestandenen teutschen Staatsverfassung zu handeln, ist hier der Ort nicht; eben so wenig mag auch jetzt besonders von der Unbehülflichkeit dieses Staatskörpers, welche bey einem feindlichen Ueberfalle den Nothstand so hülflos werden läßt, die Rede seyn; nur ist solche im nördlichen Theile Teutschlands bey Weitem größer, als im südlichen. Wer aber darüber jammert, als über ein konstitutionelles Uebel und Gebrechen, welchem nun einmal ohne Umsturz der ganzen Reichsverfassung nicht abgeholfen werden könne: für den gibts doch noch gewissermaaßen einen Trost, wenn er sich belehren lassen will, den Status quo oder den jeweiligen zufälligen Zustand nicht mit der Konstitution selbst zu verwechseln.

Was aber den Vorwurf der Unförmlichkeit des teutschen Reichsstaats betrifft: so würde er wohl bey Weitem nicht so gegründet seyn, als er ist, wenn nicht auch hier, wie es, leider! öfters der Fall ist, die Praxis über die Theorie triumphirend die Oberhand bekommen

hätte. Einen Staat voll selbstständiger Fürsten und Befehlshaber in seinen integrirenden Theilen, welche wieder auf sich, als Glieder eines unter einem Oberhaupte vereinigten Korpus, die Hoheit für das Ganze und die Integrität des Staats organisirt haben: wie man diesen unförmlich schelten, und worin dann seine Unförmlichkeit bestehen möchte? scheint mir wenigstens bey Weitem noch nicht so in die Augen springend zu seyn.

Aber dagegen ist nun auch freylich nicht zu läugnen, daß die erhabensten, in der wirklichen Mitregentschaft am Reiche stehenden, Glieder desselben (Proceres, Optimates regni) haben geschehen lassen, auf eine herabwürdigende Weise in die Kategorie von Ständen zu kommen. Manche machen sie sogar zu Repräsentanten des Volks, ohne daran zu denken, daß solches Volk erst noch, seinem reichskonstitutionellen Charakter nach, einer durchaus erforderlichen Bestimmung bedürfte; auch ergibt sich aus der Geschichte deutlich genug, daß, einen beträchtlichen Zeitraum hindurch, Verwilligungen der an die Glieder des Reichs geforderten Hülfen einzig die Reichstage beschäfftiget haben, und hienach freylich eine andere Verfahrungsweise bey solchen Versammlungen des Oberhaupts mit den Gliedern des Reichs aufkommen mochte, als das bisherige Herkommen und die Form des Reichsstaats, ihrer Natur nach, mit sich brachten. So ist auch endlich nicht zu läugnen, daß von nun an diese Praxis von Glied zu Glied fortgesetzt worden, durchaus unwidersprochen geblieben ist, und solchemnach

die

die Glieder des Reichs wieder haben geschehen lassen, und ihrem Oberhaupte zugestanden, auf den unter seinen Auspiciis abzuhaltenden Reichstagen die dahin gehörigen Reichsangelegenheiten so zu behandeln, und dabey sich gerade so und nicht anders zu benehmen, als es die Form einer eingeschränkten Monarchie mit sich bringt. Solchemnach ist es dann freylich kein Wunder, wenn jetzt und nun schon geraume Zeit her der Name mit der That, und die Form, nach Theorie und Praxis, mit sich selbst in einem so direkten Widerspruch steht, daß auch der scharfsinnigste Kopf daran ermüden und verzweifeln möchte, aus solcher Unförmlichkeit noch eine Form zu ersinnen.

89.

Eigenes Gebrechen der teutschen Reichsverfassung aus dieser ihrer Unförmlichkeit.

Daß nun aber auch aus dieser Unförmlichkeit der teutsche Reichsstaat mit einem ganz eigenen, ihm schwer aufliegenden, Gebrechen behaftet sey, davon liefert die neueste teutsche Reichsgeschichte die auffallendsten Beweise.

In dem leidigen Reichskriege wider die französische Nation ward endlich gegen das Ende des J. 1794 auf dem Reichstage von Kurmainz ein Antrag zu einem Reichsgutachten um baldige Einleitung zu einem

allgemeinen Frieden gemacht *). In der am 5ten December 1794 zum Reichstagsprotokoll abgelegten kurpfälzischen Stimme hieß es: »Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß das teutsche Reich keinesweges gedenke, den höheren verbundenen Mächten vorzugreifen, falls dieselben aus höheren, dem Reiche unbekannten, Bewegungsgründen Ihrerseits die Fortsetzung des Kriegs für nothwendig halten sollten; in welchem Fall jedoch das Reich erwarte, daß der Kaiser die einzelne Sache desselben in die Friedenswege einleiten, und das Reich im *Betreff* jener Verhältnisse bey einer vollkommenen Neutralität handhaben werde.«

Auf das wirklich zu Stande gekommene Reichsgutachten vom 22sten December 1794 erfolgte zwar unterm 15ten Februar 1795 ein reichsoberhauptliches Kommissionsdekret, welches für ein Ratifikations-, aber auch eben so gut für ein Nichtratifikationsdekret gehalten werden sollte.

Nach dem königl. preußischen und kurfürstl. brandenburgischen Separatfrieden wurde die Sache

---

*) Die ganze Geschichte dieser Reichstagsverhandlungen über eine zum Reichsfrieden zu treffende Einleitung ist in mancherley Rücksichten höchst merkwürdig, und verdiente, diplomatisch beschrieben zu werden. Pragmatisch könnte sie jedem reichsstaatskundigen Leser werden, wenn sie auch gleich ohne weitere Reflexionen, bloß nach der Reihe der Fakten aufrichtig und vollständig dargestellt würde.

mit dem Reichsfrieden dringender, und die Aussichten dazu, durch die darin für das Reich und dessen Fürsten sammt oder sonders gemachten Bedingungen, schienen günstig zu seyn.

Es erfolgte nun, nach einer an die Reichsversammlung geschehenen kön. preußischen Erklärung, unterm 5ten Julius 1795 ein abermaliges Reichsgutachten in dieser Reichsfriedensangelegenheit an das Reichsoberhaupt. Die k. preußische Mitverwendung war dabey ein Hauptpunkt: ob darauf ausdrücklich der Antrag gemacht werden solle, oder nicht? Daß im Erstern Falle das Reichsgutachten von dem R. Oberhaupte gar nicht ratificirt werden würde, das ward damals auf eine ziemlich vernehmliche Weise versichert.

Zwischen hinein erfolgte nun jetzt auch ein Schriftwechsel im öffentlichen Drucke; wovon aber die ungenannten Vff. sich das Ansehen gaben, bloß als Private und Publicisten von differenter Meinung gegen einander aufgetreten zu seyn.

Anmerkungen über die an die allgemeine Reichsversammlung gerichtete königl. preußische Erklärung, im Betreff des zu Basel den 5ten April geschlossenen Friedens. (Wien.) 1795. 8.

Sie wurden dem H. Staatsrath, Johannes Müller, zugeschrieben.

Fragmente, in Beziehung auf die kön. preußische Erklärung an die allgemeine R. Versammlung . . . und die dawider erschienenen Anmerkungen eines Ungenannten. 1795. 8.

Fernere Beleuchtung des zu Basel geschlossenen Friedens und der damit verbundenen Handlungen, dem Verfasser der Anmerkungen über die kön. preußische Erklärung durch Gegenschriften abgenöthiget. 8.

Fernere Beyträge zur Beleuchtung des Basler Friedensschlusses, von dem Verfasser der Fragmente. 1795. 8.

Die Reichsangelegenheit, wobey das Nichtratifikationsrecht des Reichsoberhauptes gegen die Gutachten der Glieder behauptet und geltend gemacht ward, hatte ein zu wichtiges Interesse; das Interesse dabey war zu allgemein; der Anspruch auf dasselbe zu absolut, als daß es nicht eine große und allgemeine Sensation hätte machen sollen.

Es blieb daher auch nicht in diesen Schriften unangefochten und unvertheidiget.

»Das Reichsgutachten,« schreibt der Vf. der fernern Beleuchtung (S. 54 in der Note), »betrifft . . , meistens die konstitutionsmäßig erforderliche Einwilligung der Stände. Diese kann der Kaiser ihnen in keinem Falle anbefehlen; er kann auch nicht von dem, was sie über die Sache äußern, das Gegentheil thun. Wohl aber hat er das Veto, auch über die Anträge der Stände selbst; er kann seinen Beyfall versagen.«

»So, als im J. 1670 die Reichsfürsten sich ein Besteurungsrecht über ihre Unterthanen geben lassen wollten, das beynahe ganz unumschränkt gewesen

wäre, und alle landständische Rechte umgekehrt hätte, war es der Kaiser, der am 3ten Februar 1671 durch Versagung der Ratifikation die Einführung des Despotismus von Teutschland abwandte.«

»Ueber diese kaiserliche Befugniß der Nonratifikation hatte eine ununterbrochene (wie man sieht, heilsame) Praxis bisher keinen Zweifel gestattet. Nun tritt der Vf. der Fragmente auf, und schreyet: es kann, es darf, es wird (das Reich) nimmermehr zugeben, daß der wesentliche Antheil der Stände an der Regierung Teutschlands zu einem bloßen Gutachten herabsinke.«

»Zu einer Zeit, wo die Kenntniß des Nationalwillens wichtiger, als je ist, hat gewiß der Kaiser sich nicht einfallen lassen, in den oberwähnten Grundartikeln eine Neuerung zu versuchen; wohl aber sieht man, daß sein Ansehen vernichtet, und ganz Teutschland einer uneingeschränkten zaumlosen Aristokratie Preis gegeben würde, wenn das Veto, das Nonratifikationsrecht, dem Kaiser entrissen würde, und er blindlings Alles thun, und in Alles eingehen müßte, was dem aristokratischen Reichstheil gefällig wäre. Alsdann wird er freylich für die Nation nichts mehr vermögen. Es wird kein Gleichgewicht, kein Mittelpunkt in der Verfassung mehr seyn; sie wird unter der Uebermacht der Großen erliegen. Es läßt sich gar nicht vorhersehen, wohin solche Dinge führen könnten. Die Ueberspannung der Aristokratie dürfte das Gegentheil bereiten.«

So weit der ungenannte Verf. mit seiner Apologie des reichsoberhauptlichen Veto's rechts für den Kaiser.

90.

Fortsetzung und Beschluß.

Am 17ten Januar 1798 erfolgte endlich auf dem Friedenskongresse die erste Friedensproposition der französischen Regierung an das teutsche Reich. Der französische Botschafter Treilhard that sie an den kaiserl. Plenipotentiarius, Gr. v. Metternich, und erklärte diesem sodann, daß er sie nun auch an die Reichsdeputation bringen wolle; als er aber von ihm vernahm, daß »dieser Schritt, als konstitutionswidrig, ganz ohne Wirkung bleiben würde:« so erstaunte der Franzos hierüber nicht wenig, und, was Jedem wohl aus einer solchen Konstitution ins Auge springen muß, das erwiederte er auch im Augenblicke seines Erstaunens geradezu an diesen Stellvertreter vom Reichsoberhaupte: »daß auf solche Art der Minister des Kaisers die Macht haben würde, den Lauf der Negociation aufzuhalten.«

Aber eben das, was sich der Franzos, welcher vielleicht von der weltgepriesenen teutschen Freyheit, d. i. von der Freyheit der teutschen Reichsfürsten schon Manches gehört haben mochte, eben darum für unmöglich oder reichskonstitutionswidrigst dachte, ward ihm vom kaiserlichen, der Rechte seines Herrn wohl kundigen, Minister mit

einem ganz unerwarteten »allerdings« zugegeben; nur wurde von diesem,

neben der Erklärung, daß er entschlossen sey, auf keine Art von den Gesetzen und der Konstitution des Reichs sich zu entfernen,

die dem französischen, vermuthlich vom damaligen Verhältnisse seiner Regierung gegen den Wiener Hof wohl unterrichteten, Minister ohne weitern Kommentar verständliche Bemerkung beygefügt, »wie es nicht wahrscheinlich sey, daß in dem gegenwärtigen Falle der Minister des Kaisers die Negociation hindern, oder aufhalten sollte.«

Auf dieses hin schied vom französischen Gesandten der kaiserliche, ohne daß jener von diesem eine nähere Belehrung vom Verhältnisse des Oberhauptes gegen die Glieder des Reichs verlangt, oder erhalten hatte *).

Die schon lange her bestehende und unwidersprochen gebliebene Praxis, auf welche man sich hierin mit allem Rechte beruft, wird wohl Niemand bezweifeln; aber freylich kann die Praxis dem Geiste der Konstitution ungetreu werden. Ob sie nun diesem in der auf dem teutschen Reichstage vormals und ursprünglich üblichen Verhandlungsweise gemäß sey und entspreche, davon ist oben bereits gehandelt worden. Daß von je her auf den teutschen Reichstagen die dahin gehörigen und wichtigsten

---

*) Man findet diese Anekdote in den »Briefen eines Deputirten vom Friedenskongresse zu Rastadt« (Mainz, 1798. 8.), S. 58, 59.

Reichsangelegenheiten zwischen dem Reichsoberhaupte und den Gliedern durch Gutachten der Glieder und reichsoberhauptliche Ratifikations- und Nichtratifikationsdekrete verhandelt worden seyen, wird wohl schwerlich zu erweisen seyn; ob aber, was den Vorgang v. d. J. 1670 und 1671 betrifft, eine konstitutionelle Bestimmung des Besteurungsrechts der Landesfürsten und Obrigkeiten über ihre Unterthanen im Landeshoheitssysteme für den Reichstag und die auf das Oberhaupt und Glieder organisirte Hoheit des Reichs so geeignet sey, daß es nur noch, zur formellen Gründung eines willkürlichen Besteurungsrechts für die Landesfürsten und Obrigkeiten aller und jeder teutschen Lande über deren Unterthanen, — einzig darauf beruhet habe, ob den deßhalb gemachten Antrag der Glieder des Reichs das Oberhaupt mit seiner Ratifikation oder Nichtratifikation sanktionire, oder nicht sanktionire? das ist eine staatsrechtliche Frage, deren Erörterung in die Theorie der positiven teutschen Staatsrechtswissenschaft gehört.

Im Uebrigen habe ich irgendwo gelesen, daß auch dem König von England nach der Konstitution des dortigen Reichs ein Veto's recht zustehe; er aber und seine Minister es sich zur Staatsmaxime gemacht hätten, solchem auf alle nur mögliche Weise auszuweichen. Hat denn nun auch die Praxis im Reichstagsverfahren die Modalität aufgebracht, daß die Glieder, vom Oberhaupte getrennt, für sich berathschlagen, und ein Gutachten abfassen, welches sie dem Oberhaupte zur Ratifikation vorlegen: so dürfte, wenn eben damit auch das Nonratifikations-

tionsrecht durchaus für ausgemacht zu halten ist, doch jedem in die Augen springen, daß es dem oberhauptlichen, auf Koncentration und Eintracht gerichteten, Verhältnisse vollkommen gemäß sey, gegen die Glieder zur Ausübung des nur Entzweyung mit sich bringenden Veto'srechts es so wenig, als nur immer möglich, kommen zu lassen. Hat übrigens das Oberhaupt, welchem eine gewisse Superiorität von den Gliedern immer zugestanden werden muß, zu seinem ungetheilten Interesse einzig nur die gemeine Wohlfahrt des Reichs: so wird es auch immer leicht den größesten Theil der Glieder mit sich — dem Geiste der Konstitution und deren Form gemäß — vereinigen können, und es des Veto'srechts gar nicht bedürfen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

S. 23. §. 15. Lin. 1. statt »Thei-« l. »Theil«
— 27. — — 9. — »nachdem« l. »je nachdem«
— 33. — — 9. — »von« l. »bey«
— 49. — — 5. — »worden seyn soll« l. werden« soll«
— 64. §. 37. — 7. — »Freyhtit« l. »Freyheit«
— 91. — — 13. — »auch« l. »als«
— 92. — — 9. — »in weltlichem« l. »in dem weltlichen«
— 123. — — 14. — »Ordnungen« l. »Ordnung«
— 124. — — 20. — »Rechts« l. »Raths«
— 146. §. 75. — 6. — »noch« l. »nach«
— 174. — — 12. — »haben« l. »hatten«
— 175. §. 80. — 8. — »groß« l. »nicht so groß.«

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian,

Allgemeine Theorie der Staatskonstitution

Hamburg u.a. 1799
Pol.g. 601 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769859-6
VD18 14614421-001